

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ueber die Haftbarkeit der Grossh. Bezirks- und
Distriktsnotare für wegen Verjährung in Abgang
kommende Erbschafts-Accise**

Hermanuz, N.

Freiburg i. B., 1858

urn:nbn:de:bsz:31-9235

5

45

5.

Ueber die
Haftbarkeit der Großh. Bezirks- und Distriktsnotare
für
wegen Verjährung in Abgang kommende Erbschafts- Accise.

Von
Rechnungsrath Stadtamtsrevisor Hermannz.

N 1858

Vorwort.

Die Lage der Großh. Amtsrevisoren, die von den Vertretern des Gr. Steuerfiscus gegenüber denselben behauptete Responsabilität für wegen Verjährung in Abgang kommende Erbschaftsaccise betreffend, wird nachgerade eine so lästige, drückende und gedrückte, daß die Bitte um Abhilfe, das Rathschlagen darüber, wie diese Abhilfe möglich und in wie weit sie überhaupt nöthig sei, zu einer der ersten Pflichten nicht nur der Großh. Amtsrevisoren, sondern auch der mittelbar zugleich mit diesen bedrohten Distriktsnotare geworden ist.

Diese Sachlage, resp. Mittel und Wege zu schildern ist nun Zweck dieser Ausführung.

Wöchte sie mit jener Nachsicht und Schonung aufgenommen werden, die dem zugleich sich selbst, seine Amtshandlung, Dienstehre und seinen Besitz verteidigenden Manne wohl immer gebührt, und überall zu Theil wird, wo nicht Voreingenommenheit, Antipathien und Befangenheiten oder Collision mit dienstlichen Interessen, und Anschauungen, die einer veralteten Zeit angehören, den Blick trüben; wo man regen Sinn für den davon untrennbaren Fortschritt in den einzelnen der Rechtspolizei angehörenden Theilen der Staatsverwaltung und Wahrung des damit so eng verbundenen allgemeinen Wohls hat; wo Mitgefühl und Theilnahme an den großen und schweren Leiden einer zahlreichen mit dem buntesten Allerlei von wichtigen responsablen Dienstaufgaben belasteten Dienertklasse nicht fehlen.

Gerne hätte Verfasser diese Ausführung Anderen, die weniger bei der Sache selbst theilhaftig sind, überlassen. Im Interesse der Sache selbst wäre wohl dieses vor allem zu wünschen gewesen, denn man ist fast allenthalben nur gar zu sehr geneigt, mehr das Schlimme als das Gute, mehr das schwere Verschulden als die fast totale Schuldlosigkeit vis-a-vis einem einmal von einer Dienstaufsichtsbehörde angegriffenen Diener zu glauben. Das totale Fehlen des rechten Maßstabes zur Beurtheilung der Thätigkeit eines solchen Mannes Seitens dieser Behörde wird fast nie und nirgends geglaubt. Und dennoch trifft dieses in concreto so ziemlich zu; beruhend auf der Aburtheilung über dienstliche Handlungen durch fachuneingeweihte, ebendeshwegen aber auf wahre Hyperkritiken verfallende und überdies noch befangene Richter. Allein keiner der Collegen des Verfassers wollte seine

Verteidigung übernehmen, keiner konnte sie wie er — wegen Mangels genauer Kenntnisse der einzelnen Fälle — führen, und so blieb ihm denn nur übrig, das unangenehme schwere und mehr oder weniger — weil mit seiner Pflicht, Verehrung und hohen Achtung seiner Vorgesetzten in scheinbarem Widerspruch stehende — fatale Werk selbst zu übernehmen und zu vollenden.

Daselbe Streben wie das seiner Gegner, nämlich das Wohl des Steuerfiscus zu fördern, somit alles zu thun, was nach seiner Ansicht auch in der That und Wahrheit dazu führt, brachte den V. allein in seine offenbar sehr üble Lage. Nicht Ungehorsam gegen höhere Weisungen, keine Opposition gegen solche in irgend einer Art, (er war im Gegentheil desfalls nur allzu willfährig, und lieferte so das Material zu den Schadensklagen dem Gegner selbst in die Hände), nein nur reine Pflichterfüllung, Accis-Nachkonstatirung, wo er den Accisanzug nach seiner vollkommenen rechtlichen Ueberzeugung, die zum Glück selbst seine vorgelegten Stellen von Zeit zu Zeit theilten, noch vollkommen in Rechten begründet und also nicht entfernt verjährt hielt, ist die Ursache allen Malheurs, das über den V. hereingebrochen.

Etwas von einem Curiosum hat jeder der Fälle an sich, die zu den vorwürfigen Ersatzansprüchen Anlaß gaben, und zwar von einem Curiosum ganz eigentümlicher und seltsamer Art. Das über die Vorfrage urtheilende Gericht, der Kläger und resp. die zur Verfolgung des Beflagten ermächtigende Stelle sind in jedem dieser 3 Fälle eine und dieselbe Behörde; Rechtsansichten verschiedene aber allein der erste und letzte Grund, wenn man die Sache an sich — abgesehen von allen Zufälligkeiten betrachtet, die theils gar nicht zu verhüten gewesen sind, theils bloße indifferente Uebersehen in sich schließen. Wenn es möglich wäre, in civilrechtlichen Streitigkeiten solche Cummulirungen von Rechten und Pflichten der Richter zu denken, und dabei noch das Recusationsrecht der Parthie gegenüber einem befangenen Richter zu streichen, wären Curiosa dieser Art vielleicht auch schon dort vorgekommen. Dem Staatsdiener allein und zwar ausschließlich jenem in Rechtspolizeisachen war dieses wenig beneidenswerthe Loos hierlands vorbehalten. Zwischen Thür und Angel wie er wird nicht leicht ein anderer Diener kommen. Dieses abzuwenden, bleiben nur Erörterungen übrig, die für einen sonst so respektvollen untergebenen Diener als V. ist, eine wohl oder übel klägliche, wenn auch unabwendbare Auf-

gabe sind; — unvermeidlich, weil die Haut, die eigene doch Niemand gerne unschuldig zu Markte trägt. — Möchte Verständigung erzielt werden. Das Trennen nothwendig verschieden zu beantwortender Rechtsfragen, das Festhalten an dem in der P. D. und der Billigkeit gegründeten Recusationsrecht befangener Richter bei Schadens-Ersagklagen, das Auseinanderhalten des Rechtspolizei- und Finanzverwaltungsgebieten, thatsächlich ausgesprochen in der nothwendigen Competenzgeltendmachung Seitens des Großh. Justizministeriums werden am meisten hiezu beitragen; werden die Verständigung, wie es so sehr im Interesse des Publikums, das die Notare braucht, des Steuerfiscus und der Notare zu wünschen, wesentlich erleichtern und beschleunigen.

Einleitung.

Es ist natürlich, daß von einer Verantwortlichkeit von der hier in Frage liegenden Art nur die Rede sein kann, wenn die genannten Beamten es in ihrer Macht haben, die Verjährung der fraglichen Accise zu verhüten beziehungsweise zu unterbrechen.

Die hierlands bestehenden Gesetze und Verordnungen, den Erbschafts-Accis, das Verbot seiner Konstatirung einzuhaltende Verfahren und die bezüglichlichen Rechte und Pflichten der Großh. Bezirks- und Distrikts-Notare betreffend reichen nun wohl in beinahe allen gewöhnlichen Fällen, wo der Erblasser im Inlande mit Tode abgegangen war, Vermögen und Schulden liquid, die Erben hinsichtlich der Beschaffung der Inventurs-Materialien und Abgabe der Erklärung über Erbschafts-Annahme willig und offen sind, vollkommen hin, um den Erbschafts-Accis in Bälde constataren und so die Verjährung desselben verhüten zu können. Anders verhält sich die Sache, wo das Gegentheil von alle dem zutrifft, wo schon die Vermögens- und Schulden- oder auch die Erbschafts-Antritts-Erhebung, sei es aus was immer für Gründen, besondere Schwierigkeiten hat; ebenso wo das Ableben des Erblassers im Auslande erst nach 5 und mehr Jahren in Erfahrung gebracht, und vor allem, wo durch Prozesse, die häufig die längste Zeit Niemand anfangen will, die Sacherledigung oft weiß Gott wie lange aufgehalten wird. Rath schaffen hier zum Theil die Accis-Ordnung §§ 95, 97, 100, Abs. 14 in Verbindung mit der neuesten Dienstanzweisung für Amtsrevisorate v. 5. Okt. 1855 § 14 Abs. 3, § 16 Z. 4 und § 36 Z. 1—5, theils indem sie den Accis-Ansatz als von der Anzeige des Erben, daß er die Erbschaft angetreten, das Legat angenommen habe, und von der Beendigung des Inventars und der Theilung abhängig, und hie mit die Accispflicht im Sinne des L. N. S. 2257. 1. in concreto bedingt, oder was eines ist an bedingungsartige Voraussetzungen geknüpft erklären; theils indem sie das Verfahren bei streitigen Erbschafts-Ansprüchen und illiquidem Vermögen oder Schulden in der Weise regeln, daß sie Accis-Nachforderung ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit gestatten,

also so lang die Bedingung nicht erfüllt ist, gestatten, — und mit all dem implicite gesetzlichen Verjährungsstillstand aussprechen.

Da so lang man nicht weiß, ob ein Nachlaß überschuldet ist oder nicht, jede Accisschuld problematisch erscheint, oder richtiger und präciser zu sprechen, eben so lange gar keine Accisschuld überhaupt existirt, vielmehr nur eine mögliche Accispflicht vorliegt, so hat offenbar auch diese Sachnormirung alles für sich. Es ist die Sache in so lang für den Gläubiger und den Schuldner ungefähr in demselben Zustande, wie bei dem Delicte, ehe er entstanden ist. Man kann nicht klagen und keinerlei Sicherheitsmaßregeln anordnen, da alles hypothetisch, nichts apodiktisch gewiß ist. Offenbar paßt auf Rechtsverhältnisse dieser Art, was Brauer Bd. VI. S. 634 sagt: „In allen Vertragsschuldigkeiten, deren Herbeiführung lediglich von der Willkür des Klagenden abhängt, läuft die Verjährung vom Tag des Vertrags an. Ganz verschieden davon ist eine Vertragsschuldigkeit, deren Herbeiführung von der Handlung des Gegentheils oder dritter Personen abhängt. Hier ist wahrhaft der Kläger im Fall, Klagen auf eine Fürsorge nicht eintreten lassen zu können, ehe der Anlaß dazu eingetroffen ist.“ — In dieser Lage ist der Fiscus in Beziehung auf den Erbschafts-Accis hierlands vorzüglich deswegen, weil wir kein Gesetz haben, welches Entrichtung der Erbschaftssteuern nach bloß obrigkeitlich anzuordnenden Gesamt-Darationen vorschreibt, wie ein solches in anderen Ländern z. B. Oesterreich mit und neben Vorschriften Taxationen betr. zu finden ist. Einer Sachnormirung wie bei uns entspricht allein der gesetzliche Verjährungsstillstand, bis die Bedingungen zum Accis-Ansatz gegeben sind. Es bedarf da keiner Handlung des Gläubigers, um die Verjährung zu unterbrechen. Die Abgabe muß zuerst fällig und verfolgbar sein, dann fängt erst die Verjährung zu laufen an. Hiermit harmonirt auch die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes über Verjährung der Hobeits-Abgaben, der nur von der Verjährung fälliger derartiger Abgaben spricht, und damit stimmen die Verordnungsbestimmungen über den Accis-Ansatz bei streitigen illiquiden Erbschafts- oder Vermögensverhältnissen überein, welche ein Erkenntniß des Accisrichters fordern, um die Abgabe fordern zu können, sie also nicht von den Partien und ihrer Thätigkeit allein abhängig erklären. Auch die Betreibung der Sache durch die Obereinnehmer in einem solchen Fall unterstellt — wird daher, so lange der Amtsrevisor nicht über die Accisschuldigkeit in concreto zu Gunsten des Fiscus erkannt hätte, nach all dem hierlands von keiner fälligen Abgabe gesprochen werden können, die irgendwie auf Zahlung verfolgbar wäre. Gegen diese Ansicht wurde in dem 1. Fall erkannt. M. f. S. 9.

Ueber allen Zweifel erhoben erscheint jedoch diese Ansicht offenbar in dem Falle, wenn das Amtsrevisorat einen förmlichen Beschluß in dem Sinne faßt, daß es den Accis-Ansatz z. B. weder im Gesetz noch in den thatsächlichen Umständen begründet finde, denn in Fällen

042B 62, 33, 5 24

dieser Art ist alles nur immer Mögliche gethan, um den Lauf der Verjährung zu hemmen, den Stillstand desselben bis zur Beseitigung der Constatirungs-Hindernisse zu begründen. Auch dagegen wurde in dem 1. und 2. Fall und zwar deswegen erkannt, weil der Zwischenbescheid unbegründet, der Accis sofort constatirbar gewesen wäre. Die Ansicht des Accisrichters 1. Instanz war aber einmal conträr, und von der Parthie gutgeheißen. Heißt nun, zu sagen, daß das erstinstanzliche Urtheil, gleichsam als wäre es gar nie vorhanden gewesen, zu betrachten sei, nicht soviel als behaupten: es gebe gar keine erste Instanz in Accissachen, welche die Verjährung unterbrechen könne?

Aber auch selbst wo kein förmlicher Beschluß in diesem Sinne vorliegt, muß man einen solchen Beschluß als ergangen in allen Fällen annehmen, wo die Umstände und Rechtsverhältnisse darnach angethan sind, das Geschäft noch nicht als so weit perfekt erscheinen zu lassen, um darauf hin schlechthin den Accis constatiren zu können. Es beruht dieses theils auf den obgedachten Bestimmungen und Erläuterungen, wann Accis constatirt werden könne, und daß und unter welchen Voraussetzungen die Accisconstatirung bedingt erscheine, sowie darauf, daß Saumsal des Accisrichters in dubio nicht anzunehmen ist; theils darauf, daß wir nirgends eine Vorschrift haben, welche solche vorläufige Erkenntnisse förmlich zu erlassen und zu publiciren geböte; endlich aber auch darauf, daß sich eine solche Vorschrift ohne in Absurditäten zu verfallen auch wirklich gar nicht wohl als gegeben denken läßt. Müßten doch die Amtsrevisorate andernfalls, so oft sie mit der Inventur nur einen Schritt weiter gediehen sind, und das Dunkel wieder etwas gelichtet finden, jeweils zur Sicherheit des Steuer-Fiscus erkennen: es ist noch nicht Zeit zum Accis-Ansatz: der Fiscus ist noch nicht berechtigt, Accis zu fordern; oder umgekehrt, er ist berechtigt, jetzt so und so viel zu fordern; und würde dadurch eben so sehr das Geschäft der Accisconstatirung ohne Noth vervielfältigt und zeitraubend gemacht, als die Acciszahlung selbst für die Parthie eine überaus lästige Sache, da sie weiß Gott wie viel mal zur Acciszahlung aufgefordert werden und diesem von ihr nichts entgegengesetzt werden könnte, als was weil blos in das Gebiet des Unangenehmen und Lästigen fallend unstichhaltig wäre.

Sollte man einwenden wollen, daß es wenigstens in der Pflicht der Amtsrevisorate liege, ehe 5 Jahre vom Erbschafts-Antritt an umfließen, einen die Verjährung unterbrechenden Beschluß in einer Verlassenschafts-Sache zu fassen, so übersieht man, daß allein der Accisrichter ob der Accis, — die Umstände genommen, wie sie nun einmal sind — constatirbar sei oder nicht, zu entscheiden hat, und daß auch zur Fällung eines Zwischenbescheides kein Grund vorhanden ist, wo der Verjährungsstillstand schon kraft Gesetzes eintritt. Es ist eine *petitio principii* in jeder solchen Behauptung enthalten.

Gleiches gilt nun von dem Falle, wo der Erbschafts-Antritt von Seite des Erben noch nicht im Sinne

und Geiste der ausdrücklichen bezüglichen Erklärung, d. i. Anzeige des Erben fordernden § 100 (14) der A. D. erklärt ist. Soll das Amtsrevisorat dem Erben in actu primo von Zeit zu Zeit erklären, daß es ihn noch nicht als einen Erben in actu secundo betrachten könne, weil er den Erbschaftsantritt noch nicht im Sinne des § 100 der A. D. angezeigt habe?! — Was wäre das anders als wenn man von dem Richter verlangen wollte, er sollte, ehe er von einer Seite um Urtheil angegangen oder dazu veranlaßt wurde, ein Urtheil fällen! Oder sollte der Amtsrevisor als der die Accisconstatirung und was dazu nöthig ist, zubetreiben habende Beamte als verpflichtet gedacht werden können, ein solches Erkenntniß, um die Verjährung zu unterbrechen, zu veranlassen? Das hieße ja eine Pflicht unterstellen, dahin zu wirken, daß der Richter erkenne, daß die Sache noch nicht sub iudice oder zum Urtheil reif sei.

Will man nicht in den bekannten Fehler der älteren Astronomen verfallen, die um die Regelmäßigkeit der Himmelserscheinungen zu retten, Excentricitäten und Epicyklen erdichteten, obgleich sie wohl wußten, daß es dergleichen Dinge nicht gebe — kann man ein Verfahren von dieser Art nimmermehr im Ernst als gesetzlich und in Rechten begründet behaupten.

Es spricht sonach alles dafür, wenn und solange der Accis-Ansatz von Thatsachen abhängt, die in der Willkür des Schuldners sind, und ihn als in Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeit, Erbschafts-Antritts-Anzeige und Inventurs-Materialien-Lieferung betreffend säumig darstellen, den gesetzlichen Stillstand der Verjährung im Sinne des V.R.S. 227. 1. anzunehmen, zumal nur so kann verhütet werden, daß das gesetzliche Recht des Fiscus auf den Erbschafts-Accis nicht zu einem bloßen eitlem Scheinrechte werde. — Bei Beantwortung der Frage, ob und wann sich eine Verlassenschafts-Sache in diesem stadio befinde, hat man sich jedoch stets zu vergegenwärtigen, daß das Gesetz den Accis constatirenden Beamten kein Recht gibt, mit dessen Hilfe sie Parthien zur Vorlage nöthiger Urkunden, Anstellung erforderlicher Klagen, um eine liquide Masse zu erhalten, oder bestrittene Erbrechte unzweifelhaft zu machen, oder zur Abgabe bestimmter Erklärungen über Erbschafts-Antritt oder Gemeinschaftstheilhaftigmachung nöthigen könnten, und daß in letzterer Hinsicht bestimmte Schlussfolgerungen aus Thatsachen zu ziehen allein Sache des Accis-Richters ist; daß überall, wo nur der Richter oder das Gesetz ein gewisses Recht geben kann, ein bezügliches Gesetz oder Urtheil aber fehlt, alle Accisschuldigkeit, welche diesem offenbar manquen Zustand des Rechts an sich correspondirt, kraft Gesetzes still steht; daß ungesetzliche Präjudiziensetzung diese Sache nicht im Geringsten alterirt, und daß man endlich den Amtsrevisoren als accisconstatirenden Beamten letztere umso weniger anmuthen kann, da sie dadurch ihr Ansehen als Rechtspolizei- und Verwaltungs-Beamte, ihre Unparteilichkeit als Notare, und ihren im allgemeinen dienstlichen Interesse zu bewahrenden Ruf einer integren Amtsthätig-

keit nothwendig einbüßen müßten, die Amtsrevisoren daher sogar ein Recht und eine Pflicht haben, solchen Anmuthungen einer Partbie zu opponiren, beziehungsweise entsprechende Gegenvorstellungen zu machen, und wo diese nicht fruchten, sie höhern Orts Behufs der nöthigen Abhülfe zur Kenntniß zu bringen.

Das bisher Gesagte dürfte nun wohl hinreichen, im Allgemeinen über das Soll der Amtsthätigkeit der Amtsrevisoren und der Notare, namentlich aber über die von ihnen festzubaltende Annahme, den Erbschafts-Accis-Verjährungsstillstand in schwierigen Fällen betr. zureichenden Aufschluß zu geben.

Sehen wir nun, was aus diesem Soll in einem pflichtmäßig demselben entsprechenden Geschäftsleben eines Großh. Amtsrevisors geworden und abgesehen ist. Kaum dürfte es möglich sein, sich eine mehr mit Unrecht bedrängte üble Lage eines öffentlichen Dieners zu denken, als sich hieraus ergeben wird.

Sich verlassend auf die Richtigkeit seiner vorstehend entwickelten durch Gesetze und Verordnungen ohne Zweifel zureichend gerechtfertigten Ansichten handelte Verfasser darnach seit Jahren in schwierigen Fällen sein Amt, und setzte er Accise ohne Rücksicht auf den mehr oder weniger langen Zwischenraum zwischen Sterbfall, Erbschafts-Annahme und Inventurs-Abschluß in Fällen vorgedachter schwieriger Art an. Die Partbien rekurriren gegen den Anfsatz als verjährt; und siegten in allen Fällen, wo sie nicht in jüngster Zeit die Accisschuld freiwillig anerkannt hatten: der Amtsrevisor aber wurde zugleich und zwar höchst auffallenderweise meist sogar, ohne ihn vorher darüber zu hören, ob und was er etwa zu seiner Entschuldigung im Sinne u. Geiste unseres L.N. und unserer A.D. zu sagen habe, geradezu angewiesen, den betreffenden Betrag an die Großherz. Ober-Einnehmer zu bezahlen, die Letztere aber veranlaßt, bei ihm den betreffenden Betrag sofort zu erheben. Das sind Thatfachen, keine Erdichtungen, was zu glauben mancher Uneingeweihte versucht sein könnte. Der Amtsrevisor machte natürlich Gegenvorstellungen, zuerst bei der ihn belastet habenden Stelle, aber fruchtlos waren hier alle und jede Ausführungen des nicht zureichenden Begründetseins der erlassenen Erkenntnisse in der Haupt- und Nebensache. Er wandte sich hierauf im Beschwerdewege an Großherzogliches Finanz-Ministerium, und erhielt da im ersten Falle hinsichtlich der von ihm aufgestellten Verjährungs-Prinzipien so ziemlich Recht, wurde aber gleichwohl nur mit knapper Noth der Schadenersatzpflicht entbunden. Im 2. Falle unterlag er entsprechend den von dieser hohen Stelle in dem Erkenntniße, wodurch die Partbie freigesprochen wurde, aufgestellten neuen Verjährungs-Prinzipien*), und man darf wohl sagen noch über

*) Diese Prinzipien werden unter § 10 näher auseinandergesetzt und § 11 wie Verf. glaubt, wenn und insoweit nicht schon das Borgebachte sie widerlegt, noch weiter als unhaltbar

diese hinaus, da außer Betracht blieb, was diesen entsprechend geschehen war. Nur aus besonderer Rücksicht mehr persönlicher Art abstrahirte Großh. Finanzministerium von Ersatz der hier in Frage gewesenen beiläufig 1000 fl. Im 3. Fall fand es der Amtsrevisor nach allem dem nicht mehr gerathen, einen Recurs an Großh. Finanzministerium auszuführen; er widersprach nur die Ersatzschuldigkeit im Allgemeinen, die Gründe seines Widerspruchs kurz anführend. Hierauf wurde er durch den Gr. Steuerfiscus förmlich auf Ersatz fraglicher Summe von ca. 600 fl. bei Gericht eingeklagt. Der Richter forderte den Kläger auf, die nach dem Einf.-Ed. zum Straigesetz v. 5. Febr. 1851 §§. 9 u. 10 u. §§. 1 u. 2 der höchsten St.-M.-V. v. 11. Juni 1856 Regbl. S. 14. erforderliche höhere Genehmigung zur Verfolgung des Beklagten wegen Dienstvergehen beizubringen. Der Kläger erklärte, daß nach seiner Ansicht solche im vorliegenden Falle, weil es sich nur um einen reinen Privatbelist handle, — gar nicht nöthig seye. Wenn aber auch dieses der Fall wäre, so seye Großh. Steuerdirektion in concreto die kompetente zuständige Dienstbehörde; diese Stelle habe aber die Klage selbst veranlaßt, und damit seye den Anforderungen des Gesetzes auch in diesem Falle genügt. Der U.Richter erließ nun Urtheil: die Klage findet nicht statt. Gegen dieses Urtheil appellirte der Kläger. Es wurde jedoch in zweiter Instanz bestätigt und Kläger-Appellant in alle Kosten verfällt. Die Entscheidungsgründe, sowie das Nähere, das Faktische und Rechtliche der Sache in materialibus folgt im 2. Abschnitt der nachstehenden Abhandlung. In dem ersten Abschnitt werden die frühern Fälle mitgetheilt. Der vorausgehende allgemeine Theil erörtert die Haftbarkeitsgründe der Amtsrevisoren für Accisverluste des Großh. Steuerfiscus im Allgemeinen, sowie die Mittel, allen gesegwidrigen Schadenersatz-Ansprüchen dieser Art mehr nachhaltig zu begegnen. Es zerfallen diese in solche de lege lata und de lege ferenda.

Unter den Letztern stehen die, welche die Einführung von Notariats-Kammern wie in allen andern Ländern mit dem ausgebildeten Notariat betreffen, und jene, welche auf Abkürzung des bezüglichen gegenwärtigen offenbar allzulangen, 30 Jahre umfassenden Klagenverjährungsstermins abzielen, oben an. Beide Mittel sind nöthig, weil das Eine ohne das Andere kaum eine halbe Sicherheit vor ungerechtfertigten Angriffen der Amtsrevisoren für alle Hinkunft in Fällen von der vorwürfigen Art geben dürfte. Kürzt man nämlich nur den fraglichen Klagenverjährungsstermin ab, so werden immerhin noch unbedingte Klagen dieser Art nach allen gemachten bitteren Erfahrungen dieser Art nicht ausbleiben, so lange nicht

nachgewiesen. Nach ihnen ist es rein unmöglich, von dem Steuerfiscus in nur etwas schwierigen Fällen Erbschafts-Accisverluste abzuwenden. Die Amtsrevisoren sollen die Verjährung durch nirgends näher ausgeführte Verfügungen unterbrechen, die in das Gebiet des Unmöglichen oder Absurden weil Ueberflüssigen und Lächerlichen gehören. Wie und wo sie dieses nicht thäten, ehe es ausgesprochen war und verlangt wurde, sollen sie dadurch entstehende Accisverluste ersetzen.

auch Fachsgeoffen über den zureichenden Grund zu solchen, resp. über das betreffende Verschulden der Amtsrevisoren vor allem gehört werden. Täuschen doch desfalls die Ansichten Fachuneingeweihter selbst in alltäglichen dem Anscheine nach ganz leichtverständlichen Fällen, und ist anderseits nach 4 und mehr Jahren selbst dem betreffenden Geschäftsmann, wie viel weniger aber seinen Erben und Rechtsnachfolgern den Hergang in einer Sache genau anzugeben, bei der Unzahl vorkommender allartiger Geschäfte rein unmöglich. An dem Eingehen auf diese Bitte der Amtsrevisoren ist aber um so weniger zu zweifeln, da ein Vereichern des Fiscus auf Kosten der Staatsdiener wohl unmöglich im Zweck und der Absicht einer guten und weisen Regierung liegen kann; ihr vor allem um Erhebung der wahren Sachlage zu thun sein muß, und das materielle Recht natürlich nie und nirgends dadurch gefördert und ermittelt werden kann, daß man bloß beiläufig über das Wahre und Falsche einer Sache unterrichtet ist. Gewiß liegt ein großes öffentliches Interesse vor, stets den wahrhaft Schuldigen in jeder Sache zu belasten. Diesen zu ermitteln, erfordert aber, wo es sich um ganz genaue Geschäftskennntnisse einer bestimmten Branche des öffentlichen Dienstes handelt, vor allem, daß man unparteiische Männer desselben Standes höre.

Abkürzung des fraglichen Klagenverjährungsstermins betr. erleichtert solche hierlands vorzüglich die bestehende Einrichtung besonderer Accis- und Sportelvisitatoren, und die hiemit gegebene Möglichkeit auf Vergehen und Versehen sobald zu kommen, als es im Interesse der Amtsrevisoren und ihrer Rechtsnachfolger offenbar ist.

Wie nach französischem Recht — Code d'instruct. crim. Art. 638—642 alle Schadensersatzklagen wegen vor das Zuchtpolizeigericht gehörigen Vergehen innerhalb 3 Jahren verfahren, so ließe sich hierlands diese Sache offenbar ohne Gefahr für den Fiscus auch regeln und normiren. Dafür spricht, daß Geld allein noch nicht alles in sich begreift, was hier in Betracht zu ziehen ist, da es sich auch darum handelt, unparteiische, exakte und fleißige Notare zu erhalten und resp. zu behalten. — Aber auch rein fiskalisch die Sache betrachtet, hat der Staat ein Anliegen, alle aus was immer für Gründen anfänglich nicht wahrgenommenen Accisfälle kennen zu lernen. Die Amtsrevisoren und Distriktsnotare sind in Folge ihres Geschäfts, der Inventuren auf Ableben der Erben, diejenigen Personen, welche derartige Fälle zunächst und oft fast allein in Erfahrung und die, wenn man sie nur nicht all zu sehr mit Responsabilitäten von der größten Tragweite und längsten Dauer belastet, solche gewiß auch ferner zur Kenntniß der höhern Behörden bringen und beziehungsweise darnach in erster Instanz ihr Amt handeln werden. Die fiskalische Klugheit fordert daher hier schon eine mehr vor- und nachsichtsvolle minder rigoröse Behandlung, namentlich bei kleinen und leichten Versehen, wie sie im bürgerlichen, so wie im öffentlichen Geschäftsverkehr immer und überall von Zeit zu Zeit vorkommen. Der Staat schadet sich selbst durch gegen-

theilige Prozeduren so gewiß als z. B. ein Kaufmann, der seinen Buchhalter wegen jedes unterlassenen Eintrages eines Guthabens für Waaren in die Handelsbücher und in Folge etwa dessen später erlittenen Verlustes, zum Schadensersatz anhalten wollte. Versehen kommen überall vor; bei beispiellos mit Geschäften der verschiedensten Art belasteten Diensten, begreiflicherweise noch leichter und mehr als bei ganz leichten und einfachen immer nur denselben öffentlichen Dienstzweig betreffenden Berichtigungen. Durch die Dienstvisitationen kommt man wohl auf einen großen Theil derselben, aber nicht schlechtbin auf alle Uebersehen. Schon das vorgeschriebene Rückstellen der ältern Theilzettel nach erfolgter Geschäftsprüfung hindert dieses; — und endlich können auch die Visitatoren Versehen begehen.

Nicht besser kann aber jeder allzuschroffen Behandlung der Bezirks- und Distriktsnotare begegnet werden, als durch Einvernahme Sachverständiger, die Auskunft geben, wie sich diese öffentlichen Diener aus den Verlegenheiten reißen müssen, in welche sie bald die Mangelhaftigkeit der Accisgesetze, bald das Dunkle derselben und der Vollzugsverordnungen, bald ihre allgemeine Geschäftsüberhäufung setzen. Man kann daher die Einführung der Notariatskammern, alles beim wahren Lichte betrachtet, selbst im fiskalischen Interesse nur mit und neben fraglicher Abkürzung des gegenwärtigen allzulangen Regreßklagen-Verjährungsstermins empfehlen. Unsichhaltig sind alle Gründe contra, und beruht dieses theils auf den von dem V. schon in seiner Schrift, Beiträge zur Hypotheken-Reform S. 254 u. 255 und unten S. 8 angeführten Gegengründen, theils darauf, daß wir z. Z. genug intelligente Männer aus diesem Stand außer Aktivität haben, die ein vollkommen unparteiisches Gutachten, wo es nöthig, abgeben können.

Eine andere Frage bietet sich noch dar: Die Einkommensverhältnisse der Amtsrevisoren sind zu dem von den Großh. Steueraufsichtsbehörden neu aufgestellten Haftbarkeitstheorien offenbar in gar keinem Verhältnisse. In zwei Fällen wurde dem V. der Ersatz von nicht weniger als rund 1600 fl. zugemuthet. Außerdem hat er aber noch gleich allen Amtsrevisoren eine Masse sonstiger, wie er glaubt und auch diese annehmen, ungleich mehr gefährlichen Responsabilitäten zu prästiren. Zu solchen Lasten von solchen Responsabilitäten gar nichts wissenden Notare gleichkommende Gesamteinkommen der badischen Amtsrevisoren überall in keinem Verhältnisse. Die Amtsrevisoren sind es sich selbst, ihren Frauen und Kindern schuldig, hier um entsprechende Besserstellung einzukommen. Blieben sie doch ohnehin bei der letzten allgemeinen Staatsdienerbesserstellung außer aller Beachtung, und kann die höhere Aufnahme in die Matrifel sie nicht fähig machen, derartige neue außerordentliche Responsabilitäten neben den übrigen unvergoltene Verantwortlichkeiten zu prästiren. Allein diese Sache näher zu erörtern ist hier nicht der Ort und wird daher umgangen.

Schließlich nur noch die einleitende Bemerkung, daß

auch die Distriktsnotare bei den fraglichen Responsabilitäten, wie §. 12 gezeigt wird, beteiligt sind. Es ist dieses um so unzweifelhafter, da ihnen gesetzlich das Mitwirken bei der Accisconstatirung, resp. den dieser voraus zu gehen habenden Erhebungen obliegt, und es am Ende für sie nicht so sehr darauf ankommen kann, ob sie alsbald oder nur erst erpost regreßorisch belangt werden können. Das Mißhaften macht die Hauptsache aus; nicht ob dieses früher oder später, primär oder secundär stattfindet.

Allgemeiner Theil.

§. 1.

So viel dem B. d. A. bekannt, werden von Großh. Steuerrichtung erst seit einigen Jahren neue, man kann wohl sagen, wie vom Himmel gefallene Haftbarkeits-theorien vis-à-vis den Großh. Amtsrevisoren für als verfabrt in Abgang kommende Erbschaftsaccise aufgestellt und geltend gemacht; Theorien, welche, da seither kein neues Gesetz in der Sache erging und die Praxis zu aller Zeit ungefähr die gleiche war, das Befremden und Erstaunen nicht nur aller Beteiligten, sondern auch unbetheiligter Dritter, die das Einkommen unserer Bezirks- und Distriktsnotare nur etwas näher kennen, zur nothwendigen Folge haben mußten. Die natürlichste und erste Frage bei solchen Neuerungen ist selbstverständlich jene nach den Rechtsgründen. Solche findet man aber nun, man kann wohl sagen erstmals mehr ausführlich in der Klage des Großh. Steuerfiscus, gegen den B. Hiernach ist es in rechtlicher Beziehung der L. R. S. 1382, der hierlands mehr als nur von Vergehen handelnd — nach Brauer Bd. III. S. 290 u. 293 zu betrachten ist, während doch überall kein Vergehen vielmehr nur ein Versehen behauptet werden kann und will; — und in thatsächlicher Hinsicht mit und neben der, wie später gezeigt werden wird, unbegründet erfolgten Freisprechung der Parthe von der Accisschuld als verfabrt, eine Art superficielle Auseinandersetzung der Dienstpflichten des Amtsrevisors in Fällen von der vorwärtigen Art, wie dieses unter §. 13 ff. näher nachgewiesen wird. Ein Gleiches geschah mit unbedeutenden Variationen in allen früheren Fällen. Ganz übersehen wurde die Stellung der Amtsrevisoren qua accisconstatirender Beamten, die für Rechtsansichten gleich allen Richtern nicht haftbar sein können. Der Umstand, daß ihre Erkenntnisse erpost von den Steueraufsichtsbehörden nach Belieben geändert und aufgehoben werden können, so lange noch nicht 5 Jahre seit der Constatirung umflossen sind, scheint am meisten zu den ganz überschwinglichen Ansichten von ihren Pflichten beigetragen zu haben. Denn in Folge desselben nahm man an, ihre Erkenntnisse seien keine Urtheile im gewöhnlichen Sinne des Worts. Wenn auch dieses zum Besten des Fiscus vis-à-vis den

Accisschuldnern sich mit Recht behaupten läßt, so ist doch dieses ganz anders, wenn es sich um Prüfung der Responsabilitätsfrage und mithin um das *Officium* der Amtsrevisoren und in specie dessen *Natur* handelt. Nicht zugegeben wurde aber dieses bisher von Seite der Gr. Steueraufsichtsbehörden, vielmehr wurden immer beide Gesichtspunkte verwechselt und dadurch der Amtsrevisoren Responsabilität ganz wie bei Verrechnern begründet. W. a. B., man ging davon aus, es seien so zu sagen gar keine Rechtsansichten bei Accisconstatirungen in Frage, was ungefähr so viel heißt, als: die Amtsrevisoren sind von dem Gesetze und was aus diesem folgt und in ihm liegt, ganz instinktmäßig inspirirt.

Da der B. dieses kostspielige Kompliment überall nicht zu verdienen sich vollkommen überzeugt fühlte, so wendete er sich in dem 3. Fall mit der Bitte um gnädigste Intervention an seine vorgelegte eigentliche Dienstbehörde, erhielt aber darauf zur Antwort, daß man sich vermalen um diese Sache nicht annehmen könne. Der Unterrichter hatte nämlich bereits die Klage als unstatthaft verworfen, und es scheint, daß man höchsten Orts an dem conformen Urtheil des Obergerichters nicht zweifelte. Nur mit 3 gegen 2 Stimmen ging aber dieses durch, ein Beweis, daß ob B. zur Prozeßkostenzahlung im Betrage von circa 80 fl. verfallt werden konnte oder nicht, man kann wohl sagen, an einem Haar hing.

Offenbar geht auch hieraus die gefahrvolle klägliche Lage der Amtsrevisoren in Betreff dieser Art mehr als zureichend hervor. Mögen sie nicht auf Brauers Erläuterungen zu den Zusätzen 1150 a. u. c. vertrauen, wonach der Standesgenossen gewöhnliche Vorsicht bei Schädensklagen entscheiden dürfte. Man ermittelt diese nicht. Man streitet schon über die Vorfrage der Competenz zu der Behufs Verfolgung öffentlicher Diener mit solchen Klagen erforderlichen Staatsgenehmigung. Schon hierwegen sind in der Regel die größten Kosten gefahren da. Wo bleibt da, was Brauer a. a. D. sagt: „Bei gewöhnlichen Versehen müsse wohl jeder in seinen eigenen Busen greifen, und zu sich selbst sagen: „*humani a me nihil alienum puto*: oder *hanc veniam damus petimusque vicissim*. Interdum bonus dormitat Homerus.“ Es ist der Billigkeit sehr ungemäß, von dem, der vielleicht durch seine gewöhnliche Sorgfalt mehr als gemeinen Nutzen gestiftet hat, für einen solchen Fall mehr als eine gemeine Haftbarkeit zu verlangen.“

Worauf nun aber auch die Gründe der ergangenen Verfügungen beruhen mögen, zu constatiren ist die Thatsache, daß ein Großh. Amtsrevisor — als accisconstatirender Beamter, wegen bloßer verschiedener Rechtsansichten vor Gericht auf Schadenersatz belangt, und daß die Competenz der Großh. Steuerrichtung selbst bezüglich der zur Klageerhebung gegen Großh. Staatsdiener gesetzlich erforderlichen Genehmigung der zuständigen Behörde, obgleich sie in der Vorfrage entschied und selbst Klägerin war, durch Gegenvorstellung bei Großh. Justizministerium für sich allein nicht rechtzeitig abgewendet werden konnte. —

§. 2.

Zu constatiren ist hiernächst aber auch, daß Großh. Steuerdirektion Responsabilität für Rechtsansichten der Amtsrevisoren als accisconstatirende Beamte auch in Fällen angenommen hat, wo die Unklarheit der bestehenden Gesetze sie selbst bestimmte, sich zur Ansicht des Beklagten ad vocem Verjährung zu bekennen (m. s. §. 10), dieser daher im Prinzip von denselben Ansichten wie sie ausging. — Nach der Ansicht der Gr. Steueraufsichtsbehörden gibt es ferner keine den Amtsrevisor entschuldigende Mängel und Unklarheit in den Accisgesetzen und Verordnungen, und dennoch existiren welche, die den offenbarsten Conflit in und mit der Praxis der Notare hervorzurufen haben, wie dieses namentlich aus dem 2. Abschnitt des speziellen Theils dieser Abhandlung auf das klarste hervorgeht*). Dieses, ein zweiter Hauptübelstand für die Amtsrevisoren.

§. 3.

Ein 3. Hauptübelstand ist die Befangenheit der Steueraufsichtsbehörden bei dienstpolizeilichen Entscheidungen über das Verschulden und die Schadenersatzverbindlichkeiten der Amtsrevisoren bezüglich der Accisverluste. Es beruht diese auf den Entscheidungen derselben Stelle in der Vorfrage, die Accisverjährung betr. Man bewegt sich nothwendig in einem Zirkel, wenn man hier nicht abhilft und nicht nach Abhilfe von Seite der Amtsrevisoren aus allen Kräften strebt. Die Amtsrevisoren unterstehen hinsichtlich aller in ihren Dienst einschlagenden Geschäfte, wenn und soweit Schadenersatzklagen daraus abgeleitet werden wollen, nach dem §. 10 resp. §. 9 der höchsten Staatsministerial-Verordnung v. 11. Jänner 1856 allein dem Großh. Staatsministerium, da sie Staatsdienerrechte wie alle patentisirte Diener haben. Eine Ausnahme bei ihnen zu machen ist so wenig Grund vorhanden als bei Justizbeamten, die auch Sporteln zu constatiren haben. Ihre noch mehr gemischten Dienstverhältnisse und notorischen Geschäftsüberhäufungen stellen sie im Gegentheil dieses Schutzes nur um so bedürftiger dar, zumal bei jeder solchen Entscheidung nothwendig das Gesamterhalten des betreffenden Dieners und seine sämtlichen Dienstaufgaben mehr oder weniger mit in Rücksicht zu kommen haben. — Man vergegenwärtige sich z. B. den Fall eines Accisverlustes, entstanden dadurch, daß der Erbe vor Empfang des Theilzettels zc. über

*) Hier nur ein Beispiel: Die Justizminist.-Verordnung vom 9. May 1812 sagt, daß wo Kinder mit Ehegatten bei einer Erbschaft concurriren und Letztere heredes pro parte seien, Vorlage des Theilzettels „Looszettels“ genüge. In der Dienstamweisung v. 5. Okt. 1855 §. 5. wird dieses als Norm für Accisberechnungen bei Erbtheilvermachnissen aufgehoben, dagegen gesagt, daß bei Stückvermachnissen die Vorlage des Looszettels genüge. Die Praktiker (hinsichtlich der Inventurvornahme allein unter Gr. Justizministerium stehend), wissen hier um so weniger woran sie sind, als Looszettel bei Stückvermachnissen bei ihnen in das Gebiet der terra incognita gehören.

den Nachlaß verfügte, ihn einzog und anderweit verwendete. Die Steueraufsichtsbehörden, ausgehend von der dem Amtsrevisor obliegenden Vorsorge, daß kein Accis verloren gehe, verlangen nun von ihm Schadenersatz. Allein konnte er dem Notar auftragen, den gesetzlich oder durch das Gericht in Gewähr eingesetzten Erben keine Kahrnisse, Baarschaft, Forderungsmittel zc. auszufolgen. Der Amtsrevisor konnte daher den, ehe er die Akten zu Gesicht bekam, entstandenen Verlust nicht abwenden, und bedarf des Schutzes Großh. Justizministeriums bei seinen Amtshandlungen. —

Allgemein abgekommen ist man ferner von dem Verlangen der Duitungsvorlage über richtige Acciszahlung vor jeder Theilzettels-Aushändigung, weil der Erbe ja doch nicht erst durch diese in den Besitz des Erbvermögens und der Verfügungsgewalt kommt. Geht nun Accis verloren, kann die Steueraufsichtsbehörde schon wegen Nichtbeobachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Vorsicht Schadenersatz verlangen, was gleichwohl in concreto offenbar unrecht wäre, und als in Rechten nicht begründet unzweifelhaft zu verwerfen ist, da nur der gleichen Standesgenossen allgemein übliches Vorsichtsmaß über Erfassungspflicht entscheidet. Nothwendig sollte man diese daher vorher hören, und wenigstens Communication mit Großh. Justizministerium nicht umgehen.

Mit der bloßen Communication zwischen dem Großh. Finanz- und Justizministerium würde diese Sache jedoch nicht halb auf die rechte Bahn gebracht; denn Erstere müßte sohin immer noch frei, zu thun was ihm beliebt, und die unschuldigsten Amtsrevisoren auch gegen die Ansicht Großh. Justizministeriums auf dem Rechtsweg zu belangen. Der einzige hier übrig bleibende Weg ist strenges Festhalten an der Vollzugsverordnung zur Vorschrift des Einf.-Edictes zum Strafgesetzbuche, d. i. Staatsministerial-Genehmigungs-Einholung.

§. 4.

Eine 4. Hauptursache der offenbar viel zu weit gehenden Schadenersatzansprüche des Großh. Steuerfiscus liegt aber hiernächst in der auf Seite der Großh. Steueraufsichtsbehörden mit Unrecht unterlassenen Unterscheidung zwischen Schädenslagen wegen Vergehen und Versehen. Wem ein Vergehen zur Last fällt, haftet nach L.R.G. 1382 a. l. für vorsäglichen und unvorsäglichen, vorzusehenden und unvorzusehenden Schaden. (Brauer Bd. III., S. 292, 294 u. 305). Wer dagegen nur ein Versehen sich zu Schulden kommen läßt, haftet bloß für denjenigen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn, der zur Zeit der Handlung vorhergesehen wurde oder vorhergesehen werden konnte. Die Möglichkeit der Voraussicht richtet sich nach dem Maß der gewöhnlichen Einsicht und Unvorsicht, auch Achtbarkeit der Personen gleichen Standes und Berufs. Nie und nirgends hat aber nun Großh. Steuerdirektion unseres Wissens eine Erhebung in diesem letzteren Sinne gemacht. Sie unterstellt hier-

nach immer Handlungen zur Gefährde, nie bloße Versehen. Offenbar gehen die Großh. Steuereufsichtsbehörden davon aus, daß wir, was Responsabilitäten für Vergehen und Versehen betrifft, nur das rein französische Recht haben. Dieses ist aber, wie schon Trefurt §§. 379 u. 380 klar nachweist und aus dem Zusammenhalt dessen, was Brauer a. a. D. und Zacharia §. 443 (er spricht nur von Vergehen, indem er darunter nach französischem Recht auch Versehen versteht) sagen, sich klar ergibt, keineswegs der Fall. Vielmehr finden die bemerkten Abweichungen statt*). Wohl wahr, daß in der badischen Jurisprudenz bisher desfalls nicht genug unterschieden wurde, allein deswegen ist das Gesagte, so lange Gesetze nicht durch Misprocedures beseitigt werden können, demnach nicht anders. Ueberdies war das Unterlassen dieser Unterscheidung in den meisten Fällen, wo es sich z. B. um den Schadensersatz, welchen die Urheber der Revolution de 1849 zu leisten hatten, handelte, ganz in der Ordnung. Bei ihnen war Vorsatz, Vergehen und somit das größere Responsabilitätsmaß von selbst gerechtfertigt. Dieses paßt aber doch nicht auf Versehen der Amtsrevisoren. Hier über diesen Unterschied hinweg zu gleiten, schließt eine Härte in sich, die schon das natürliche Rechtsgefühl tief verletzt und in ihrer Art wirklich beispiellos ist. Alle Ehre jedem Dienstfeifer, aber das alte Sprüchwort ist: est modus in rebus; peccatur intra et extra muros, dessen darf und soll man wohl selbst auch als Fiscivertreter, gegenüber den öffentlichen Dienern, die nur ihr Amt handeln, gedenk sein. Die Amtsrevisoren können und müssen Angesichts so exorbitanter Schadensersatzansprüche all ihre gesetzlichen Rechte geltend machen, und zu diesen gehört das Aufmerksammachen auf fragliche mangelnde Unterscheidung.

§. 5.

Nach der Natur der Sache und dem positiven Recht (§. 6) kommt es bei allen Regresslagen gegen öffentliche Beamte vor allem darauf an, ob das betr. Gesetz, welches die fraglichen Dienstobliegenheiten des öffentlichen Dieners vorschreibt, eine Schadensersatzpflicht desselben im Fall von Dienstordnungswidrigkeit ausspricht.

Nun findet sich aber auch in der Accisordnung selbst überall keine Stelle, welche nur entfernt darauf hindeutete, daß die Amtsrevisoren bei Fahrlässigkeit und Versehen in Accisachen Schadensersatzpflichtig seien. Alle Stellen derselben, wo von den Folgen derar-

*) In Baden besteht zwischen Jus. 1382 c. und L.R.S. 1151 wohl eine Antimonie, da nach diesem Satz dem vorsätzlichen Beschädiger nicht obliegt, den Zufall zu tragen, was dagegen nach erstem Satz hierlands Rechtsens ist. Ein Beweis weiter, daß man in Baden nicht von der Ansicht der franz. Rechtslehrer ausgehen darf, wornach zwischen Vergehen und Versehen im Besentlichen kaum zu unterscheiden ist. Die Art und Weise wie Zacharia diese Lehre behandelt, taugt daher für uns nicht. — M. f. Zacharia §. 444, Bd. II. S. 560 und Trefurt a. a. Orte. Der L.R.S. 1382 c. als das jüngere korrektorische Gesetz hat wohl nicht dem S. 1151 zu weichen.

tiger Ordnungswidrigkeit die Rede ist, sprechen zunächst nur von Abndung durch Ordnungsstrafen in Geld, (m. f. Accis-Ord. §. 106 lit. d. u. e.) und erst wenn dreimalige solche Bestrafung nichts fruchtet, soll gegen den betreffenden Diener die Dienstentlassung bei Gericht beantragt werden können. (§ 106 e. u. 108 d. A-Ord.).

Wie — sollte man Angesichts dieser Bestimmungen etwa behaupten können, daß nach dem Schlusse a majori ad minus auch das Recht, Schadensersatz zu verlangen, schon hierin liege? Allein in diesem Falle wäre doch nur beim Vorkommen der vierten derartigen Ordnungswidrigkeit eine solche alternative Verbindlichkeit begründet; und müßte man, wenn der Accis überhaupt mehr macht als der Nachtheil der Dienstentlassung in sich schließt, anders räffoniren. Die Amtsrevisoren haben unter Umständen Accisansätze von 10—20 $\frac{m}{m}$ fl. und mehr zu machen. Wer würde da nicht vorziehen, seine Entlassung zu nehmen als einen solchen Schaden zu ersetzen! Die Begründung des Anspruchs mit der Accisordnung ist daher wohl schlechthin unmöglich.

Doch der Großh. Steuerfiscus stützt sein Recht, wie schon obengedacht, zunächst und allein auf die Vorschrift des L.R.S. 1382, indem er diese für sich allein als desfalls ausreichend betrachtet, und sie als unzweifelhaft auch für das vorwürfzige Pflichtenverhältniß maßgebend annimmt, m. a. W. implicite behauptet, daß neben der dienstpolizeilichen Strafbarkeit noch die landrechtliche Schadenklage bestehe, und daß der Dienstherr die Wahl habe, welchen Weg er einschlagen wolle, um seinen Zweck zu erreichen.

Indem er aber dieses behauptet, verfährt er in folgenden weiteren Rechtsirrhümem:

1. Es ist gar nicht richtig, daß den landrechtlichen Bestimmungen des S. 1382 die Absicht zu Grund liegt, auch gegenüber den öffentlichen Dienern eine im Allgemeinen maßgebende Norm über ihre Responsabilität zu geben. Man wird das Gegenteil, und daß namentlich Responsabilität öffentlicher Diener in Frankreich nur angenommen wird, wo spezielle ältere oder jüngere Gesetze solche vorschreiben, §. 6 näher nachweisen. Dem entsprechend lautet nun aber auch die höchste Staats-Minist.-Verordnung v. 14. Nov. 1809 (Reggbl. S. 387), indem auch diese nur auf Herkommen und alte Gesetze verweist*). Alle Schlüsse und Folgerungen, gestützt auf die bloße Bestimmung des L.R.S. 1382 ff., sind daher unsichhaltig.

2. Wo zwischen dem Beschädiger und dem Beschädigten, wie zwischen dem Staat und seinen Dienern ein förmlicher alle Rechtsverhältnisse für den Fall der nicht gehörigen Vertrags-Erfüllung regelnder Dienstvertrag, hier das an dessen Stelle tretende Diener-Edikt besteht, da ist wohl zunächst auf dieses zu sehen, um zu wissen, ob und welchen Schadensersatz der Diener im Fall einer

*) Auch die mit dieser Verordnung zurückgenommene Diener-pragmatik vom 25. April 1809 sagt kein Wort von einer derartigen Responsabilität der öffentlichen Diener überhaupt.

Beschädigung der Dienstbereitschaft zu leisten habe, und kann man unmöglich annehmen, daß neben dem, was der Dienstvertrag über die bei Dienstinachlässigkeit anzuwendenden Besserungsmittel festsetzt, noch besondere Schadenserfajverbindlichkeiten öffentlicher Diener gegenüber der Staatskasse, welcher Interesse hiernach die Zahlung zu bemessen veranlaßt, stattfindet. Am unzweifelhaftesten wird dieses hierlands dadurch, daß das Dienereidit nur in Beziehung auf die landesherrlichen Verrechner einen Vorbehalt bezüglich nachträglicher besonderer Zusatzbestimmungen machte, und daß der §. 16 nur von vor Gericht verfolgbaren Verbrechen des Staatsdieners spricht, woraus per arg. a cont. folgt, daß andere Diener wegen bloßen Versehen, namentlich vom Staat selbst, niemals sollen vor Gericht gestellt, vielmehr nur disciplinarisch bestraft werden. Damit stimmt auch der ganze Geist des Diener-Eidits, der überall nur auf Besserungsversuche in Abstufungen geht, wie sie allgemeine psychologische Erfahrungen rechtfertigen und begründen, und mit welchen eine Behandlung des Dieners, als ob er ein Verbrecher wäre, augenfällig nicht zusammenstimmt. Wendet man aber ein, es handle sich nur um eine Responsabilität, ähnlich wie bei den landesherrlichen Verrechnern, so übersieht man die schon berührte wesentlich verschiedene Natur der Geschäfte und Dienstaufgabe dieser und jener, und ist es, als wie wenn man behaupten wollte, auch die Richter und Anwälte seien gleich verantwortlich wie die Curatoren, Vormünder, Stiftungsverrechner. Jedermann wird hier die Abjurität einer solchen Behauptung einsehen. Gehört doch, wie Jedermann bekant, bei Letzteren die natürliche Verbindlichkeit aus Fahrlässigkeit von ihnen verursachten Schaden zu ersetzen, gar nicht zu den außerordentlichen irgend wie auffallen könnenden Responsabilitäten, was doch gewiß nimmermehr sich behaupten läßt, wenn ein Richter oder Sachwalter wegen verschiedenen Rechtsansichten haften soll. Daß nun aber hierlands die Amtsrevisoren in Accisachen wirklich bloße Aufgaben der letzteren Art haben, geht am besten aus den Entscheidungsgründen der Großherzogl. Steuerdirektion und des Großherzogl. Finanzministeriums selbst hervor. Von Anfang bis zu Ende wimmeln die Entscheidungsgründe von den subtilsten rechtlichen Unterscheidungen, die in der Regel weit über die Ansicht und Rechtskenntnisse der Amtsrevisoren hinausgehen. In allen liegt, daß der Amtsrevisor diese Unterscheidungen ganz ebenso bei seiner Amtshandlung hätte machen sollen. Man begehrt daher, indem man annimmt, es handle sich um keine rechtlichen Erwägungen in erster Instanz ungefähr denselben Fehler, wie wenn man behauptet, die Grund- und Pfandbuchführer brauchten keine gründliche Rechtskenntnisse, und seien haftbar für jeden Irrthum, den sie wegen Mangels dieser begehen. Die schreiende Härte, die in dieser nach dem Stand unserer Civilgesetzgebung leider oft selbst von Gericht zu unterstützenden Behauptung liegt, ist, wo Jahrelanges bloßes juristisches Geschäftsleben nicht alles natürliche Rechtsgefühl gleichsam erstirbt, allgemein anerkannt, und hier, wo kein Gesetz eine Respon-

sabilität wie bei dem Pfandgericht ausspricht, will man sie ohne ein Gesetz behaupten! Nun besetze man aber einmal die neuen Verfahrungs-Theorien, und die aufgestellten Behauptungen, zulässige stillschweigende Präjudiziensetzung bei Inventurschwierigkeiten betr., und frage sich, ob hier nicht selbst in das Gebiet der Gesetzgebung Seitens der Großh. Steueraufsichtsbehörden mittelbar eingegriffen, und Gesetze, die man vielleicht wünschen muß, aber noch nicht bestehen und mit Hilfe keiner Logik behauptet oder gefolgert werden können, sogar improvisirt werden. — Besteht Angesichts dieser Praxis nicht ein Recht und die Pflicht der Amtsrevisoren, ad voc. Responsabilität auf Grund des Diener-Eidits: „quod negamus; — und wir sind keine bloße Verrechner“, zu sagen.

§. 6.

Doktrin und Praxis geben in Frankreich davon aus, daß der französische Gesetzgeber bei Abfassung der L. R. S. 1382 ff. nur die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen untereinander und die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechts im Auge hatte, wornach es unterjagt ist, bei dem vielfältigen Verkehr des bürgerlichen Lebens einem Anderen Schaden zuzufügen, während in Hinsicht auf all dasjenige, was sich auf die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten bezieht, alles unter der Herrschaft besonderer Gesetze belassen bleiben sollte. Nur wenn und so fern diese über das Maß der Responsabilität, überhaupt über das Quale und Quantum dieser für einen im Gesetz ausgesprochenen Verantwortlichkeitsfall überall keinen zureichenden Aufschluß geben, griff man in der Folge auf den Code Nap. als desfalls maßgebend zurück. So wird z. B. angenommen, daß Advokaten und Aerzte zufolge des älteren Herkommens selbst nicht für Schäden haften, die durch Unwissenheit in Dingen, die zu ihrem Geschäfte gehören, entstehen. (M. f. Malville ad. a. 1383 u. Zacharia § 444, Not. 6). Wie nun, sind nicht auch bei dem Geschäfte der Bezirks- und Distriktnotare Anwaltsaufgaben? Offenbar ist diese Frage zu bejahen. Es gehören in diese Klasse die Antragstellung und *Betrieb* der Accis-Inventuren und Accisconstatirung, die Beischaffung und vorläufige Prüfung der Materialien zu den Amtshandlungen der Accis-Inventurkommissäre und der Accisrichter. Bloße Curators- oder Verrechnersaufgaben sind dieses augenfällig nicht, denn es handelt sich in der That um Leitung eines Rechtsstreits, Instruirung desselben Kraft eines gesetzlichen Auftrags durch die Notare. Es ist bloß zufällig, daß sich hierlands alle diese und die nachherigen Funktionen der Inventurkommissäre und Accisrichter in einer Hand finden. An der Sache selbst ändert aber dieses natürlich nichts; die verschiedenen bezüglich Funktionen bleiben nach wie vor, was sie ihrer Natur nach sind. Wenn aber das Gesagte richtig ist, wie kann man nun behaupten, daß die Accisbeamten, welche Versehen bei den ihnen obliegenden Anwaltsfunktionen machen, der Parthie, die sie aufgestellt, für den Schaden haften, da doch, wie gesagt, Unwissenheit auch die gräßeste —

Anwälte nicht responsabel macht. Man kann nur einwenden, der Fall sei anders, auch diese seien verantwortlich, wenn sie Nothfristen zum Nachtheil der Parthe übergeben. Allein wo sind hierlands Nothfristen für noch nicht fällige, mithin nicht verfolgbare Abgaben an den Staat vorgeschrieben? Nirgends. (M. i. die Einleitung u. S. 11). — Was aber nun hiernächst die Verantwortlichkeit des Richters erster Instanz in Accisachen betrifft, so fragen wir einfach: läßt sich eine solche ohne die gleiche Responsabilität des Accisrichters 2. u. 3. Instanz denken? Offenbar nicht. Hastet nun aber dieser, wenn er unrichtig erkennt? Antwort: Er haftet nicht und zwar selbst dann nicht, wenn er bei seinen Entscheidungsgründen auf wahre Absurditäten verfallen sein sollte. Wie kann man nun davon ausgehen, daß der Amtsrevisor als erster Instanzrichter eine derartige Responsabilität habe, wie dieses doch in dem §. 10 erwähnten Fall geschehen ist. Offenbar führte hier nur die viel zu allgemeine Sachbetrachtung, das Nichteingehen auf das Detail derselben, oder aber die Ansicht irre, daß fragliche Funktion in ein anderes Gebiet, vielleicht das der Verrechner — gehöre. Allein auch dort wurzelt aus resp. gleichen Gründen keine Responsabilität in Fällen dieser Art. Doch wie: wenn der Amtsrevisor den Accisansatz über 5 Jahre verspätet hat? Dann liegt der Fehler wieder bei dem Sachwalter, der des Fiscus Interesse vertretend, die Sache nicht gehörig urgirte und gilt hier wieder das oben Gesagte. Es kommt immer bei Saumsaal in der Betreibung alles auf das Vorhandensein von peremptorischen Fristen und ob die Verjährung laufe, an; wenn nicht, so besteht keinerlei Responsabilität.

Doch die Beantwortung der Frage wegen der Verantwortlichkeit der Accis-Inventurkommissäre fehlt zur Zeit noch ganz. Hasten sie für Versehen, für unrichtige Gesetzesanwendung? für Saumsaal bei ihren Amtshandlungen? Letztere fällt stets dem Anwalt zur Last, wenigstens mit zur Last. Auch hier muß alles darauf ankommen, ob peremptorische Fristen gesetzt sind? Wenn nicht, kann auch kein Schaden entstehen. Wie aber, wenn der Inventurkommissär die vorhergedachten sonstigen Versehen begeht? Was folgt schon aus dem Landrecht? Fällt er unter die Vorschrift des L.N.S. 1383? Es muß hier alles gelten was vom Notar überhaupt gilt. In dieser Hinsicht ist aber nun Folgendes als durch die konstante Praxis in Frankreich, Belgien, Rheinpreußen und hierlands außer Zweifel gesetzt zu betrachten.

Oben an steht der Satz, der schon oben im Eingang dieses §. angeführt, in Folge dessen die L.N.S. 1383 ff. auf Notare wie auf andere öffentliche Beamte nur dann anwendbar sind, wenn das Gesetz für einen gegebenen Fall ausdrücklich die Responsabilität ausspricht. Man stügt dieses darauf, daß der Gesetzgeber jedesmal, wenn er bei einzelnen Materien eine Vorschrift durch die Responsabilität der Notare hinsichtlich ihres richtigen Vollzugs besonders sichern wollte, dieses förmlich aussprach, was sagt man, unnütze Vorsicht und überflüssige Wieder-

holung wäre, wenn desfalls schon L.N.S. 1382 ff. Rath schaffen würden. Hiernächst folgert man in Frankreich und Belgien aus den Bestimmungen der französischen Notariats-Ordnung, daß von Notars-Responsabilität, wo sie auch im Gesetze ausgesprochen, nur die Rede sein könne, wenn der Fall darnach angethan ist. Darunter versteht man, daß das Gericht die Ueberzeugung gewinnen müsse, daß die culpa (lata) durchaus keine Entschuldigung finden könne, daß also nicht etwa bloß levis culpa, vielmehr an dolus grenzende culpa lata vorhanden ist. Zur Unterstützung dieser Ansicht beruft man sich auf L.N.S. 1391, 1597, wo ausdrückliche Notariats-Responsabilitätsfälle vorkommen, die französische Not.-Ord. v. 25. Vent. XI. Art. 6, 18, 23, 52 u. 68, Pages de la Responsabilité des Notaires I., Verge ad n. 6, Merlin-Nulité §. 5. n. 3. Massé parf. not. c. 17, Cass. belg. 20. Mai 1853, Cass. fr. 14. Mai 1822, 25. August 1831, 27. Nov. 1837, Angers 9 März 1825, Lyon 18. Jänner 1832, Paris 26. Jänner 1833. Gleichsam um die Wette heben denselben Satz auch die älteren Schriftsteller Furiere parf. not. I. 17, Fouisse just. civ. II. 204, Henry I. 2, c. 4, 9, 27, hervor.

Im gleichen Sinne wurde erkannt in Rheinpreußen (m. i. rheinisches Archiv Gen. rep. v. Not. Nr. 15—23) und in Baden (m. i. Oberb. Jahrbücher u. S. Bd. VIII. S. 439) und zwar obgleich weder da noch dort die fr. Not.-Ord. mit ihrer Bestimmung, „daß der Fall darnach angethan sein müsse“ gilt. Noch mehr, das Großb. Oberhofgericht ging bei seinen Erwägungen in dem a. a. D. vorkommenden Fall auch davon aus, daß Notare nicht haften, wenn Controversen vorliegen und wenn es überhaupt an deutlichen bestimmten Vorschriften gebreche.

Nun erlaube man aber die Frage, ob das Letztere nicht in der That in all den Fällen zutrefte, wo die Großb. Steueraufsichtsbehörde vis-a-vis dem B. Responsabilität behauptete? Die Ausführungen §§. 9, 10 und 13 ff. nöthigen, diese Frage zu bejahen.

§. 7.

Wenn aber es nun nach allem bisher Ausgeführten keinem Anstande unterliegen kann, daß eine Responsabilität der Amtsrevisoren qua constatuenden Beamten gerade in Betreffem geltend gemacht und behauptet wurde, wo ihre Obliegenheiten als Notariatsbeamte ein Vorschreiten in dem von den Großb. Steueraufsichtsbehörden verlangten Sinn deswegen unmöglich macht, weil alsdann ihr Ruf, ihre Integrität als solche Beamte in Gefahr gekommen wäre, (man erinnert hier an die ihnen implicite angesonnene Präjudizien sine lege, und an die sogleich näher angedeutet werdenden Folgen der von diesen Behörden aufgestellten neuen Verjährungs- und Responsabilitäts-Theorien), so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, daß in der, vorzüglich auf §. 42 der Dienstanzweisung sich stützenden Unterordnung der Amtsrevisoren unter diese Behörden ein großer Mißstand liegt,

dessen Beseitigung dringend nöthig ist. Sind wir doch in Folge der berührten neuen Erbschafts- Accisverfahrens- und den Amtsrevisoren gegenüber geltend gemachten Verantwortlichkeits-Theorien nach gerade auf dem Punkte angelangt, wo die Amtsrevisoren, um sich rechtzeitig genügend vor solchen Gefahren zu schützen, zu einem System ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sind, welches selbst gesetzlich und resp. verfassungsmäßig garantierte Rechte der Staatsbürger mehr oder weniger bloßstellt. Sie sind nämlich in Folge dessen gezwungen, selbst wenn und wo die Umstände nicht dazu angethan sind, enge Sperre anlegen, also die Läden und Bücher der Handels- und Gewerbeleute in allen bloßen Accisfällen deswegen schließen zu lassen, weil ihnen sonst nichts dafür bürgt, daß sie, wenn sie zur Inventur schreiten sollen, die Materialien richtig und in unversehrtem Zustand erhalten, daß sie deren Einsicht noch zu rechter Zeit erlangen. Offenbar ist hier ihre Integrität als Notare in Gefahr. Sie müssen nun darauf zählen, daß sie das Gr. Justizministerium in all dieser Hinsicht angemessen beschütze und unterstütze, und glauben, daß diese nachhaltig wirksam nur möglich sei, wenn strenge darauf bestanden wird, daß die Notare als solche und die Amtsrevisoren soweit sie solche zu überwachen haben, **allein** unter Gröb. Justizministerium stehen.

Sie müssen aber weiter bitten, daß man sie auch als Accisrichter der Strafgewalt der Finanzbehörden entziehe, denn sonst nützt auch der vorgedachte Schutz nichts, und kann solcher die besorgten Uebelstände umfoweniger verhüten, da man den Amtsrevisoren doch unmöglich zumuthen kann, fortan für säumige böswillige Partien Ordnungsstrafen zu bezahlen. — Auch als Sachwalter des Steuerfiscus müssen sie um dasselbe bitten, da sonst die Sache noch immer in demselben für die Rechtspolizei gefahrvollen Zustände wie bisher bliebe. Es ist voraus zu sehen, daß diese Wünsche und Bitten auf große Bedenken und Anstände bei den Finanzbehörden stoßen werden. Allein kann es etwas Billigeres und Zweckmäßigeres geben, als was damit angestrebt und sicher erreicht wird, nämlich das Aufhören der gleichsam ewigen Nachweisungen, daß in den neu aufgestellten Theorien kurz im System der Fehler liege, daß jene fallen zu lassen, absolut nöthig sei. Die mit Geschäften und Responsabilitäten aller Art überbürdeten Amtsrevisoren verdienen Beachtung, wenn es gilt, ihre Geschäfte angemessen zu erleichtern; ihre Dienste so zu organisiren, daß sie sich bei ihrer Verwaltung nicht mehr oder weniger compromittiren. Bloße Aenderung der Verjährungsprinzipien und ebenso ein etwaiges bloßes Abgehen von der Sezung ungesetzlicher Präjudizien würde aber dieses Endziel noch nicht viel näher bringen, nicht vergewissern, so lange die berührte fatale Unterordnung mit ihren allgemeinen Konsequenzen bliebe. Stets werden die Rechtspolizei und Finanzwissenschaft zuweilen sich in den Haaren liegen, weil sie verschiedene Endzwecke verfolgen. Stets wird es ein großes Uebel ja eine wahre Calamität sein,

wenn ein und derselbe Diener, ein und desselben Geschäfts wegen bald von dieser bald von jener Stelle getadelt und bestraft, von den Privaten und dem Staate denkbarerweise zugleich auf Schadenersatz belangt werden kann, so daß es nur von den Gerichten abhängt, ob er nicht beiden Theilen Schadenersatz leisten muß. Ein Zustand dieser Art ist beispiellos: er kann nicht bleiben, denn totale Entmuthigung, völliges Stocken aller rechten Krafts- und Thätigkeitsentwicklung müßte die nothwendige Folge hiervon sein. Der Fiscus selbst kann darunter, alles beim wahren Lichte besehen, im Endresultat so nur leiden; denn ein muthloser Arbeiter wird immer ein fataler Arbeiter sein.

§. 8.

Was aber nun die speziellen Gefahren betrifft, in welchen der Fiscus zu Folge der neuen Theorien ist, so haltet man für Pflicht, auf die Rathsamkeit folgender neuer Gesetze aufmerksam zu machen: 1) Eines Nachtrags zum Gesetz über Verjährung der Hobeitsabgaben, welches bestimmt, daß die Verjährung des Erbschaftsaccises erst vom Tage des beendigten und von den Beteiligten anerkannten Inventars und resp. der erfolgten Theilung und Erbschaftsannahme laufe. 2) Eines Gesetzes, welches für Fälle, wo die Aufnahme eines genauen Inventars unmöglich ist, beziehungsweise erlassen wird, die Pflicht des Erben zur Vorlage von Fassionen und Prüfung solcher durch einen Schätzungsrath festsetzt. Eventuell werden auch Taxationen en bloc, Fahrnisse, Forderungen u. Schulden betr. in diesem Gesetze anzuordnen, und das Verfahren ähnlich wie bei der Gewerbs- und Capitalsteuer, Fassionen und respective Schätzung betreffend, etwa mit dem zu regeln sein, daß an die Stelle des Steuerperäquators der Notar tritt.

Aber auch die Notare bedürfen, weil immerhin gewisse Fälle bleiben werden, wo sich ihre Responsabilität ohne in Absurditäten zu verfallen, behaupten lassen dürfte, (es gehören dahin jene wo Bergehen und Versehen, die an dolus grenzen, in Frage sind), einer weiteren gesetzlichen Sicherstellung vor offenbar unbilligen unbegründeten Regreßklagen. In der Einführung von Notariatskammern und einem Gesetz, durch welches ihre Responsabilität im Allgemeinen der Zeit nach mehr billig begrenzt wird, wie man dieses schon in der Einleitung andeutete, werden die Notare einen solchen indirekten Schutz finden und gewiß dankbar entgegen nehmen.

Die Notariatskammern bilden schon seit mehr als 20 Jahren ein Anliegen der Notare. — M. s. die Schrift die Reform der Amtsrevisorate. Neuestens wurden die Einwendungen gegen solche Ausschüsse in den Beiträgen zur Hypothekar-Reform a. v. a. D. widerlegt. Sie haben sich allenthalben praktisch bewährt; mit der Zeit immer besser ihren Zweck erreicht. Warum sollte dieß nicht auch hierlands zu erwarten sein. Aber man muß einmal anfangen, sonst sind auch keine Fortschritte möglich. Grund dazu haben wir und hatten wir wahrlich schon lange mehr als andere Staaten, wo die Rechtspolizei

wie selbst da, wo der Code rein gilt, der Fall, mehr bei den Gerichten ist, und man besondere ausführliche gesetzliche Theilungs-Procedurvorschriften besitzt, die uns abgeben. Was für eine Menge sonstiger Geschäfte ist aber hierlands noch bei den Amtsrevisoraten, die offenbar alle dafür sprechen, daß es sich hier um Dienste handelt, deren rechte billige Beurtheilung nur Fachmännern, die derlei Dienste schon versehen haben, leicht möglich ist. Schon vor vielen Jahren sagte daher mit Recht von diesen Diensten und deren Organisation Dr. Rothbirt in einer bekannten Zeitschrift: daß diese Stellen im Inn- und Ausland ohne Beispiel organisiert, ohne Gleichen belastet mit den wichtigsten Aufgaben dastehen. Was ist da natürlicher und mehr im öffentlichen Interesse, als ihnen Gelegenheit zu geben, wo sie in offizieller Eigenschaft gemeinsam unter sich ihre Bedürfnisse beraten, ihre mannigfaltigen Erfahrungen unter sich austauschen, und darauf gestützt Anträge stellen können, die gewiegten Rath in sich schließen.

Doch es läßt sich gegen die behauptete Nothwendigkeit der Einführung von Notariats-Disziplinarkammern einwenden: Die Bestimmungen der §§. 480 ff. unserer P.-D. schaffen für streitige Fälle bereits von selbst Rath, da sie dem Beklagten das Recht geben, die Einvernahme von Sachverständigen zu verlangen; auch der Richter solche von Amtswegen anordnen könne. Allein wie? wenn die Gegenpartei darauf einwendet, es bedürfe hier gar keiner Einvernahme Sachverständiger. Es handle sich um klare aktenmäßige Thatsachen und deren bloße rechtliche Würdigung durch den Richter. Man sieht leicht, daß hier alles auf die Ansicht des Letzteren ankommt. Wirklich scheint eine solche Einwendung auf den ersten Anblick oft gegründet zu sein, so sehr auch V.R.S. 1150 a. dagegen spricht. Ebenso wie die Großh. Steuerverwaltung sich über die Anwendbarkeit fraglichen V.R.S. bisher hinwegsetzte, kann es auch der Richter thun, so lange kein Gesetz die Einvernahme von Standesausschüssen in allen derartigen Fällen wie in Frankreich befehlt.

Diese Vorschrift beruht, wo sie besteht, offenbar auf der Absicht, dem richterlichen Ermessen desfalls keinen Spielraum zu lassen; und dasselbe thut auch hierlands Noth. Auch der badische Richter ist Mensch, kann sich irren und für unterrichteter halten als er wirklich ist. Es gibt kein Land, wo sich die Menschen den Fehler einer stets verwerflichen Süffisance ganz abgelegt hätten. Man kann daher mit allem, was unsere Prozeßordnung bestimmt, die Nothwendigkeit fraglichen Instituts nicht als überflüssig nachweisen. Um so weniger ist dieses möglich, da zwischen Sachverständigen, gewählt nach den Vorschriften unserer Prozeßordnung und dem Disziplin-Ausschuß, gewählt nach Maßgabe eines reiflich erwogenen Gesetzes ohne Zweifel in Beziehung auf Fähigkeit, Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit stets ein großer Unterschied sein und bleiben wird. Noch mehr: es handelt sich um die Einführung von Standesausschüssen, damit man auch in nicht streitigen, in Disziplinar- und

andern Fällen mehr das rechte Maß in Notariatssachen treffe. In all dieser Hinsicht leisten derartige Ausschüsse, wo sie bestehen, vorzüglich ja am meisten großen Nutzen.

Doch wie? Erzeugen solche nicht etwa unsere Bezirks- und Generalversammlungen schon hinreichend? Antwort: Nein, weil es ja für solche Zwecke einer ganz andern vielmehr in das Detail der Sache eingehenden Organisation bedarf, als unsere Vereinsversammlungen haben und so lange sie keine Staatsanstalten sind, erhalten können. Unmöglich ist aber, sie zu Letzteren zu machen. Kein Richter kann und wird sich je mit solchen Vereinen in Rapport setzen. Es wird aber auch an den erforderlichen sonstigen Staatsunterstützungen immer fehlen, so lang man keinen eine amtliche Autorität habenden Standesausschuß haben wird. Man kann einem Verein niemals auch nur die geringste Disziplinarergewalt einräumen. Man kann den Beitritt zu einem Verein nicht erzwingen. Es lassen sich daher mit bloßen Vereinen schon der fehlenden Gewalt über alle Standesgenossen, so wie der mangelnden Competenz wegen keine irgend namhafte Resultate erzielen. Ein Hauptzweck der Standesausschüsse besteht in Gutachten vor der Bearbeitung von Gesetzen und Verordnungs-Entwürfen in Betreffem, wo die Erfahrungen der Notare vorzüglich Licht geben. Done die sorgfältige Wahl der Personen läßt sich dieser Nutzen nie und nimmermehr erreichen. Kann man eine solche Wahl wohl von dem Vereine erwarten? Ist die Wahl nicht schon deswegen allzu streng, weil nicht alle Standesgenossen im Verein sind?

Noch mehr: es thut die Bildung besonderer Ausschüsse für Fälle collidirender Interessen Noth, wo nämlich bald die Bezirks-, bald die Distriktsnotare besondere Aufgaben und Anliegen haben, welche die andere Klasse von Notaren nicht kennen. In den Regreßlagsachen trifft dieses beispielsweise häufig ein. Eine dem entsprechende Organisation läßt sich füglich nur mit den Disziplinausschüssen und nicht mit dem Notariatsvereine verbinden. Die Bildung besonderer Sektionen ist hier das natürliche Auskunftsmittel. Gewährt man diese und zwar sowohl den Bezirks- als den Distriktsnotaren, so wird manche Verbesserung, die sonst einer noch in ungewisser Ferne stehenden Zukunft angehört, zuverlässig eher eintreten und wird sich als realisirbar darstellen, was gegenwärtig so oft nur mit Kopfschütteln und ungläubigem Negiren beantwortet wird. Alle bloß halbverdauten, alle einseitigen Verbesserungsvorschläge werden mehr und mehr verschwinden und seltener werden. Auch unsere Accisgesetze und die dazu gehörigen Vollzugsverordnungen werden sich durch Ausmerzung alles Unpraktischen dann allmählig entsprechend verbessern. Wer kann nach all dem noch zweifeln, daß Notariatskammern, angemessen mit gut unterrichteten, erfahrenen, strenge auf Standesehre haltenden Bezirks- und Distriktsnotarien besetzt, auch hierlands Außerordentliches leisten können und benutzen würden? Wenn aber diese Frage zu bejahen ist, warum wurde sie dennoch bisher nie ernstlich aufgeworfen? Weil Vorurtheile, unbe-

gründete Besorgniß manigfaltiger Art und allzugute Meinung von den Leistungen unseres allgemeinen Vereins den Blick trübten. Möchten diese Hindernisse mehr und mehr verschwinden. Die sämmtlichen Notarien werden sicher durch Einführung von Notariatskammern der Gr. Regierung zu dem nachhaltigsten Dank verpflichtet werden.

Möchte den Notarien aber auch die bereits oben-gedachte Erleichterung, Abkürzung des Verjährungs-termins, Schadenklagen gegen sie betreffend von Seite der Gesetzgebung zu Theil werden, damit sie unter der Responsabilitäten-Last nicht beinahe ganz erliegen, damit ihre Relikten doch auch etwas mehr als sonst denkbar gesichert erscheinen, und den Notarien der Muth nicht allzusehr sinke. Wenn nach unserm Strafgesetze selbst die Verfolgung der schwersten Verbrechen in einem viel kürzern Zeitraum verjährt, als die gewöhnlichen Schadenklagen, warum sollte denn Abkürzung des Schadenklagen-Verjährungs-termins bei nicht dolosen Handlungen nicht auch billig und gerecht sein? Gilt dieses nicht vor allem in Beziehung auf die Schadenklagen des Großh. Steuerfiscus, da doch der Staat die Notare hierlands ohne Ausnahme so gering bezahlt, daß sie Responsabilitäten dieser Art für bloße Versehen zu tragen ganz außer Stand sind. Glaube man ferner nur nicht, daß die Fälle dieser Art so selten sind, daß sie kaum einer besonderen Vorsicht und Regelung bedürfen. Bisher erstreckte sich die Prüfung, ob alle Accise zum Ansatz gekommen, in der Regel nur auf 3 Jahre rückwärts. Man scheint davon ausgegangen zu sein, daß ältere übersehene Ansätze als verjährt auf sich beruhen könnten. Wie aber wenn nun einmal die Responsabilität der Amtsrevisoren im Allgemeinen für alle während den letzten 30 Jahren verjährten derartigen Abgaben feststehen sollte? Wer es weiß, wie oft und leicht solche Ansätze im Strudel der Geschäfte übersehen werden, kann nicht der Ansicht sein, daß es sich hier nur um im Ganzen wenig auf sich habende einzelne Fälle handle. Alle Amtsrevisoren sind bedroht, so lange an dem System festzuhalten volles Recht vorhanden ist. Man erwäge aber desfalls doch die Zweifelhaftigkeit der Vorfragen, Verjährungsberechnung und Staatsministerial-genehmigungs-Notwendigkeit betr., der übrigen Streitfragen gar nicht zu gedenken, und die Bitte um fragliches Gesetz wird um so gerechtfertigter erscheinen.

Specieller Theil.

I.

Fälle früherer nicht bis zur Klage-Erhebung verfolgter Schadensersatz-Ansprüche betr.

§. 9.

Schon oben §. 6 wurde erwähnt, daß das Großh. Oberhofgericht eine Responsabilität der Notare für Versehen nur da angenommen hat, wo die betreffenden

Vorschriften, durch deren Außerachtlassung der Kläger beschädigt worden zu sein behauptet, weder controvers noch überhaupt unklar sind. Daß nun aber in den Fällen, wo derartige Ansprüche bisher von Gr. Steuer-direktion erhoben wurden, das soeben gedachte zutrefte, werden diese Fälle, in Nachstehendem dargelegt, zeigen:

Man ging von der gedachten Behörde theils über diesen Mangel klarer Vorschriften völlig hinweg, theils schloß man auf das Vorhandensein solcher, weil spätere Entscheidungen noch einen Weg zeigten, der sich betreten ließ, um über den Mangel aller zureichenden klaren Vorschriften das Procediren in derartigen Fällen betr. hinwegzukommen. N. a. B. man unterstellte, die Amtsrevisoren hätten diese außerordentlichen Mittel und Wege von selbst finden können und sollen. — Vielleicht wollte man damit aber auch nur sagen, die Amtsrevisoren hätten in Zeiten anfragen sollen, wo sie dieselbe Belehrung erhalten haben würden. Allein konnten sie annehmen, daß man an Präjudiziensetzung sine lege nicht straucheln werde? Kann das unterlassene Anfragen, wo man an dieser Klippe strandet, ein Versehen oder gar ein Vergehen involviren? Gewiß nicht. Wie dem aber auch sein mag, man schwankte höheren Orts ja selbst in den Ansichten, was in der Sache Rechtens sei. Das Nachfolgende weist nach, daß man bald vom Lauf der Verjährung allein vom Erbschafts-Annahmestag an, bald von der Annahme ausging, daß dieses für sich allein noch nicht alles entscheide. Erst im zweiten Falle (§. 10) wurden die neuen Verjährungs-Prinzipien, die für den Fiscus wie für die Amtsrevisoren gleich gefahrlos sind, mehr vollkommen klar ausgesprochen und aufgestellt. Früher konnte man solche wegen der vielen gegentheiligen Bestimmungen in den Vollzugsverordnungen gar nicht ahnen. Nach den früheren Theorien bestand, wie in der Einleitung gezeigt wurde, keine solche Gefahr. Wie könnte man nun dennoch den Amtsrevisoren das unterlassene Anfragen als ein schweres Vergehen anrechnen? Und doch hat man sie darnach faktisch behandelt.

Doch zur Sache, d. i. der Erzählung fraglicher nicht bis zur Schadensersatzklage verfolgter Schadensersatz-Anspruchsfälle:

1. Fall. Bäcker A. Beutlers Ehefrau starb am 21. Oktober 1847 mit Rücklassung eines am 3. März 1847 geborenen, ihr am 7. Nov. 1847 im Tode nachgefolgten Kindes, und eines Testaments, welches bestimmte: „Sollte mein Kind vor seinem 16. Lebensjahre vor meinem Ehemann oder vor mir selbst sterben, so soll mein Ehemann alleiniger Erbe meines ganzen Nachlasses sein.“ Der Mann nahm auf Grund dieses Testaments den ganzen Nachlaß seiner Frau in Anspruch. Die Seitenverwandten des Kindes mütterlicher Seite erklärten sich dagegen bereit, auf eine Theilung in der Weise eingehen zu wollen, daß der Wittwer den halben Nachlaß seiner Frau kraft deren Testaments erhalte, und die andere Hälfte als Nachlaß des Kindes nach dem Gesetze unter dem Vater und ihnen getheilt werde. Der Wittwer wollte von diesem Offert nichts wissen.

Das Amtsrevisorat, von den genannten Seitenverwandten um Theilungsvornahme nach ihrem Verlangen angegangen, erklärte auf dieses Gesuch nicht eingehen zu können, da keine Minorene bei der Sache betheiliget, und alles streitig sei. Vom Accisanzsag, den der Notar in den Akten entworfen, nahm es nach den Akten für den Moment Umgang, indem es nebenbei auf dem Rande bemerkte: „cessat.“ Die Gründe waren: Der Nachlaß der Ehefrau befand sich beim Ableben derselben in Händen des Mannes als gesetzlichen Vormundes seines Sohnes, an welchen jener gefallen war. Er besaß diesen Nachlaß daher so lang das Kind lebte, nicht in eigenem Namen. Auf des Kindes Tod blieb er als Nutzniesser im faktischen Besitz. Das Testament war in materieller Hinsicht von den mütterlichen Verwandten im Ganzen angefochten, weil der Wittwer nicht auf ihr Offert einging. Es enthielt eine unverfennbare Pupillar-Substitution, die im Ganzen als nichtig betrachtet werden mußte. Der Notar war bei seiner Accisberechnung vom Gegentheil ausgegangen. Er nahm an, der Wittwer sei sogleich auf den Tod der Frau in den eigenen Besitz des Nachlasses seiner Frau kraft Testaments gekommen, gleich als wäre das Kind vor der Mutter gestorben, oder als hätte es von ihr enterbt werden können. Auf diese Ansicht konnte das Amtsrevisorat ungeachtet der bekannten Verordnung, den Accisanzsag von streitigem Vermögen betr. nicht eingehen, weil die Voraussetzungen derselben, nämlich der faktische Besitz des Nachlasses der Frau für einen auf Seite des Mannes bei ihrem Tod nicht vorhanden und das ausgesprochene Erbrecht nicht ohne Widerspruch mit dem Pflichttheilsrechte des Kindes zu behaupten möglich war. — Dennoch erkannte das Großh. Hofgericht durch Urtheil vom 25. Februar 1850 zu seinen Gunsten, weil das Testament eine erlaubte bedingte Erbeinlegung enthalte. Hierauf setzte das Amtsrevisorat dem Wittwer am 26. Jänner 1855*) den Accis vom ganzen Nachlaß expoßt an. Dagegen erkannte die Gr. Steuerrichtung auf den wegen Verjährung ergriffenen Recurs diesen für begründet, weil die Verjährung durch den entstandenen Rechtsstreit nicht unterbrochen, vom Erbschaftsannahmestag an laufend sei. Faktischer Besitz und Erbrechtsanspruch seien in einer Hand gewesen, und es habe daher der Accis alsbald constatirt werden sollen.

Die Folge dieser Unterlassung sei der entstandene Erbschaftsaccisverlust, den der Amts-Revisor zu ersetzen habe. Vergeblich versuchte dieser durch Berufung auf

*) Ueber die Gründe, warum der Ansaß nicht früher stattfand, siehe am Schlusse dieses §. Weitere Mitursache war, daß die Amtsrevisorate von den Urtheilen in pendentes Theilungssachen nicht, wie es so sehr zu wünschen wäre, Nachricht erhalten. Es sollte dieses wenigstens dann zu geschehen haben, wenn die Amtsrevisorate darum im Voraus ansuchen. Will man dieses nicht verordnen, bleibt, um den sonst immerhin möglichen Schaden des Fiscus abzuwenden nur übrig, den Erben die Urtheilsvorlage unter Hinweisung auf die Strafen nach §. 100 d. A. D. aufzugeben. Letzteres dürfte schon wegen des möglichen prorogirten Gerichtsstands das Zweckmäßigste sein.

den nach seiner rechtlichen Ueberzeugung während des Laufs des Processes eingetretenen Verjährungsstillstand sich zu entschuldigen. Vergeblich machte er auf das Vorliegen zweier Sterbfälle und die daraus resultirende Nothwendigkeit zweier Verlassenschafts-Abhandlungen aufmerksam, und führte er aus, daß er Letztere vor ergangenen rechtskräftigen Urtheil gar nicht als möglich annehmen konnte. Man beharrte auf dem angesprochenen Schadenersag. Erst das Großherzogl. Finanz-Ministerium ging hievon auf erhobene Beschwerde des Amts-Revisors ab. Die Gründe sind in Kürze ungefähr folgende: 1) Bei streitigen Erbschaften entscheide § 95 d. A. D. nicht über die Accispflicht einer bestimmten, den Erbschafts-Antritt erklärt habenden Person. Jener §. setze unbestrittene Erbansprüche voraus. Beim Vorliegen bestrittener Ansprüche entscheide über die Accispflicht die Finanz-Minist.-Verordnung vom 9. Mai 1812 und zwar in der Weise, daß es hiernach auf den faktischen Besitz und das von dem Besitzer angesprochene Erbrecht resp. dessen Gründe ankomme. Wo diese Gründe unzureichend oder seine Erbserklärung unklar seien, falle auch jede vorläufige Accispflicht des Besitzers weg. Im Allgemeinen sei aber zu erwägen, daß besagte Verordnung überhaupt nur ein Provisorium festsetze und hiemit also keinen definitiven Ausspruch über Accispflicht bezwecke.

Demgemäß 2) sei nun im vorliegenden Fall das Aussetzen mit dem Accisanzsag aus der Hälfte des Nachlasses der Frau deswegen begründet gewesen, weil diese Hälfte den Pflichttheil des Kindes ausmache, des Vaters bezüglichlicher Anspruch ein klares Gesetz gegen sich gehabt habe, und der Vater von dem, was er vom Kinde erbe, jedenfalls accisfrei gewesen sein würde.

3) Den alsbaldigen Accisanzsag von der weiteren Hälfte des Nachlasses der Frau betr., so hätte sich solcher insofern als die mütterlichen Verwandten des Kindes darauf anfänglich keinen Anspruch machten, wohl begründen lassen, in Anbetracht jedoch, daß der Wittwer auf deren Erklärung resp. Offert nicht eingegangen sei, erscheine auch das Aussetzen mit diesem Accisanzsag um so mehr entschuldigt, als der Wittwer sich über seinen Erbanspruch, seine Dualität als Erbe vor dem Notar nicht deutlich genug erklärt habe.

4) Ein grobes Verschulden des Amts-Revisors liege hiernach nicht in seiner Amtshandlung, zumal der Accis überhaupt nach alle dem noch gar nicht verjährt gewesen sei, und deswegen könne auch von keiner Schaden-Ersag-Pflicht desselben die Rede sein.

Zu dieser Entscheidung erlaubt man sich nun Folgendes ganz unmaßgeblich zu bemerken:

a. Offenbar handelte es sich nach derselben für den Amts-Revisor um eine Art vorläufiger richterlicher Entscheidung in der Accissache, wobei alles auf die Auslegung der Gesetze und Thatfachen ankam. Wenn aber dieses richtig ist, wie verträgt sich hiermit die Unterscheidung zwischen grobem oder schwerem und leichtem Verschulden? b. Wenn die Verordnung vom 9. Mai 1812

überhaupt nur ein Provisorium festsetzt, wie konnte der Accis auch nur zum Theil sei es auch unter was immer für sonstigen Umständen vor Beseitigung der definitiven Accisconstatirungs-Hindernisse verfahren? Selbst der Erbs-Prätendent, der im faktischen Besitz ist, muß sich dann consequenterweise Nachforderung des anfänglich zu wenig Bezahlten gefallen lassen.

Die Annahme des Gegentheils wäre wirklich in der That wohl nur möglich, wenn man annähme, in jedem vorläufigen Accisanspruch zu Lasten des Besitzers liege eine Art Abfindung, eine Transaction, die bloß zum Nachtheil des Fiscus exposit anfechtbar, oder was im Resultat auf eines hinausläuft, zu einer Nachrechnung ein Recht gebend sei. Nimmermehr läßt sich dieses unterstellen. Alle Acciszahlungen an den Steuerfiscus vor definitiv beendigtem Streit sind nur Abschlagszahlungen, die den Vorbehalt der Nachrechnung in sich schließen. c. Wie kommt es aber, daß man dennoch, wenn etwa der Accis vorläufig angelegt wird, keine Vormerkung macht? Antwort: es beruht dieses auf dem Mangel einer dieses bestimmenden Verordnung. Der Wortlaut der Finanz-Ministerialverordnung vom 9. Mai 1812 ist über dies dem schon entgegen, und dieser entsprechend ist selbst die Dienstanweisung §. 36. Selbstverständlich konnte übrigens das, was diese über Einführung von Vormerkbüchern bestimmt, nicht vor ihrem Erscheinen befolgt werden. Dem Amtsrevisor fiel somit in obigem Fall auch desfalls nichts zur Last. d. Warum ist die Erörterung der Frage, ob der Wittwer anfänglich beim Tode seiner Frau wohl denkbarerweise in redlicher Absicht für eigen besessen haben könne, bei den Entscheidungen der Recursbehörden in obiger Sache ganz umgangen worden? Begründet denn jeder factische Besitz die vorläufige Accispflicht auch die für einen Dritten? Gewiß nicht. Sonst müßte man ja auch Pächter mit Accis belegen können. Nach allem beruht jene Unterlassung auf dem in Gedanken beliebten Verschmelzen beider Theilungen in eine; ein Irrthum, auf dem wohl auch das hofgerichtliche Erkenntniß beruht. Wäre das Kind erst 10 Jahre später gestorben, würde die notwendige Trennung beider Theilungen mehr augenfällig gewesen und wahrscheinlich in all dieser Hinsicht anders erkannt worden sein. Das Durchfallen des Kindes modo seiner Rechtsnachfolger mit dem Pflichttheilsrechte gleicht dem Matschwerden mit dem höchsten Tarof. e. Sollte nicht eine Art provisorischer Sicherstellung des Fiscus bei streitigen Verlassenschaften, namentlich wo der Accis s. J. möglicherweise höher ausfällt, rathsam und wünschenswerth sein? Gewiß ist diese Frage zu bejahen. Allein schwer läßt sich dieses in Fällen ausführen, wo die Größe der Erbschaft noch eine unbekannte Ziffer ist. Alles hängt hier von Umständen ab. Oft ist Taxation möglich, oft aber auch nicht. Es dürfte rathsam sein, daß hier sich von Seite der Gesetzgebung in das Mittel geschlagen wird. Der zuerst angelegte Erbe, der den niederen Accis nach seiner Verwandtschaft schuldet, kann ja sonst mit dem Sieger in der Hauptsache accor-

diren, und beide sich in den Profit theilen. f. Sollte man nicht das Verfahren bezüglich der Erlassung förmlicher Zwischenbescheide in streitigen Accis- und resp. Erbschaftsfällen förmlich regeln? Ohne Zweifel: ja, denn dann fielen das Verkennen der wahren Natur aller provisorischen Verfügungen wohl um so schwerer. An die Spitze einer solchen Verordnung käme natürlich der Grundsatz, daß jeder Accisanspruch in einer streitigen Verlassenschafts-sache nur ein provisorischer sei. Man würde dann die Parthe sicher nie freisprechen können, weil die Verjährung während des Laufes des Processes schon gelaufen sei. g. Wie sehr bedauerte der Amtsrevisor in obigem Fall, daß er nur „cessat“ auf den Rand setzte. Hätte er was nachfolgte, nur entfernt ahnen können, er hätte die geringe Mühe nicht gescheut; er würde ganz gewiß fraglichen Zwischenbescheid mehr förmlich erlassen und so sich selbst und den Staat mehr vor Verjährung resp. Responsabilität für den Schaden ganz unzweifelhaft sicher zu stellen gesucht haben, hoffend und darauf vertrauend, daß man für den Fiscus in der Lage, dessen Interesse noch besonders zu vertreten, nicht die Prozeß-Natur des Geschäfts der Accisconstatirung übersehen und nach dem Strohhalme veralteter Theorien greifen werde, wenn es gilt, des Fiscus Rechte aus dem Schiffbruche dieser zu retten. — h. Bei accispflichtigen Verlassenschaften, zu deren Beendigung nach der Natur der Sache eine Theilung nicht eine bloße Inventur gehört, will selbst das Gesetz, daß man vor dem Accisanspruch die Theilung abwartet. (Man vergleiche hiermit die Justiz-Minist.-Verordnung vom 9. Mai 1812).

Nur das, nichts anderes that das Amtsrevisorat in diesem Falle. Daß es aber eine Theilung und zwar eine gerichtliche zu erwarten, allen Grund hatte, beruht theils auf dem oben Gesagten, theils auf der schon psychologisch als Regel feststehenden Annahme, daß Partbeien, die einmal bloßer Vorfragen wegen vor Gericht kommen, auch nicht außergerichtlich zu einem gütlichen Theilungs-Sachaustrag kommen und wenn ihnen auch dieser zwanzigmal frei steht.

§. 10.

Wir kommen nun an den 2. Fall einer gegen den Amtsrevisor geltend zu machen versuchten Responsabilität, einen Fall, der in mannigfacher Hinsicht noch mehr instruktiver Art und Natur ist.

In der Verlassenschafts-sache der am 28. November 1845 in Darmstadt kinderlos gestorbenen Freifrau v. J. brachte das Amtsrevisorat den Accis von dem liquiden inländischen Nachlaß im Mai 1846 in Ansatz. Dabei behielt sich dasselbe den nachträglichen Accisanspruch von dem nach der Verabredung unter den Betheiligten erst auf das Ableben der Pfründnehmerin E. v. J. bestimmt werden sollenden Antheil der Erblasserin an dem Pfründschilling vor. Dieser, in Capitalien bestehend, war noch vorhanden, und der Sicherheit der Pfründnehmerin wegen unter besonderer Administration. Im Februar 1847

starb die Pfündnehmerin. Nun erhoben aber ganz unerwartet der Letzteren Verwandte Eigenthumsansprüche auf dieses Vermögen, was zu langwierigen Verhandlungen und endlich zu einer Entscheidung in 3. Instanz zu Gunsten der 1. Pfündgeberin führte. Zwischen den Erben dieser und dem 2. Pfündgeber konnte sich nun über die Theilung des Pfündschillings vereinbart werden. Es soll dieses auch wirklich geschehen sein: allein niemals legten die Erben der Freifrau v. J. diese angebliche Privatvereinbarung vor. Alle bezüglichen Anforderungen waren fruchtlos, obgleich die Erben sich ausdrücklich mit unserem Zwischenbescheid, das Aussetzen des Accisansatzes petr., bis diese Uebereinkunft abgeschlossen und dem 2. Pfündgeber erklärt hatten. Dem Amtsrevisorat blieb, um, ohne sich mit dem Zwischenbescheid in Widerstreit zu setzen, zum Ziele zu kommen, nur übrig, vom muthmaßlichen Vertrags-Inhalte auszugehen und darnach den Anteil der Erblasserin und den Accis zu berechnen. Dieses geschah. Dagegen beschwerten sich aber nun die Erben, indem sie allein die Verzählung vorschlugen, bei Großh. Steuerdirektion und als sie hier unterlagen, auch bei Großh. Finanzministerium. Mit diesem Recurse wurden sie hierauf in 3. Instanz deswegen und nur deswegen gleichfalls abgewiesen, weil die Accis-schuldigkeit von dem Bevollmächtigten der Haupterben noch kurz vor dem Ansatze neuerdings anerkannt worden war. Ohne dieses hätte das Amtsrevisorat auch für diesen Verlust ungeachtet der gebrauchten Vorsicht förmlicher Zwischenverfügungs-Erlassung, die alles auf die fragliche nie gesehene Vereinbarung aussetzte, nach allem ohne Gnade haften müssen. Liegt es hier nicht klar zu Tage, daß die Annahme, Accise constataren sei nichts als z. B. Zoll berechnen, an das Absurde streift.

In der nämlichen Zwischenverfügung machte das Amtsrevisorat aber auch den später wirklich gar nicht beachteten Vorbehalt nachträglicher Accisconstatirung vom Darmstädter Nachlaß, falls dieser höheren Orts als dem Accis unterliegend, erklärt werden sollte. Dieses geschah. Akten gingen hierauf an den Notar zur Aufstellung und Berechnung dieses Nachlasses zurück. Als dieser Weisung vom Notar nachgekommen werden wollte, ergaben sich nun aber folgende Schwierigkeiten und Anstände. Es mangelten Fahrniß- und Schuldenverzeichnungen, ebenso die Nachweisung der einzelnen Zahlungen an Legatäre durch die Hessischen Behörden. Der Bevollmächtigte der Erben versprach wiederholt Nachtragung aller in seinen Händen beruht habenden Quittungen und einer Consignation über die Schulden, kam aber diesem Versprechen auch in längster Zeit nicht nach. Betreibung desselben hierauf durch den Notar erfolgte von Zeit zu Zeit, bis der Streit über das Pfünd-Capital solche für den Moment werthlos erscheinen ließ. Später wiederholt, fruchtete auch dieses nicht. Man mußte nun, um zum Ziel, d. h. zu einer Accisforderung von einer bestimmten Größe zu kommen, die Schulden, selbst die Leichenkosten ignoriren, bedingte und andere

Legate, deren Zahlung zweifelhaft war, als bezahlt oder unbedingt je nach größerer Wahrscheinlichkeit annehmen, und darnach Accis constataren. Die Erben bestritten den Pariwerth gewisser auf keinem Curszettel erscheinenden Papiere. Kein Inländer vermochte sie zu schätzen. Wir erhoben bei Rothschild in Frankfurt den beiläufigen nicht garantirten Werth. Die Erben hatten den Abschlag gewisser früher nach ihrer Angabe irrtümlich als Eigenthum der Erblasserin (sie sollten, wie sie später angaben, der E. v. J. gehören) veraccisenden Gefälle von dem jetzt noch zu veraccisenden Vermögen schon anno 1847 verlangt. Im Jahr 1857 waren die Prozesse hierüber noch im Laufe, doch war nach dem Stand der Prozesse unzweifelhaft, daß sie als gänzlich verloren zu betrachten seien. Jetzt erst glaubten wir zur Endberechnung schreiten zu können, thaten dieses, belasteten den bedingten Legatar mit 750 fl. Accis, die Haupterben für sich und als Schuldner der Legatäre, die nicht als bezahlt anzunehmen waren, mit deren Accis-schuld zusammen mit etwas über 200 fl. Wir erwarteten den Recurs wegen den von uns beliebigen offenbar willkürlichen Annahmen gewisser Größen, und Umstände petr. Die Belasteten führten dagegen den Recurs zunächst und resp. allein nur auf Grund der behaupteten Verzählung aus, wobei sie, man kann wohl sagen, schamloserweise ihre eigene Schuld an dem Verzug ganz ignorirten. Die Haupterben beschwerten sich jedoch überdies noch insbesondere über die Belastung mit dem Accise eines Theils der Legatäre, da sie nicht schuldig seien, für diese den Accis zu bezahlen. Wir führten dagegen aus: daß sie sich ja noch gar nicht ausgewiesen, ob sie diese Legate wirklich bezahlt, und jedenfalls gefehlt hätten, wenn sie die Zahlung ohne Rücksicht auf den Accis resp. dessen Rückbehaltung geleistet haben sollten, denn es müsse ihnen bekannt sein, daß sich der Fiscus nicht von dem Object, das zunächst für den Accis hafte, d. i. von der betreffenden Forderung hinweg verweisen lassen kann; es bliebe dem Fiscus ja sonst factisch gar keine volle Sicherheit für die Abgabe, und dem Amtsrevisorat kein Mittel, den Fiscus unter bedenklichen Umständen vollkommen zu sichern. Die private Theilung unter Volljährigen konnte nur unter dieser natürlichen Voraussetzung als statthaft gedacht werden. Darauf erließ Großh. Steuerdirektion ungefähr folgendes Erkenntniß: Die Beschwerde gegen den Accisansatz als verjährt werde verworfen, da dieser nicht vor beendigtem Inventurgeschäft habe geschehen können, und Letzteres aus Verschulden der Haupterben im Moment noch, die Sache an sich betrachtet, unabgeschlossen sei. Es fehle nämlich die Schuldenangabe, und werde dazu eine letzte zweimonatliche Frist bewilligt, nach deren Ablauf man auf die Schulden keine weitere Rücksicht nehmen werde. Begründet sei allein die Beschwerde der Haupterben gegen die Belastung mit dem Accis eines Theils der Legatäre, denn die Steuerkasse halte sich immer zunächst an die Legatäre selbst. Nur wenn dieses in concreto fruchtlos sein sollte, könnten die Haupterben für den Verlust unter

Umständen auf civilrechtlichem Wege als Schadenersatzpflichtig belangt werden. Wie aber, man erlaube uns hier die Frage, wenn inzwischen auch diese insolvent geworden: was nützt dem Fiscus alsdann dieses Rückgriffsrecht? Die Amtsrevisoren sind um so mehr berechtigt, diese Frage aufzuwerfen, da sie ja nach der strengen Theorie Großherzoglicher Steuer-Direktion für den Schaden haften sollen. So bedenklich uns daher diese Entscheidung der Consequenzen wegen stets vorkam, so beruhigend war für uns das Zugeständniß, das in dem ergangenen Erkenntniß lag, daß Legats- wie Erbtheilsaccis erst vom Tag des geschlossenen Inventars an verjähre. Mit Recht erblickten wir hierin eine Art Sicherheit vor unbegründeten Regreßansprüchen. Doch bald sollten wir schrecklich enttäuscht werden.

Das Großh. Finanz-Ministerium hob auf ergriffene Oberberufung das ganze Erkenntniß Großh. Steuer-Direktion auf. Von ganz neuen für den Fiscus äußerst bedrohlichen Theorien wurde hierbei ausgegangen, denn die Amtsrevisorate können nicht haften, wenn Verluste abzuwenden schon nach der reinen Natur der Sache ganz außer ihrer Macht liegt. Von dem, was hinsichtlich der Verjähmung des Accises von Legaten Rechtens sei, ging diese Entscheidung nach allem zunächst aus, statt gegenständig zu verfahren; und führte so in eine Sackgasse. Das Erkenntniß des Großh. Finanz-Ministeriums erklärt die Beschwerde des Legatars, und folgeweise auch der übrigen Accisschuldner für b e g r ü n d e t, weil nach Art. 1 des Gesetzes über Verjähmung der Hobeits-Abgaben vom 21. Juli 1835 alle Forderungen des Staats wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben in 5 Jahren verjähren, und nach Art. 2 desselben Gesetzes die in den bürgerlichen Gesetzen über Verjähmung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen auch auf diese Verjähmung anwendbar seien. „Eine fällige Abgabe,“ fährt das Erkenntniß wörtlich fort, „ist nun diejenige, zu deren Anforderung ein wirkliches gegenwärtiges verfolgbares Recht vorliegt, deren Anforderung also nicht vom Eintritt einer Bedingung oder vom Erscheinen eines Zeitpunktes abhängig ist. Mit dem Moment, in welchem diese rechtliche Möglichkeit der Klage gegeben ist, beginnt auch der Lauf der Verjähmung, und wird dieser keineswegs durch faktische Verhältnisse, welche auf die Ermittlung der Größe von Einfluß sind, bestimmt. So läuft nach Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 die Verjähmung einer Liegenschaftsaccise vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuch, wenn gleich aus Gründen, wie sie der § 22 der Dienstanweisung bezeichnet, erst noch eine besondere den wirklichen Accis-Ansatz bedingende Ermittlung des wahren Kaufpreises der Liegenschaften erforderlich ist. Ebenso beginnt der Lauf der Verjähmung der Erbschafts-Accise von dem Zeitpunkte an, wo der Erbe, Erbtheilnehmer, Vermächtnisnehmer eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, nothwendig voraussetzt, §. 95 d. A.-D., wenn gleich erst durch das Inventurgeschäft der reine Betrag der Erbschaft bezie-

ungsweise des Vermächtnisses hergestellt werden muß. Die wirkliche Bornahme eines solchen Geschäfts oder der Abschluß desselben bestimmt also nicht den Anfangspunkt des Laufs der Verjähmung in der Weise, daß bis zu diesem Abschluß ein Stillstand der Verjähmung eintritt, vielmehr steht dieser Anfangspunkt mit der Thatfache in Verbindung, an welche das Gesetz, der §. 95 der A.-D. ohne alle Bedingung und Einschränkung die Accispflichtigkeit der Erben knüpft. Sache der constatirenden Behörde ist es somit, innerhalb der Verjährungszeit, diese vom Erbschafts-Annahmestag an gerechnet, die Größe der Erbschaftsaccise in den ihr bekannt gewordenen Erbschaftsfällen zu ermitteln, und wo diese Ermittlung und der Ansatz der Accise innerhalb dieser Frist nicht möglich sein sollte, eine Unterbrechung der Verjähmung herbeizuführen.“

Nach dieser Auseinandersetzung der hinsichtlich der Verjähmung Ziel und Maß gebenden Prinzipien-Sätze geht das Erkenntniß sofort auf den Nachweis über, daß solchen bezüglich der Legate nicht nachgekommen worden. Obgleich die Legatäre schon vor 9 Jahren sich für Annahme ihrer Vermächtnisse erklärt, sei der Accis doch erst jetzt constatirt, und hiemit die Verjähmung der Abgabe von dem Amtsrevisor verschuldet worden. Dasselbe gelte vom Accis, welchen die Haupterben zu bezahlen gehabt. Die Inventurschwierigkeiten hätte das Amtsrevisorat schon längst ebenso wie zuletzt beseitigen können. Deswegen sei auch dieser Accis verjährt.

Es forderte hierauf die Großh. Steuerdirektion den Amtsrevisor zur Zahlung des ganzen Betrags auf, da er an dem Verlust Ursache, und deswegen ihn zu erzeu gen schuldig sei. Vergeblich erinnerte das Amtsrevisorat daran, daß bisher constante Praxis gewesen, den Accis von den Legaten nicht vor Beendigung des Geschäfts anzusetzen, daß dieses dem Gesetz und der Natur der Sache, wo keine Gefahr wegen Insolvenz der Accisschuldner vorhanden sei, entspreche; daß man von dem, was hinsichtlich der Legate thunlich aber nicht auf das schließen könne, was bezüglich der Constatirung der Erbtheilsaccise und deren Verjähmung thunlich und Rechtens sein dürfte, daß vielmehr das direkte Gegenstück alles für sich habe; daß die Art und Weise aber wie das Amtsrevisorat zuletzt die Hindernisse des Inventurschlusses beseitigt, (wie auch Gr. Steuerdirektion implicite in ihrem Erkenntniß zugegeben hat), eine noch nicht definitive, — wir sagten, zum Theil, sofern Präjudizien sine lege und ohne vorausgegangene Androhung als Basis dienen, sogar völlig bodenlose sei; daß man sich keine Pflicht zu einer solchen Prozedur, verpönt durch ansonstige Schadenersatz-Verbindlichkeiten, in Rechten begründet denken könne; daß ja Prozesse zum Theil bis in die neueste Zeit gedauert und berabgereicht hätten; daß dadurch Unterbrechung ipso facto eingetreten sei; daß die Verlassenschaft der Freifrau v. J. und der E. v. J. durch gegenseitige Rechtsansprüche coner geworden und letzterer Beendigung durch manigfache aktenmäßige Thatfachen ohne Verschulden des Amtsrevisors aufge-

halten worden sein. All dieses reichte nicht hin, daß Gr. Finanzministerium, an welches die Beschwerde im Recurswege kam, den Beschluß Großh. Steuerdirektion aufhob. Es blieb bei der Schuldigkeits-Erklärung des Amtsrevisors, und nur aus Rücksicht auf dessen übrige Dienstführung — ging man gleichsam im Gnadenweg vom Ersatz ab. Die Prozesse über die Gefälle betreffend wurde noch bemerkt, daß das Amtsrevisorat ohne diese zu beachten, den Accis habe constatiren sollen, da der Betrag zu klein und geringfügig gewesen. Es handelte sich hierbei allerdings nur um den Accis von circa 800 fl., und ist dieses wenig im Verhältniß zum Ganzen. Allein Unterscheidungen dieser Art konnte der Amtsrevisor doch nicht machen, ehe man auch nur wußte, daß man solche wünsche. Von gesetzlichem Begründet- oder Selbstverständlichkeit solcher Unterscheidungen kann aber wohl keine Rede sein.

§. 11.

Offenbar thut nach all dem die Widerlegung der vorgedachten neuen Prinzipiensätze Verjährung betr. vor allem Noth. Ueber den Hauptern der Amtsrevisoren hängen solche gleich gezogenen Schwertern. Erfahrung und daraus abgeleitete Theorien stellen sie als vollkommen unhaltbar dar. Nachstehend folgt die desfallsige Nachweisung:

1. Die Annahme, daß der §. 95 der A.-D. für sich allein über den Anfangspunkt der Verjährung des Erbschaftsaccises schlechtbin Ziel und Maß gebe, und daß dieser Zeitpunkt mit dem des Anfangs der Accispflicht nothwendig in eins zusammenfalle, dürfte bei einer nähern Sachbetrachtung sowohl mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als mit dem Verjährungsgesetz selbst unvereinbar sein. Mit Ersterem, weil darin ein Verstoß gegen die auch von Code Nap. acceptirte ältere Rechtsregel: *contra agere non valentem non currit praescriptio* (m. f. Zacharia §. 214.) liegt, und in dieser Lage der Steuerfiscus bis nach aufgestelltem Inventar und Theilungsberechnung ist; mit Letzterem, weil dieses Gesetz Art. 2 ausdrücklich bestimmt, daß in allen in demselben nicht speziell anders geregelten Fällen die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen gelten, m. a. W., daß die speziellen Verfügungen als singuläre Verfügungen betrachtet und daher in dubio nicht ausdehnend auf andere Fälle ausgelegt werden sollen. Aber auch von Letzterem einen Augenblick abgesehen, so liegt wohl schon in dem *ad consequentiam* angerufenen Art. 6 fraglichen Gesetzes ein die beliebte Ausdehnung verwerfendes Prinzip. Es regulirt nämlich dieser Artikel die Frage vom Anfangspunkt der Verjährung des Kaufaccises total abweichend vom Anfangspunkt der Accispflicht. Diese ist nach §. 32. d. A.-D. beim Kaufaccise mit dem Moment des landrechtlich gültigen Vertragsabschlusses, d. i. der Vereinbarung über Waare und Preis vorhanden. Er bedarf keines schriftlichen Beweises. Die Benachtheiligung, die hieraus sehr oft für den Steuerfiscus erwachen, ist offen-

bar der Grund der Bestimmung des Art. 6. Auf Offenbarkeit der Momente, von welchen die Accispflicht abhängt, dringt aus diesem Grund Art. 6. Wie sollte hiermit fragliche Annahme, den Erbschaftsaccis betr., zusammenstimmen! Man kann ja Erbschaften auch durch bloße außergerichtliche Handlungen, die gar keinen sichern Tag haben, annehmen. Noch mehr: ein transcribierter Kauf enthält in der Regel schon den zureichenden Beschrieb der Vertragsgegenstände. Bei einer bloß angetretenen Erbschaft kennt man diese, weil der Antritt, sei es mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses meist vor der Inventuraufstellung erklärt zu werden pflegt, in der Regel noch überall gar nicht. Wie schwierig, mühsam und zeitraubend ist sodann bei etwas verwickelten Erbschaften die genaue Ermittlung aller Thatsachen, worauf es ankommt, um ein Inventar über Erbschaften, eine *universitas juris* aufstellen zu können! — Bei Käufen ist ferner der genaue Beschrieb der Objekte herzustellen im Interesse des Betheiligten; bei bloßen Accis-Inventuren aber nicht. Bei Käufen handelt es sich in der Regel nur um die Accisconstatirung nach dem Kaufschilling. Taxationen sind selten nöthig; bei Inventuren dagegen regelmäßig. Offenbar sprechen nach all dem alle Umstände nur für eine Extensiv-Interpretation des Art. 6. des Verjährungsgesetz in Beziehung auf das darin niedergelegte Publicitätsprinzip für fast alle bei Accisconstatirungen in Frage kommende thatsächliche Momente, nicht aber in Beziehung auf die Bestimmung des Anfangspunktes der Verjährung nach dem Tag des Beginns oder der Entstehung der Accispflicht; ein Prinzip, das Art. 6 ausdrücklich verwirft. Die Schlussfolgerungen, welche in obigem Erkenntniß aus diesem Art. in dieser Richtung gezogen sind, erscheinen daher wohl als irrig.

II. Näher liegt die Frage, ob Art. 6 nicht in unserm soeben gedachten Sinn auszudehnen sei? Dagegen spricht, daß es sich um Auslegung einer singulären Gesetzesbestimmung handelt. Dafür spricht, daß auch solche Gesetze, wo man mit der Auslegung nach der *ratio legis* nicht Rath schaffen kann, und deswegen zur Entscheidung nach dem Geiste des Gesetzes schreiten muß (V.R.S. 4 a.), in Betracht gehören. In dieser Lage ist man nun aber wirklich in Beziehung auf die Frage vom Anfangspunkt der Verjährung des Erbschaftsaccises. Bestimmt man nämlich diesen nur nach dem Anfangspunkt der Accispflicht, dem Erbschaftsantritt, sei dieser wie immer erfolgt, so ist der Fiscus in der augenfälligsten und unabwendlichsten Gefahr, den Accis in schwierigen Nachlaß-Constatirungsfällen ganz zu verlieren. Wie oft verzögern Umstände, deren Beseitigung zum Theil selbst nicht im ausschließlichen Willen der Erben, oder nur eines Theils liegt, der geldarm oder indolent ist, die Inventur-Aufstellungen Jahre lang, indem über Streitfragen sich nicht vereinbart, der Prozeß nur angedroht, nicht eingeleitet wird. Bisweilen fällt einem Richterben, dem andern Eheheil die Rolle des Klägers nach der Natur der Sache zu. Die Parthieen bedanken

sich des Steuerfiscus wegen die Rollen zu wechseln. Niemand kann dieses billigerweise verlangen. Das Geschäft stößt nun Dezenien lang*). Die Bestimmung, daß man von liquidem Vermögen einstuweilen den Accis ansetzen soll, schafft keinen Rath, wo alles illiquid, oder ob Gant oder nicht — in Frage ist; wie denn auch die Bestimmung über Accisanlag, wenn faktischer Besitz und Erbananspruch in einer Hand zusammenfallen, nach dem §. 9 Ausgeführten häufig die Constatirung zur Zeit noch nicht ermöglicht. Soll der Staat nun die Abgabe verlieren? Schon das natürliche Rechtsgefühl, sowie die Dienstanweisung und die ältere Finanz-Minist-Verord. vom 9. Mai 1812 sprechen dagegen. Doch all dieses ist, weil nur in Verordnungen enthalten wie aus obiger Entscheidung sich ergibt, noch nicht schlechthin entscheidend. Man muß nach Gesetzen entscheiden. §. 100, Abs. 14 der A. D. kommt uns hier etwas zu Hilfe, da er Anzeige des Antritts bei einer geeigneten öffentlichen Person vorschreibt. Man kann daher wohl einen *si cher n* Erbschafts-Antrittstag verlangen. Damit ist aber noch nicht schlechthin geholfen. Das fehlende fertige Inventar bildet die Schwierigkeit. Wie läßt sich nachweisen, daß Dieses gesetzliche Bedingung des Anfangs der Verjährung sei? Antwort: mit der allgemeinen, auch vom Code Nap. L. N. S. 2256. 1. und 2257. 1. sanktionirten älteren Rechtsregel, die, was unter Bedingung zu verstehen sei, am besten erläutert: und wornach absolute Voraussetzungen einer Klage auch Bedingungen einer Verbindlichkeit sind; — mit der durch Art. 2 des Abgabenverjährungsgesetzes satzhaft begründeten Rücksichtnahme auf die allgemeinen landrechtlichen Lehren über Verjährung; vor allem aber mit Art. 1 desselben Gesetzes, wonach nur fällige Abgaben verjähren, folglich die Verjährung bloßer problematischer Rechte und Pflichten in abstracto nicht Rechtens ist, (ein überschuldeter Nachlaß ist accisfrei), ferner mit Art. 3, Abs. 1. desselben Gesetzes, wornach dem sorben Gesagten genau entsprechend, nur Zahlungsaufforderungen durch die dazu organisationsgemäß berufene Beamte ein legales Verjährungs-Unterbrechungsmittel sind; im Zusammenhalt mit der absoluten Unmöglichkeit, durch solche Beamte wegen Schuldigkeiten, deren Größe noch gar nicht bekannt, irgend eine Zahlungs-Aufforderung zu erlassen; und endlich mit Hilfe des Art. 6 desselben Gesetzes, der Publicität der Momente fordert, von wo an die Verjährung als laufend angenommen werden soll, und von welchen die Accisconstatirungs-Nothwendigkeit abhängt. So kommt man bei einer logischen Auslegung der Gesetze von Stufe zu Stufe fortgehend allmählig allerdings auf die Noth-

*) Einen Fall dieser Art haben wir wirklich vor uns. Schon vor 20 Jahren starb die kinderlose Ehefrau des hiesigen Bärenwirths K. Bei Aufstellung des Inventars zeigten sich in Folge gegenseitiger besrittener Anforderungen Berge hohe Schwierigkeiten, die jetzt nach circa 20 Jahren noch nicht beseitigt sind, und alles, selbst ob Gant oder nicht — bis auf die jüngste Zeit, wo ein oberhofgerichtliches Urtheil erging, im Unklaren ließen.

wendigkeit einer ausdehnenden Anwendung des Art. 6. des Verjährungsgesetzes auf Erbschaften. Es ist par ratio vorhanden, die hier entscheidet, wie ungleich auch die Fälle sonst sein mögen. Nur auf die Schätzungen erstreckt sich der Verjährungsstillstand so bemessen nicht. Mit dieser Beschränkung aber kann und muß man sagen: auch die Erbschaftsaccis-Verjährung steht still, bis alle Momente, die Bedingung der Accisconstatirung sind, offen liegen, und einen sichern Tag haben. Diese Auslegung kann allein verbüten, daß Erben durch Rückdatirung von Privaturkunden und falsche Zeugnisbringung im gleichen Sinn sich der Staatsabgabe nach Belieben willkürlich entziehen. Man denke nur an den bezüglichen freien Spielraum der Accis-schuldner bei Privatübereinkünften (wie im obigen Fall jene über die Theilung des Pfündvermögens eine solche war) an private eheliche Gütergemeinschafts-Auseinanderseetzungen, eben solche Vergleiche über sonstige Streitfragen und Theilungen, die alle Vorbedingung der Accisberechnung unter Umständen sind, und erwäge, daß selbst in der Verordnung v. 7. Sept. 1841 Art. 2 den Notarien für bloße Accisfälle nur das Recht zur amtlichen Erbverzeichnng, nicht aber zur Theilungsvornahme gegeben ist, ja daß es in letzterer Hinsicht kein vom Fiscus auszuüben mögliches Zwangsrecht vis-a-vis den Accis-schuldnern gibt. Auch die Möglichkeit eines solchen Rechts einen Augenblick unterstellt, welche große Härte läge in seiner Ausübung besonders dann, — wenn die Betheiligten, wie es so oft der Fall ist, noch unbestimmte oder bestimmte Zeit in Gemeinschaft bleiben, und daher beziehungsweise auch sich über Gemeinschafts-Theilhaftigmachung oder Entschlagung erst später aussprechen wollen und können.

Die Dienstanweisung §. 4 schreibt wohl vor, daß Theilungsausschiebung den sofortigen Accisanlag nicht aufheben dürfe. Wie aber, wenn Gemeinschaftstheilhaftigmachung oder Entschlagung der Erbtheilsberechnung nothwendig vorausgehen muß, und die Frau oder ihre Erben im Moment von keiner bezüglichen Erklärungsabgabe etwas wissen wollen? Man muß den Accisanlag sohin aussetzen; wenigstens pro rata; — nach Umständen auch ganz.

III. Was aber nun die Accise von Legaten betrifft, so hängt die Frage, ob solche in einem gegebenen Fall zu entrichten sind, vom Stand der Activ- und resp. Passivmasse, der Größe etwaiger Pflichttheilsansprüche wie allbekannt, ab. Ehe diese Verhältnisse bekannt und klar sind, kann man sie nur als bedingte Schuldigkeiten des Haupterben betrachten. Dem entsprechend gibt es auch eben so lange nur bedingte Accispflichtigkeiten der Legatäre, *obligationes sub conditione suspensiva*. Augenfällig geht daher die Behauptung, daß die Verjährung des Accises von Legaten vom Tag der Annahme desselben laufe, ebenso und aus resp. gleichem Grund allzuweit, wie jene, daß Haupterben vom Erbschafts-Aannahstag an die Verjährung ihrer Accis-schuldigkeiten als laufend behaupten können. Alles was ad I. und II. contra ausgeführt ist, gilt auch hier. Der Schluß von der

Verjährung des Kaufaccises vom Transcriptionstag an auf die Verjährung des Legatenaccises vom Annahmestag an ist so unsittlich, als beim Accis von den Erbscheinen. Zwar ist bei Legaten die quantitative Größe des Erbscheins in der Art bekannt, daß diese nicht überschritten erwartet werden kann; allein wie viel der Empfang s. J. unter dieser Summe bleiben werde, weiß Niemand, so lang das Inventar und die Theilungsberechnung nicht gehörig abgeschlossen ist. Nach Umständen werden die Legatarien zu Haupterben, wenn diese sämtlich verzichten, und der Nachlaß kleiner ist, als die den Legatarien im Ganzen vermachte Summe, ein Fall der nicht so gar selten vorkommt.

Nach all dem kann wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die in dem Finanz-Ministerialerkenntnis §. 10. enthaltenen Prinzipienätze keine solche sind, auf die man im Allgemeinen zurückkommen könnte. Nur in gegebenen Fällen, wo Legate bereits ausbezahlt sind oder sein sollen, scheinen sie ad consequentiam produziert werden zu können. Man kann nur bedauern, daß sie wenigstens als in diesem beschränkten Sinn im Allgemeinen maßgebend, nicht schon vor 10 Jahren und mehr irgendwo bestimmt ausgesprochen wurden. Die Dienstanzweisung enthält erstmals eine solche Vorschrift, ohne jedoch zu dem Vollzug auch den Weg gehörig zu bahnen. Auflage an die Notare betr. Aktenvorlage oder wenigstens Berichtserstattung, wenn solche Fälle, während sie das Hauptgeschäft in Arbeit haben, vorkommen, gehört hiezu. Sache Großh. Justizministeriums wird die Erlassung solcher Auflagen sein, da die Notare im Allgemeinen nur unter dieser hohen Stelle als obersten Aufsichtsbehörde stehen, und die Partbeien dabei interessiert sind, daß ihre Geschäfte nicht der Staatsabgabe wegen von Zeit zu Zeit ohne Noth unterbrochen werden, wie dieses nicht ausbleiben könnte, wenn man namentlich jeweils so oft z. B. ein vermachtes Fahrnißstück oder sonst irgend eine Kleinigkeit ausgefolgt wird, vom Notar Aktenvorlage verlangen wollte. Auf die Fälle wo Gefahr auf Verzug ist, die Vorschrift zu beschränken, hat von vornherein alles für sich. Als solche wären aber allerdings auch die zu bezeichnen, wo es sich darum handelt, daß Verjährung der Abgabe verhütet werde. Fälle, wo ungewiß ist, ob Legate wirklich bezahlt wurden, könnte man auch dahin einreihen, namentlich wenn die Haupterben die geleistete Zahlung behaupten.

Selbstredend kann, so lang eine Verordnung dieser Art nicht besteht, von keiner Haftbarkeit der Bezirks- und Distriktsnotare für sich ergebende derartige Accisverluste die Rede sein. Man wende nicht ein, die Einsicht der Behörden gebe für sich allein diesfalls zureichend Ziel und Maß. Die Notare opponiren mit Recht, wenn man ihnen von Seite der Amtsrevisoren generelle Vorschriften dieser Art in Form von allgemeinen Verhaltensmaßregeln erteilen will, da die Unzuständigkeit derselben hiezu in die Augen fällt. Die Nothwendigkeit dieser läßt sich aber bei den Amtsrevisoren auch nicht als selbstredend voraussetzen. Die Einsicht

der Distriktsnotare sagt diesen endlich, daß sie selbst ebenfalls doch wohl auch keine Vorschriften, die zu erlassen die höheren Stellen überhaupt nicht für gut oder nothwendig gefunden haben, beliebig improvisiren dürfen. So einfach sind solche Sachbehandlungen und Normirungen nach dem Gesagten offenbar doch keinesfalls, daß sich gerade alles gleichsam von selbst versteht. Wie will man nun eine Responsabilität von bemerkter Tragweite in Fällen dieser Art behaupten, ohne in Absurditäten zu verfallen? Selbst die diligentia media in concreto bringt dieses nicht mit sich? Nemo debet esse ignarus conditionis ejus, cum quo contrahit. L. 19. Dig. de Reg. Jur. — Doch schon sind wir

§. 12.

auf die Frage von der Responsabilität der Distriktsnotare für Accisverluste übergegangen. Suchen wir diese in einigen allgemeinen Umrissen näher zu erörtern, auch das Verhältnis dieser Verantwortlichkeit zu jener der Amtsrevisoren etwas zu beleuchten. Noth thut es offenbar.

Zeit steht hier vor allem der Sag, welcher bereits oben §. 6, S. 11 nachgewiesen, daß es keine Responsabilität in Fällen gibt, wo etwas unterlassen wurde, was zu thun bestimmte und klare Vorschriften nicht vorschreiben. Sobald man hiervon abgeht, hindert nichts, als eine Pflicht zu stempeln, was noch mittels der Regel der Denklehre: ratio rationis est quoque ratio rationati,“ dahin eingerechnet werden kann, und auch diligentiam maximam in allen in Verordnungen gar nicht oder nur höchst undeutlich vorgesehnen Fällen zu verlangen.

Man mag hiernächst auf die Natur der einzelnen die Accisconstatirung bezweckenden Dienstaufgaben eingehen und darnach größere oder kleinere Responsabilität behaupten oder nicht; unzweifelhaft ist doch immerhin, daß es für verschiedene Rechtsansichten keine Responsabilität gibt, sowie daß bei bloßen Versehen im äußersten Fall nur vorzusehender Schaden zu ersetzen ist.

Der Amtsrevisor, der zur Zeit der Verjährung einer Staatsabgabe gar nicht im Besitz der betreffenden Akten war, konnte diesen Verlust unmöglich voraussehen. Er ist daher der unrechte Beklagte, und gilt dieses namentlich wenn von einem derartigen Schaden aus der Zeit die Rede ist, wo Vormerkbücher gar nicht bestanden haben, ja gar keine bezügliche Vorschrift existirte. Befanden sich die Akten die ganze Zeit in des Notars Händen, war es dessen Aufgabe, desfalls etwa gutfindende Vorsicht zu gebrauchen, und z. B. Verjährung durch Anfragen bei den Partbeien über den Stand der betr. Streitsachen mehr unzweifelhaft zu unterbrechen.

Doch auch diese Pflicht des Notars hängt davon ab, ob die Verjährung nicht Kraft Gesetzes still stehe, wenn und so lange Hindernisse bestehen, deren Beseitigung zunächst Sache der Partbeien ist. N. a. B. es handelt sich darum, ob die Partbeien nicht die Pflicht haben, den Ausgang von Streitsachen, die Erledigung von Anständen durch private Uebereinkunft anzuzeigen. Wenn im

§. 100, Abs. 14 der A.-D. dem Erben Anzeige des Erbschaftsantritts bei Defraud-Strafe mit Frist von 14 Tagen aufgetragen ist, so beruht diese Vorschrift offenbar darauf, daß man von den Behörden nicht verlangen kann, daß sie alle Vorgänge im Privatleben kennen. Man kann nun zwar darüber streiten, ob diese Anzeigen als Bedingung des Laufs der Verjährung der correspondirenden öffentlichen Abgabe zu betrachten seien. Wenn man aber erwägt, daß diese hier in Frage liegende Vorgänge Bedingung der Accispflicht in quantitativer Hinsicht sind, daß das Verjährungsgesetz nur von Verjährung fälliger Abgaben, nicht auch aller aus bloß möglichen zur Zeit noch problematischen Accispflichten in concreto denkbareweise abfließenden Abgaben spricht, so hat die Bejahung der berührten Frage offenbar um so mehr alles für sich, als dasselbe Gesetz, wo es von der Möglichkeit der Verjährungsunterbrechung spricht, nur allein von Zahlungsaufforderungen durch die betreffenden Einzugsbeamten redet.

Man kann daher nicht sagen, daß die Notare in Fällen obiger Art Verluste voraussehen konnten, oder gar voraussehen mußten. Die Gründe für die Annahme gesetzlichen Stillstandes bis nach vollendetem Inventar überwogen offenbar jene contra. Dem entsprechend ist auch die gemeine Ansicht der Bezirks- und Distriktsnotare; worauf es nach L.R.S. 1150 a. sehr ankommt, wenn man sie als responsabel behandeln und gar einklagen will.

Auch der Distriktsnotar haftete daher in dem 2. Falle nicht, obgleich bei ihm die Akten über die fraglichen Verluste zur Zeit der erkannten Verjährung beruhten, denn er konnte den eingetretenen Verlust nicht voraussehen.

Als unzweifelhaft richtig kann man hiernächst betrachten, daß die Distriktsnotare hierlands nicht mehr wie früher als die Geschäftsträger, und die Amtsrevisoren als die Auftraggeber im Sinne des L.R.S. 1374 zu betrachten sein können. Diese Frage war vor der Reorganisation unseres Rechtspolizewesens durch die Verordnung v. 25. Nov. 1841, als zweifelhaft bekannt (m. f. Rah ad S. 1383); seither aber besteht überall kein halbwegs zureichender Grund für die Bejahung, wie dieses schon in dem Not.-Blatt 1846 S. 132 ganz vollkommen klar nachgewiesen worden ist, auch von den Gerichten seither so viel bekannt als ausgemacht richtig betrachtet wurde.

Der Bezirks- und der Distriktsnotar haftet jetzt jeder bloß für seine eigene Handlung. Von einer Samtverbindlichkeit aber konnte auch schon früher in allen nicht vorsätzlichen Fällen keine Rede sein. (L.R.S. 1382 d. Brauer Bd. VI. St. 161).

Eine andere Frage ist, ob man nicht jeden, den Bezirks- wie den Distriktsnotar wegen der durch seine Handlung verursachten Schaden auf das Ganze einklagen kann, wann und wo culpa lata (an dolus grenzend) bei jedem erweislich ist? (L.R.S. 1221 4. und 1222). Die Jurisprudenz in Frankreich ist für das Gegentheil. In einem Fall verursachten der Notar und der Pfandschreiber (Hypothekensbewahrer) den Verlust einer For-

derung durch unrichtige Bezeichnung der getilgten Pfandlast, Verwechslung derselben mit einer andern Pfandforderung desselben Creditors. Das Gericht erkannte, daß die Entschädigungs-Forderung angemessen dem Mitverschulden der zweiten nicht mit eingeklagten Person zu beschränken sei. Lag nicht wenigstens dieser Fall in dem 2. Fall (§. 10.) vor? Der Amtsrevisor konnte, da er nicht im Besitz der Akten war, den Accis gar nicht constatiren. Die unterlassene Betreibung des Notars hatte in dem allgemeinen Befanntsein mit den Hindernissen des Inventursabschlusses und daß sie zu beseitigen außer der Macht der Distriktsnotare war, seinen nächsten Erklärungsgrund. Dennoch sollte jener allein haften! Wenn sie von einer Haftbarkeit überhaupt die Rede sein konnte, war sie nächste Folge einer Omission des Distriktsnotars. Inventarien zu beendigen ist nicht Sache des Amtsrevisors. That dieser solches auch am Ende im vorliegenden Fall, so geschah es nur aus gutem Willen, und einem über seine Dienstpflicht hinausgehenden Dienst-eifer. Neuherrn-falls lag bei ihm culpa levis, bei dem Distriktsnotar aber dann culpa lata vor. Man sieht wie nach Funktionen zu unterscheiden, absolut Noth thut.

Mit Recht fragt man deswegen auch besonders, was Rechtens sei, wenn der Amtsrevisor über Accis-schuld etwa aufschiebende Zwischenbescheide erläßt, und diese in der Recurs-Instanz übersehen werden? Es muß jede Responsabilität cessiren, denn für Verluste, entstanden durch Versehen dieser Art kann weder der Amtsrevisor noch der Distriktsnotar etwas, zumal anders als nach seiner Rechtsansicht zu entscheiden, es für keinen Beamten (Richter) eine Obliegenheit gibt.

Wie aber, wenn der Fiscus durch Omissionen in Accisinventuren beschädigt wurde? Der Distriktsnotar wird allein haften, vorausgesetzt, daß ihm hiebei ein schweres Versehen oder aber gar ein Vergehen zur Last fällt, und aus den Akten der Fehler vom Amtsrevisor nicht auch ersehen werden konnte. In letzterem Falle werden beide haften; culpa an dolus grenzend bei beiden vorausgesetzt.

Dasselbe gilt von dem Fall der Beschädigung des Fiscus bei Aufstellung der Accisinventuren. Selbstredend kann nicht jeder Calculsfehler als in die Klasse der zur Entschädigung verpflichtenden Handlungen gehörig gerechnet werden. Man hat sich hier dessen zu erinnern, was als Brauers Ansicht oben §. 1. ausgeführt ist.

Die Rechtsgrundsätze über die Haftbarkeit des Richters für Versehen werden überdies in den meisten Fällen stets mit in Betracht zu kommen haben. Ist es doch nur zufällig, nicht nach der Natur des Geschäfts absolut nöthig, daß die Accisconstatirung in Baden der Rechtspolizei zugewiesen wurde, und kann der Umstand, daß dem Fiscus das Erkenntniß in der Regel nicht eröffnet wird, das Maß der Responsabilität unserer Accisrichter 1. Instanz nicht vergrößern. Denn es ist den Vertretern des Fiscus deswegen noch das Recht den Accisantrag wegen Irrthum oder Unrichtigkeit zum Nachtheil der Parthie zu ändern, für einen längern Zeitraum als sonst gerecht-

fertigt wäre eingeräumt, und hiemit jene scheinbare prozeßualische Benachtheiligung mehr als ausgeglichen.

Zum Schlusse sei uns nur noch die Bemerkung erlaubt, wie nothwendig die Entscheidung über die Vorfrage, ob ein Schadenersagpflichtig machendes Versehen eines Bezirks- oder Distriktsnotars oder beider in einem gegebenen Falle vorliege, nach allem Ausgeführten durch Grosh. Justizministerium sei. Das Verschulden des Einen und Anderen zu ermessen, vermag nur die Oberaufsichtsbehörde über Rechtspolizei-Geschäfte schon nach der ganzen Natur der einzelnen Aufgaben. — Aber auch wegen sonst möglicher Uebergriffe der Gr. Steuer- aufsichtsbehörden auf das Gebiet jener Stelle, welche die bezüglichen Verordnungen zur Nachachtung für die Notare erlassen hat, kann die Entscheidung nur dieser Behörde zustehen. Nach den Entscheidungen im 1. u. 2. Falle sollen die Bezirks- und Distriktsnotare schlechthin innerhalb 5 Jahren jeden Erbschaftsaccis, wo nicht Streitigkeiten über Erbrecht ein Anderes von selbst mit sich bringen, zum Ansag bringen. Der Tag des Erbschaftsantritts resp. der Legatsannahme entscheidet allein über den Lauf der Verjährung. Die Bezirks- und Distriktsnotare sind außer Stand, diesen Anforderungen an ihren Dienst in allen Fällen nachzukommen. Man glaubt es ihnen aber nicht. Offenbar macht auch diese Sachlage Entscheidung der bezüglichen Streitfrage durch eine andere Behörde dringend nöthig. In resp. gleichem Sinne wurde auch im nächstfolgenden Rechtsfalle vom Hofgericht des Oberheins erkannt. Möchte auch den Distriktsnotarien dieses Erkenntniß pro rata zugut kommen. Zwar wurden sie bisher von der Gr. Steueraufsichtsbehörden mit keinen solchen Klagen belästigt. Aber die Gefahr liegt gleichwohl nahe. Die Erkenntnisse in derartigen Schadensklagen gegen die Amtsrevisoren würden bald zu diesem Resultat führen. Das läßt sich voraussehen, wenn man den Verlauf ähnlicher Prozesse in Frankreich genau in das Auge faßt. Unser badisches Recht enthält ja in dieser Hinsicht keine für den Beklagten ungünstige Abweichungen vom franz. Recht; eher das Gegentheil.

Im höchsten Grade billig erscheint das Gesagte endlich im Hinblick auf die pekuniäre Stellung der Distriktsnotare, die wohl überall die möglichste Schonung derselben mit allen derartigen neuen Lasten von selbst empfiehlt. Es scheint zwar, daß die Grosh. Steuerdirektion, dieses gleichfalls einsehend, deswegen nur auf die Amtsrevisoren allein griff, davon ausgehend, daß sie gegenüber diesen, da solche bekanntlich besondere Accisconstatirungsgebühren beziehen, ein mehr unzweifelhaftes Recht auf Schadenersag nach V. R. S. 1992 haben. Allein die Amtsrevisoren beziehen diese Gebühren in partem salarii. Es kann von der Grosh. Regierung nach Belieben wie bei den Grosh. Obergewerbetribunalen Umwandlung in fixe Gehalte jeder Zeit ausgesprochen werden. Fragliche Zahlung ist daher, die Sache an sich betrachtet, nicht eine besondere Belohnung für diese Art von Mühewaltung. Man kann den Amtsrevisoren solche sowenig als dem Richter seine Zahlung aus der Staatskasse als

besondern Verpflichtungsgrund im Sinne eines gewöhnlichen Vertrags (nach V. R. S. 1992) entgegenhalten. Wäre der aufgestellte Sag an sich richtig, mußte er auch vis-a-vis den Distriktsnotaren gelten, die für Accisinventuren gleichfalls bezahlt werden. Gleichwohl wurde in Frankreich wiederholt entschieden, daß der Notare Responsabilität ungeachtet ihrer besonderen Belohnung für das Geschäft durch die Parthie nicht die eines Gewalthabers sei. Die Notare müßten den Auftrag annehmen, was beim Mandat nicht der Fall sei. Deswegen benehme der Umstand der Belohnung dem auf Schadenersag gerichtlich beklagten Notare doch selbst das Recht nicht, beim Vorliegen mitbernder Umstände eine Herabsetzung des von ihm zu ersetzenden Schadens unter dessen wahre Größe zu verlangen. (Durant. III. 2. 4., Toullier. 286., Pag. 244.)

II.

Auf dem Rechtsweg verfolgter Schadenersag-Anspruch des Gr. Steuerfiscus an den Gr. Rechnungsrat Hermanu.

§. 13.

Der Prozeß, von welchem hier die Rede, ist mehr oder weniger eine reine Folge der Entscheidung im 2. Falle, Accisschuld der Parthie und Ersagpflicht des Amtsrevisors betr. Die Uebersehen, Verkennungen und Irrthümer, welche hiebei unterlaufen, wirkten, wie es nach den ewigen Gesetzen der Natur und des Causalnerus der Dinge zu erwarten war, mehr oder weniger fort. Sie hatten zur Folge, daß von Grosh. Steuerdirektion einerseits in die Ansicht Grosh. Finanzministeriums, Verjährung des Erbschaftsaccises betr. in dem nachfolgenden Falle eingetreten, andererseits aber gegen den Amtsrevisor um so strenger verfahren wurde. Zum zweitenmal fand man ihn ja nach der einmal beliebten Rechts- und Sachanschauung als alleinige Verlustursache. Die Nachsicht mußte nun ihre Grenzen und die Klage zur Folge haben. Wäre diese wirklich begründet, haßten die Amtsrevisoren wirklich in der unterstellten so ausgedehnten Weise für Accisverluste, müßten sie nichts so sehr wünschen und anstreben, als daß sie in Bälde vom Gesetzgeber geradezu als Sammtschuldner des Accises erklärt werden möchten. Ihr Recursrecht gegen sie mittelbar bedrohende Erkenntnisse der 1. Instanz unterläge sohin doch keinem Anstand. Auch gewisse civilrechtliche Klagen müßten ihnen sohin zustehen. Dann wären sie doch wenigstens etwas mehr gewiß, nicht ohne zureichendes Verschulden auf Schadenersag belangt zu werden, wie dieses im ersten und zweiten Falle bloß angedroht, hier ausgeführt wurde. Wie jedoch im ersten Falle der Amtsrevisor vom Schadenersag durch Grosh. Finanzministerium entbunden wurde, eine gleiche Hoffnung hätte er vielleicht auch in diesem Falle bei gleichem Verfahren haben dürfen, und man kann daher nur fragen, warum

er nicht auch hier denselben Weg eingeschlagen habe? Die Antwort ist größtentheils bereits in der Einleitung angegeben. Man mußte wünschen, daß die allgemeinen Prinzipienfrage, Verjährung, Responsabilität und Unterordnung betr. einer Art Revision unterworfen werden, und konnte diese, ganz unparteiisch vorgenommen, in keiner Weise allein von den in der Sache offenbar befangenen Behörden nach aller gemachten Erfahrung erwarten. Es bestanden hier nun einmal gewisse feststehende Ansichten zum Nachtheil der Amtsrevisoren, gegen die keine Einwendung, keine natürliche Entschuldigung derselben mehr aufkam. Auf diese Weise hatte sich die Sache da gleichsam bis zu ihren äußersten Konsequenzen ausgearbeitet. Ein fast trostloser Zustand für die Amtsrevisoren war die nothwendige Folge. Waren doch auch alle Opfer an Zeit, aller Fleiß in den Gegenbeweisführungen fruchtlos. Die Pflichten gegen den Staat selbst, die Rücksicht auf ihre Dienste nöthigen nun weiter zu geben. — Doch zur Sache.

Im Oktober 1850 starb dahier Kaufmann D. G., seine erste Ehefrau und mehrere volljährige rechtsfähige Kinder als Relikten zurücklassend. In einem geheimen Testamente hatte er seinen Nachlaß mehr nur zu Gunsten seiner Kinder, die Vertheilung reglend verfügt. Keine accisepflichtige Person war in demselben bedacht. Am Schlusse kam die Bestimmung vor, daß im Uebrigen (d. h., oder so verstanden wenigstens wie die Bestimmung, so weit es mit seinen vorausgehenden z. Th. das Gemeinschaftsvermögen betreffenden Bestimmungen vereinbar) der zwischen Testator und seiner Wittwe bestehende Ehevertrag genau vollzogen werden soll. Die Relikten erklärten die ganze Verlassenschaftsache unter sich privatim austragen zu wollen, und verboten sich daher jedes gerichtliche Einschreiten. Darüber, ob die Erbschaft von ihnen unbedingt angetreten wurde oder nicht, schweigen die Akten. Dagegen wurde das Testament in formeller und materieller Hinsicht anerkannt. Das Amtsrevisorat, dem der Notar nun Akta als erledigt vorlegte, prüfte diese, und fand, daß ein an bekanntem Orte abwesender Sohn nicht legal vertreten war, bemängelte dieses, und beschloß nach gehobenem Mangel „Akta zu reponiren.“ Die Wittwe hatte sich nirgends als Miterbin gerirt. Die Erbschafts-Annahms-Erklärung fehlte, wie wir unten näher nachweisen werden, ganz. Auch Großh. Steuer-Direktion fand diese Sache, diesen speziellen Punkt bei der nachherigen Sachprüfung im Recursweg, wie es scheint, nicht anders.

Im vorigen Jahr starb nun eine verheiratete Tochter des vorgedachten Erblassers, minorene Kinder zurücklassend. Es mußte gerichtlich inventirt und getheilt werden. Hierbei stieß das Amtsrevisorat auf eine Privattheilung, einen Theilzettel aus der vorgedachten Privattheilung, nach welchem die Wittwe des D. G. von dessen Nachlaß Kraft Ehevertrags einen Kindstheil erhielt. Wir setzten ihr von diesem nachträglich den Accis mit 625 fl. an, und begründeten unser Erkenntniß auf ergriffene Berufung mit dem Mangel einer Erb-

schaftsantrittserklärung von Seite der Wittwe in den Akten, mit dem von der Wittwe weiter begangenen Fehler unterlassener Theilzettelvorgabe, indem wir ausführten, daß die Justiz-Minist.-Verord. v. 9. Mai 1812 auf den vorliegenden Fall noch anwendbar war, hier daher Theilzettelvorgabe durch die Wittwe zu geschehen hatte, und daß hievon die Möglichkeit des Accisanzsages abgehungen habe, daß der Accis bis dahin als eine bloße bedingte Forderung im Sinne des L. N. S. 2257, 1. erschienen sei, zumal sich über Anerkennung des Ehevertrags von den Beteiligten nirgends ausgesprochen worden, (es fand gar keine Vorgabe und Publikation desselben statt, weil keine Verordnung dieses vorschreibt, und die Sache sich, wo Kinder, die volljährig und rechtsfähig sind, die keine gerichtliche Theilung verlangen, auch keineswegs von selbst versteht), ferner weil die Dienstanweisung v. Oktober 1855 §. 5, 3. 4 auf den vorliegenden schon früher ausgekommenen Fall keinesfalls habe angewendet werden können, diese überdies auch nicht ganz klar und unbestreitbar sei, (m. s. die Note S. 1); endlich aber weil die Entscheidung Großh. Finanzministeriums im 2. Fall als gegen die bekannte auch von Code Nap. festgehaltene Rechtsregel von der Verjährung verstößend nicht wohl im Allgemeinen maßgebend sein könne, zumal sie sich auch mit der Vorschrift über Accisnachforderung in den in der Dienstanweisung bestimmten Fällen nicht wohl vereinbaren lassen dürfte. Die Recurrentin hatte in ihrer Recursbeschwerde sich vorzüglich nur darauf gestützt, daß der Accis, weil die Accispflicht aus dem vom Amtsrevisorat aus bloßem Versehen nicht aufgeschlagenen Ehevertrag hervorgegangen, verjährt sei. Die Accisschuldnerin könne nichts für dieses Versehen des Amtsrevisors. Indirekte lag in dieser Beschwerde, daß das Amtsrevisorat habe amtlich inventiren und theilen sollen, obgleich dagegen von der Wittwe und Kindern eine Erklärung abgegeben worden und sie dabei in ihrem Rechte waren. — Die Großh. Steuerdirektion sprach hierauf im Recurswege die W. G. von der Verbindlichkeit zur Nachzahlung fraglichen Accises frei, weil „die der Ehefrau des D. G. im Ehevertrag stipulirte Schenkung auf den Todesfall der Beschenkten im Moment des Todes des Schenkgebers anerfallen sei, ohne daß es wie bei einer Erbschaft oder einem Vermächtniß noch einer besonderen Antretung resp. Annahme bedurfte, und sie mit dem Tod ihres Mannes befugt gewesen sei, die Ausantwortung der Schenkung zu begehren; die Steuerbehörde aber auch schon damals berechtigt erschienen sei, die Steuer von der Schenkungssumme anzusetzen. Habe sie dieses nicht innerhalb 5 Jahren von eben jenem Zeitpunkte an gethan, so sei die Steuer nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 der Verjährung unterlegen.“ Wichtig ist zwar, so fährt die Entscheidung wörtlich fort: „daß sich der Betrag der „Schenkung nicht aus dem Ehevertrag ergab, und daß „derselbe als in einer pars quota des Vermögens des „Schenkgebers bestehend, vorerst durch ein Vermögens-

„verzeichniß festzustellen war, ehe der Accisauflag er-
 folgen konnte. Allein es konnte hierdurch der Kauf
 der Verjährung nicht bedingt oder suspendirt
 werden, denn nach §. 13 der Amtsrevisoratsinstruk-
 tion von 1812 sind die Amtsrevisorate verpflichtet, von
 „Amtswegen darüber zu wachen, daß bei allen vor-
 kommenden Fällen die Accise zum Ansage kommt, und
 „sowohl nach der Justiz-Ministerialverordnung vom 9.
 „Mai 1812 als auch nach jener vom 7. Sept. 1841
 „(Regbl. S. 262) sind sie zur Errichtung von Erbver-
 „zeichnissen überall da verpflichtet, wo Erbschaftsaccise
 „zu entrichten ist. Das Amtsrevisorat war aber im vor-
 „liegenden Fall in der Lage, sich durch Einsicht des bei
 „ihm selbst beruhenden und im Testament des D. G.
 „erwähnten Ehevertrags Kenntniß davon zu verschaf-
 „fen, daß eine der Erbsteuer unterliegende Schenkung
 „vorlag, und seine Pflicht wäre es da gewesen, die Her-
 „stimmung eines Erbverzeichnisses zu veranlassen, und da-
 „durch die Constatur der Accise zu ermöglichen. Hat
 „das Amtsrevisorat dies rechtzeitig zu thun versäumt,
 „so folgt daraus nicht, daß um deswillen auch der Accis-
 „ansatz rechtzeitig nicht möglich war, vielmehr muß dieser
 „als durch Verjährung erloschen unterbleiben.“ So weit
 das Erkenntniß zu Gunsten der Accis-schuldnerin. Alsdann
 fährt der Erlaß fort, daß man sich von Seite Großh.
 Steuerdirektion veranlaßt sehe, den Amtsrevisor als
 schadensersatzpflichtig zu erklären, und zur Zahlung des
 Betrags von 625 fl. mit Frist von 6 Wochen aufzufor-
 dern. Hinsichtlich der Gründe für dieses Erkenntniß
 beschränkt sich der Erlaß ganz kurz auf die Bemerkung,
 daß Beklagter sich auch im vorliegenden Fall eine
 schwere Vernachlässigung seiner Dienstobliegen-
 heit habe zu Schulden kommen lassen, und daß diese
 Vernachlässigung durch die in dem eingangsbemerkten
 Berichte enthaltene Darlegung nicht entschuldigt sei.
 Wir konnten und hatten uns in dieser nur über den Accis-
 ansatz und dessen Begründung, nicht aber über, falls gegen den
 Amtsrevisor eine Schadensersatzforderung erhoben würde,
 gegen diese vorzutragende Gründe auszusprechen, denn
 es fehlte ja noch an jedem solchen Ersatzanspruch. Um
 so mehr mußte es uns befremden, wie ohne eine bezüg-
 liche Erörterung, die schon nach V. R. S. 1383 a. u. 1150 a.,
 so wie auch hievon abgesehen, sobald man der Dienst-
 ehre eines öffentlichen Dieners noch einige Rechnung
 zu tragen schuldig zu sein sich verpflichtet fühlt, nicht zu
 umgehen ist, von einer schweren Vernachlässigung auf-
 hebender Dienstobliegenheiten die Rede sein konnte. Wir
 sahen, daß hier nur einfacher Widerspruch und kurze An-
 deutung dessen, was zu einer gründlichen Sachverhalts-
 erhebung in dieser Hinsicht, so wie zur Anstellung einer
 etwaigen förmlichen Klage nöthig sei, übrig bleibe, han-
 delten darnach, und das Ergebnis war die Einreichung
 der Klage ohne vorherige höhere Genehmigungseinholung
 zur Klage gegen den Beklagten als Staatsdiener; war
 eine Begründung der Klage mit V. R. S. 1382, und Um-
 gehung aller Erörterungen nach V. R. S. 1150 a. Frucht-
 los war die unterrichterliche Auflage an den Kläger,

fragliche Genehmigung einzubolen. Kläger erklärte darauf:
 es sei ein reiner Privatdelikt vorhanden; und
 hievon abgesehen, Großh. Steuerdirektion die Dienstbe-
 hörde des Beklagten. So klar auch in dem hierauf er-
 gangenen, die Klage als unstatthaft erklärenden unter-
 richterlichen Urtheil das Gegentheil, namentlich der Wider-
 spruch der Behauptung, daß ein reiner Privatdelikt vor-
 handen sei, mit der übrigen Klagebegründung nachgewiesen
 war, es konnte auch dieses den Kläger hievon nicht über-
 zeugen. Dieselbe Behauptung wurde daher in der Appel-
 lationsbeschwerde wiederholt.

Die hofgerichtlichen Entscheidungsgründe lauten:

„Der Kläger ist durch das unterrichterliche Erkennt-
 niß, wornach die erhobene Klage als nicht stattfindend
 verworfen wurde, nicht beschwert.“

„Diese Klage ist nämlich eine auf die V. R. S. 1382 ff.
 gestützte Entschädigungsklage aus einem Vergehen, oder
 Versehen, gerichtet gegen einen öffentlichen Diener, auf
 welche die Bestimmung des § 10 des Einführungsge-
 setzes zum Strafgesetzbuch vom 5. Februar 1851 ihre
 Anwendung findet.“

„Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß das in § 9 für
 die strafgerichtliche Verfolgung eines Amtsvergehens
 vorgeschriebene Verfahren wegen Einholung der Ermäch-
 tigung des Großh. Staatsministeriums auch von bür-
 gerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amts-
 vergehen gelte.“

„Nach dem bestimmten, unzweideutigen Wortlaute
 des Gesetzes kann daher zunächst schon kein Zweifel dar-
 über bestehen, daß dasselbe nicht bloß für das Strafver-
 fahren, sondern auch für den bürgerlichen Prozeß maß-
 gebend ist.“

„Die allein bestrittene Frage kann daher nur die sein,
 ob unter der Bezeichnung: „Amtsvergehen“ nur solche
 unrechte Handlungen eines öffentlichen Dieners begriffen
 seien, welche eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich
 ziehen, oder ob auch die bloßen Uebersehen und Nach-
 lässigkeiten, beziehungsweise die s. g. Privatdelikte unter
 jenem gesetzlichen Begriffe zu verstehen seien.“

„Die Annahme des Letzteren läßt sich ohne Zweifel
 gesetzlich allein rechtfertigen.“

„Schon vor dem Erscheinen der allegirten gesetzlichen
 Bestimmungen in § 10 des Einführungs-Gesetzes bestand
 bei den Klagen gegen öffentliche Diener aus Dienstver-
 gehen allgemein die bestimmte Praxis, daß die Frage
 über die Schuldbastigkeit, oder Vernachlässigung, wenn
 solche auf öffentlichem Rechte beruhte, nur durch die
 vorgesezte Staatsbehörde, nicht durch den Richter ent-
 schieden wurde, da man stets von der gewiß richtigen
 Ansicht ausging, daß der Richter mit dem Erkenntniß
 über die Rechtmäßigkeit der Handlung, oder Unterlassung
 des Staatsdieners die Competenz der obersten Staats-
 behörde selbst an sich ziehen würde.“

„Vergl. Diener-Edikt § 5 Ziffer 3 und 16.“

„Verordnung vom 11. November 1821 Reg.-Blatt
 XIX. § der Erläuterungen zum Strafedikt von 1812.“

„Annalen der badischen Gerichte Jahrgang I. S. 327

IV. S. 292 XXIV. S. 216. Beff's Anmerkungen zum Einführungs-Gesetz S. 11."

"An dieser ältern Praxis wollte die in § 10 des Einführungs-Gesetzes enthaltene Vorschrift nichts ändern. Vergl. Begründung zum Regierungs-Entwurf des Einführungs-Edikt's zum Strafgesetzbuch ad Art. X. (Verhandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1850 bis 1851 VII. Beilagenheft S. 9.)"

"Beff a. a. D."

"Nach dem Regierungsentwurfe zum Einführungs-Gesetz wurde insbesondere der in § 8 des früheren Einführungs-Gesetzes von 1845 enthaltene gewesene Ausdruck: „Amtsverbrechen“ in „Amtsvergehen“ welche letzterer auch in das neue Gesetz übergegangen ist, umgewandelt und dadurch jedenfalls zu erkennen gegeben, daß der Begriff der nicht ohne Ermächtigung verfolgbaren Diensthandlungen erweitert werden sollte."

"Die Bezeichnung: „Amtsvergehen“ faßt aber auch ohne Zweifel einen weitem Kreis von Dienstübertretungen in sich. Wenn diese Bezeichnung nämlich im bürgerlichen Rechte als Benennung der von öffentlichen Dienern begangenen Privatdelikte auch nicht vorkommt, so ist sie ebensowenig im Strafgesetzbuche zu finden, welches sich zur Feststellung der gerichtlich strafbaren Dienstvergehen neben der speziellen Bezeichnung der einzelnen Uebertretungen, der Ausdrücke: „Verbrechen öffentlicher Diener“ „Amtsmißbrauch“ „Amtsverbrechen“ „gemeines Verbrechen verübt im Amt“ bedient. (Strafgesetzbuch Tit. XL CX §§ 659. 665. 703.) Man darf daher mit allem Grunde annehmen, daß, weil der Gesetzgeber in §. 10 des Einf.-Gesetzes die im Strafgesetzbuch zur Bezeichnung eines strafrechtlich verfolgbaren Dienstvergehens gebrauchte Benennung: „Verbrechen“ absichtlich vermieden und dafür das Wort: „Amtsvergehen“ gewählt hat, er mit diesem letztern einen weitem Begriff verbinden und darunter namentlich auch diejenigen Handlungen eines Dieners aufnehmen wollte, welche auch das Civilgesetz im III. Buch II. Capitel in L.N.S. 1382 ff. unter dem Titel: „Vergehen und Versehen“ in sich begreift."

"Wenn das Gesetzbuch im Allgemeinen zwischen Vergehen und Versehen (Delits und Quasi-delits) unterscheidet, so hängt es doch immer von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob eine gewisse Handlung, oder Unterlassung eines Dieners in die eine oder die andere Classe der unrechten Thaten falle, und es kann die Entscheidung hierüber keiner andern Stelle zustehen, als jener, welcher die Stellung des Dieners vor Gericht vorbehalten ist."

"Denn andernfalls läge es in dem Willen der untergeordneten Stelle die höhere Entscheidung dadurch zu umgehen, daß die gerichtliche Verfolgung nur auf ein angebliches Amtsversehen gegründet würde."

"Die Wortfassung des Gesetzes spricht also gewiß nicht gegen die ausdehnende Auslegung desselben."

"Diese findet aber auch ferner ihre Rechtfertigung in dem Commissionsbericht der II. Kammer, erstattet von

dem Abgeordneten Trefurt, wornach aus dem im Regierungsentwurf enthaltenen Artikel X die beiden §§ 129 und 130 geschaffen und hinsichtlich des ersten §, dessen Inhalt jetzt die beiden §§ 9 und 10 des Einf.-Gesetzes ausmacht, die Ansicht geltend gemacht wurde: „daß die Beamten gegen veratorische Verfolgung der Straf-richter sowohl als gegen muthwillige Entschädigungs-klagen insolange geschützt sein sollen, als nicht die höhere Verwaltungsbehörde selbst ausgesprochen hat, daß der Fall einer Vollmachtsüberschreitung vorliege, welche zur straf- oder civilrechtlichen Verfolgung Grund abgibt. Daß also in allen Fällen, wo die vorgesetzte Dienstbehörde die Stellung vor Gericht nicht selbst anordnet, oder gestattet, die Entscheidung des Disciplinarhof's, (an dessen Stelle Grohh. Staatsministerium getreten ist) erfolgen soll."

(Verhandlung der Ständeversammlung VII. Beilagenheft S. 228. 239. 296.) Damit ist also der Wille des Gesetzgebers deutlich ausgesprochen, daß der Staatsdiener in Bezug auf alle und jede Diensthandlung zunächst nur der obersten Staatsbehörde, als dessen Vollmachtsgeberin verantwortlich, und nur dann vor den Richter zu stellen ist, wenn sich durch die angestellte Prüfung eine Vollmachtsüberschreitung, wofür der Staat selbst nicht zu haften hätte, herausstellt."

"Es versteht sich auch wohl von selbst, daß dieser Staatschutz, welcher dem Diener sogar in Bezug auf Beschuldigung wegen eines Amtsverbrechens zu Theil wird, ihm hinsichtlich bloß fahrlässiger, auf Uebersehen, Unkenntniß, oder Nachlässigkeit beruhenden Handlungen, welche bloß civilrechtlich verfolgt werden können, um so eher da zukommen muß, wo es sich nicht um Verletzung einer Privatperson, sondern des Staates selbst handelt, wo daher der Fiscus nicht einmal für die Handlung des Dieners einzustehen, sondern nur von seinen Ansprüchen abzustehen hat. Beff a. a. D. S. 12."

"Mit Recht hat deshalb der Unterrichter die Zulässigkeit der Klage von der vorher einzuholenden Ermächtigung Großherzoglichen Staatsministeriums abhängig gemacht und da der Kläger solche einzuholen verweigert, die Ladung versagt."

"Fände man indeß nicht schon in dem § 10 des Einf.-Gesetzes ein der Klage des Grohh.: „Steuerfiscus“ entgegnetretendes Hinderniß, so wäre doch die Grohh. Steuerdirection für sich allein zur Klagerhebung nicht ermächtigt. Nach den allerhöchsten Verordnungen vom 20. September 1832 und vom 12. September 1833 (Reg.-Bl. Nr. 36) steht derselben nur die Befugniß zu, in fiscalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der ihr untergeordneten Behörden Verwaltung entspringen die Rechte des Grohh. Fiscus zu vertreten und zu verteidigen. Der § 4 der Pr.-Ord. kennt aber den Gr. Fiscus nur als Partei in den aus „privatrechtlichen“ Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten. Der Anspruch auf Entschädigung, welcher gegen den Beklagten erhoben wird, ist nun allerdings auf Ersatz einer Summe gerichtet, welche nach Ansicht der Gr. Steuer-

Direction der Steuercaſſe hätte zu gut kommen ſollen, allein der Grund der Klage und ſomit der ganze Streit beruht weſentlich auf dem Dienſtverhältniſſe des Beklagten als Amtsreviſor des Großh. Stadtamts Freiburg, und greift damit in das öffentliche Recht, das Verhältniß des Staatsdieners zum Staate und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Er entſpringt ſomit weder aus der Steuer-Verwaltung der Großh. Steuerdirection, noch auch aus jener einer ihr untergeordneten Steuerbehörde.“

„Durchaus unbegründet iſt ebenſo die in dieſer Inſtanz aufgeſtellte Behauptung, daß die Großh. Steuer-Direction die züſtändige Dienſtbehörde des Beklagten bilde und durch ihre Klageerhebung die gerichtliche Verſolgung veranlaßt worden ſei.“

„Gemäß der allerhöchſten Verordnung vom 11. Jänner 1856 Reg.-Bl. Nr. III unterſteht der mit Staatsdiener-Patent angeſtellte öffentliche Diener, zu welcher Kategorie der Beklagte unſtreitig gehört, nur einer züſtändigen Dienſtbehörde, nämlich Großherzoglichem Staatsminiſterium.“

„Unter dieſen Umſtänden kann es daher auf die Würdigung der materiellen Seite der Sache nicht mehr weiter ankommen, es mußte ſonach beſtätigend und gemäß § 167 der Pr.-Ord. wegen der Koſten, wie geſehen, erkannt werden.“

Auf die Vorlage dieſes Urtheils an Großh. Finanz-Miniſt. erging von dieſer hohen Stelle, wie es ſcheint, in Erwiderung einer deſſalligen Anſfrage Gr. Steuer-Direction unterm 30. April l. J. folgende Reſolution:

„Wenn auch der in der Verfügung Gr. Steuer-Direction aufgeſtellten Anſicht bezüglich der Erwerbung des Ehevertragsvermächtniſſes nicht beigeſpſichtet werden will, ſo ergibt ſich doch jedenfalls aus den Erklärungen der Erbtheilſeitigen in dem Protokoll über die Teſtaments-Eröffnung, daß die im Teſtament beſonders beſtätigten Beſtimmungen des Ehevertrags vollzogen werden ſollen; denn es haben in den Worten derſelben: „wir erkennen den letzten Willen ſeinem ganzen Inhalte nach an, und werden die Anordnungen des Teſtaments genau befolgen“ auf der einen Seite die geſeglichen Erben anerkannt, daß die Wittve G. die ihr zugewendeten Vortheile anzusprechen habe, und es hat auf der andern Seite dieſe Wittve ihren Willen zu erkennen gegeben, daß ſie auf der Ausfolgung dieſes Erbtheilvermächtniſſes beſiehe.“

„Die Vorausſetzung, unter welcher der § 95 d. A. D. die Acciſpflichtigkeit ausſpricht, iſt alſo jedenfalls durch dieſe notarielle dem Amtsreviſorat vorgelegte Erklärung eingetreten, und von dieſem Zeitpunkte an iſt auch die Verjährungszeit zu berechnen. Dieſe Zeit von 5 Jahren, Art. 1 des Geſetzes vom 21. Juli 1839 ließ aber das Gr. Amtsreviſorat verſtreichen, ohne die für den Acciſanſatz ſelbſt weiter erforderlichen Aufklärungen ſich zu verſchaffen, d. i. ohne die Vorlage des Theilzettels von der Wittve G. zu verlangen oder aber zur Errichtung eines Erbverzeichniſſes zu ſchreiten. Unter dieſen Verhältniſſen erſcheinen auch die von Sei-

ten des Großh. Stadtamtsreviſors zur Rechtfertigung ſeiner Unthätigkeit vorgebrachten Momente als ganz unerheblich. Weder die angeblichen Lücken in der Acciſgeſetzgebung haben den Gr. Stadtamtsreviſor veranlaßt, auf Vorlage der Urkunde über die Teſtaments-Eröffnung von der Erhebung und Einſicht des Ehevertrags Umſang zu nehmen, noch hat ſich derſelbe durch den Mangel eines Zwangsgeſetzes abhalten laſſen, in den Beſitz des Theilzettels zu gelangen, oder die Aufnahme eines Erbverzeichniſſes anzuordnen. Wenn ſomit die Großh. Steuer-Direction den Großh. Stadtamtsreviſor wegen deſſ aus Verſehen unterbliebenen Anſatzes der inzwiſchen verjährten Acciſe für haftbar erklärt hat, ſo erſcheint dieſe Entſchließung vollkommen begründet. Von der weiteren gerichtlichen Verſolgung des Gr. Stadtamtsreviſors wollen wir aber dennoch beſonders mit Rückſicht auf den Umſtand abſtehen, daß derſelbe nach Entdeckung ſeines früheren Verſehens ſogleich die betreffende Acciſe der Wittve G. in Anſatz gebracht und dadurch ſein Verſehen wieder gut zu machen geſucht hat. Das dem Stadtamtsreviſor zur Laſt fallende Verſehen iſt aber immer der Art, daß es eine ernſtliche Rüge verdient. Dabei geben wir Gr. Steuer-Direction weiter zu erkennen: Wir vermögen die in den Entſcheidungsgründen deſ Gr. Hofgerichts niedergelegte Anſicht über die Unzuläſſigkeit der angeſtellten Klage als die richtige nicht anzuerkennen, theilen vielmehr die in der bisherigen Praxis aufgeſtellte Anſicht, daß die Finanz-Behörde ohne weitere Genehmigung berechtigt iſt, die mit der Conſtatirung, Erhebung und Verwaltung der fiſcaliſchen Gefälle beſtrauten Beamten wegen aus Verſehen entſpringenden Erſatz- oder Entſchädigungsanſprüchen gerichtlich zu belangen. Dagegen halten wir es für angemessen, daß wegen Erhebung ſolcher Anſprüche jederzeit Vorlage hierber gemacht und die dieſſeitige Entſchließung über die Vorlage deſſelben eingeholt werde.“

Die vorſtehende, an allen gegenüber den Großh. Amtsreviſoren bezüglich deren angeblicher Haftbarkeit für Acciſverluſte ſeit den letzten 3—4 Jahren geltend gemachten Prinzipienſätze im Weſentlichen feſtaltende Finanz-Miniſterial-Reſolution macht es dem Verfaſſer ungeachtet deſſ wie vorerſichtlich für den vorliegenden Fall nun fallen geſaſſenen Erſatzanſpruchs zur Pflicht, ſeine Vertheidigung als wenn ſolche nach wie vor nöthig wäre, vollſtändig aus- und durchzuführen. Bleiben doch alle Prinzipienſätze aufrecht; und bürgt nichts dafür, daß man nicht heute oder morgen darauf zurückkomme. Allen, den Amtsreviſoren bei Erfüllung ihrer großen und ſchweren Pflichten ſo nöthigen Geiſtesmuth bedrohen dieſe großen Gefahren und Beſorgniſſe. Hingestellt in ein wahres Gewühl von bunten Rechten und Pflichten wiſſen ſie nicht mehr, wohin ſie zuerſt und zu- meiſt ihr Augenmerk richten ſollen. — Unter Umſtänden ſolcher Art thut den Amtsreviſoren überhaupt ſelbſt vor allem Orientirung Noth; iſt aber auch an die nöthige Reviſion erwählter Prinzipienſätze durch einzelne Beiſpiele zu erinnern unumgänglich nöthig. Das

Uebrige muß und kann von der Loyalität unserer Großh. Regierung getrost erwartet werden.

Dieses die Gründe der nachfolgenden Ausführung, welchen wir nur noch beizufügen haben, daß auch die bevorstehende Revision unserer gesammten Accisgesetzgebung wohl zur Hoffnung bezüglichlicher Abhülfe berechtigt. Gerecht zu werden allen Umständen und bei der Sache theiligten Personen ist ja ohne Zweifel der Endzweck dieser. Bezügliche Andeutungen des Nothwendigen dürften aber aus dem Nachstehenden selbst dann noch hervorgehen, wenn und sofern man auch mit den Rechtsausführungen des Beklagten de lege lata nicht einverstanden sein sollte.

Diese zerfallen nach der Natur der Sache in folgende einzelne Theile:

- I. den Nachweis der Nothwendigkeit weiterer Genehmigung zur Anstellung von Klagen auf Schadens-Ersatz gegen Amtsrevisoren, in specie Erbschafts-Accisverluste betr.;
- II. die Ausführung, daß die hinsichtlich der Accise von vertragsmäßigen Erbtheilsvermächtnissen von Seite der Großh. Finanz-Behörden aufgestellte Verfahrens-Prinzipien nicht sichhaltig sein dürften;
- III. die Widerlegung fraglicher Klage gegen den Rechnungsrath Hermannuz hinsichtlich ihrer materiellen Begründung.

ad I. Klgr. Appellant: behauptet primär, daß ein reiner Privatdelikt vorliege, und zur Verfolgung dieser gegen Staatsdiener keine Genehmigung wie im Fall der Anstellung von peinlichen Klagen nach dem Gesetz, den betreffenden Verordnungen und den Discussionen nothwendig sei. Diese Behauptung ist jedoch in den obigen hofgerichtlichen Entscheidungsgründen sowie durch den anlässlich des in den Annalen Vd. XXIV S. 216 mitgetheilten Rechtsfalls ergangenen hohen Justiz-Minist.-Erlaß bereits mehr als satfam widerlegt. Auch das Großh. Hofgericht des Unterrheins hat sich dort bereits gegen diese Ansicht ausgesprochen. Es ist daher wohl überflüssig, hierüber hier etwas weiteres zu sagen.

Einer ausführlichen Widerlegung bedarf dagegen noch der äußerst wichtige Satz, daß von der fraglichen Genehmigungs-Nothwendigkeit gegenüber den Gr. A m t s r e v i s o r e n schon deswegen keine Rede sein könne, weil die Praxis der Großh. Finanz-Behörden gegenüber allen mit der Constatirung, Erhebung und Verwaltung der fiscalischen Gefälle betrauten Beamten seit Jahren dem entsprechend sei. Selbstredend entscheidet eine bloße Praxis über Rechte an sich nichts. Sie kann höchstens eine Vermuthung begründen, daß ihr entsprechend ein Rechtszustand existiren dürfte. Aber auch diese Vermuthung trifft bei den Amtsrevisoren nicht ein. Es sind dieselben nämlich offenbar keine mit der Erhebung und Verwaltung fiscalischer Gefälle betraute Beamte, und ist daher auf sie nicht anwendbar, was das Diener-Edikt hinsichtlich der Verrechner (m. s. oben S 5 E. 65) vorbehalten. Ihnen liegt in Erbschaftsaccisachen Folgendes ob: a) Ermittlung der Accisfälle auf Grund der unter ihren Händen erwachsenden Akten, der laufenden Dienstgeschäfte der Notare. b) Ueberwachung und

Betreibung der Notare hinsichtlich deren Amtsobliegenheit in Fällen, wo des Accises wegen amtliches Inventiren Platz greift. c) Prüfung der von den Notarien oder den Parthieen vorgelegten Accis-Constat: Materialien überhaupt. d) Urtheilsfällung, ob- und subjective Accis-pflicht der nicht accisfreien Erben betr. e) Eintragung der Resultate dieser Erkenntnisse, soweit daraus bestimmte Accis-schuldigkeiten resultiren, in das s. g. Accis-Register; andernfalls, wenn der Accis noch nicht zum Accis-Ansatz, wohl aber zur Vormerkung im betreff. Buche reif ist, in dieses Buch. Von all diesen Verrichtungen und Dienstaufgaben der Amtsrevisoren in Erbschaftsaccisfällen kann nur diese letztere, die den Schluß des Geschäfts ausmacht, und eine ganz leichte und einfache ist, ein accisconstatirendes Geschäft genannt, und als solches im engeren Sinne des Wortes betrachtet werden. Alle übrigen genannten Dienstaufgaben der Amtsrevisoren sind ganz anderer Art, und gleichen vollkommen, was die Natur des Geschäfts betrifft, jenen der Districts-Notare, Sportelvisitatoren und Refurs-Instanzen in den gleichen Betreffen. Noch niemals hat aber eine Großh. Finanzbehörde gegenüber diesen, soviel bekannt, auch Responsabilitäten accisconstatirender Beamten behauptet und angesprochen. Die Verrichtung ad e ins-besondere gab aber in keinem der hier in Frage liegenden bisher erwähnten Fälle zu einer Schadenklage Anlaß. Wenn aber auch dieses der Fall gewesen wäre, so würden sich solche doch nicht in der Ausdehnung wie bei Verrechnern haben rechtfertigen lassen, weil die Gesetze, die Verrechner betr., als singuläre Vorschriften strictae interpretationis sind. Folgende weitere Umstände sprechen jedoch noch überdies im Allgemeinen gegen die behauptete ausgedehntere Responsabilität der Amtsrevisoren. Die Amtsrevisoren sind die am meisten mit responsablen Dienstaufgaben vis à vis den Bürgern in privatrechtlicher Beziehung besetzten Diener. Sie sind überhaupt mit Geschäften von der buntesten und mannigfaltigsten Art, namentlich auch in Theilungssachen, man darf wohl sagen, überbürdet. Beispielsweise erinnert man nur an die Control-Maßregeln. Jeder Sterbefall gibt Anlaß zu dreimaligen Anzeigen an das Amts-Revisorat, das sodann hierwegen 4-6 Einträge in verschiedene Dienstbücher zu machen hat, von der Sportel-Controlle noch gar nicht zu reden, wo wieder dasselbe gilt. — Unmöglich kann hiernächst der Fiscus von ihnen eine strengere Responsabilität als die Privaten verlangen. Schon die Interessencollisionsfälle zwischen den Parthieen und dem Fiscus machen dieses klar. —

Aus diesen Collisionsfällen folgt aber auch in specie, daß das Gesetz über die nothwendige Staatsgenehmigung zur Verfolgung öffentlicher Diener mit Schadensklagen ihnen zu statten kommen muß. Wir wollen dieses näher ausführen.

Der Gesetzesgrund ist Verhütung der Absorbirung besonderer Theile und Ausflüsse der Regierungsgewalt durch die richterliche Gewalt. Deswegen wird z. B. auch der Beamte durch das fragliche Gesetz geschützt, der das Niederreißen eines benachbarten Hauses bei

einem Brande befiehlt. Die Gewalt der Polizei ließe überhaupt Gefahr, gestattete man hier Klagen auf angeblichen Schadens-Ersatz unbedingt; einen gleichen gesetzlichen Schutz hat aber nun der Amtsrevisor oder Notar notwendig, der auf den Eintritt einer Person wie die des Kaufmanns D. G. in obigem Fall nicht sofort enge Sperre und amtliche Inventur u. Theilung anordnet und vornimmt, obgleich eine accisepflichtige Erbin vorhanden war. Versagt man diesem Beamten diesen Schutz, müssen sie künftig das Benannte, obgleich es, wie wir sogleich näher nachweisen werden, durchaus ungesetzlich und in die Privatrechte der Bürger auf die auffallendste Weise eingreifend ist, thun. Wer möchte zweifeln, daß hier auch die Anwendung des Gesetzes am Platz sei, auf das sich der beklagte Appellant stützt, und wornach Genehmigung der geeigneten höhern Behörde zur Anstellung von Schadenslagen gegen ihn nötig sein dürfte, damit nicht die richterliche Gewalt die administrative Gewalt hier in specie das rechtspolizeiliche Aufsichts-Recht aus den Angeln hebe. Sollte an der Rechtssicherheit der Bürger weniger liegen, als an der allgemeinen Sicherheit der polizeilichen Gewalt, und wenn auch deren Endzweck offenbar wieder nur die Verminderung künftiger größerer Gefahr für das Eigenthum der Bürger ist? Wer vermöchte diese Frage zu bejahen, und sich nicht dem Vorwurf einer ganz einseitigen partiischen Gesetzesinterpretation auszusetzen!

Es wird nun aber von Klg. Appellant ferner behauptet, daß, selbst die Nothwendigkeit einer solchen Genehmigung einen Augenblick zugegeben, in der von der Finanzbehörde veranlaßten Klage-Erhebung diese Genehmigung schon liege. Allein auch diese Behauptung ist durchaus unrichtig und beruht dieses auf folgenden Momenten:

Den Schutz der Rechtspolizei und alles dessen, was sich hierauf bezieht, überträgt unsere Organisation dem Großh. Justiz-Ministerium, keiner Finanz-Behörde; und liegen die Gründe dafür so offen zu Tage, daß sie wohl keiner Ausführung bedürfen. Offenbar ließe sich noch viel eher denken, daß die Gerichte diesen Schutz organisationsgemäß auszuüben haben; es läge wenigstens kein so großer Widerspruch in der Sache, wie nach der Behauptung des Gegners. Allein selbst das beliebte unserer Organisation nicht, und um soviel weniger kann man daher dieser gegnerischen Behauptung beipflichten.

Es widerspricht diese Behauptung aber auch allen in Fällen solcher Art nach allgemeinen Vernunftgründen festzubaltenden obersten leitenden Grundsätzen, wie sich aus Nachstehendem näher ergeben dürfte:

1) Eine Organisation, wo der Kläger zugleich über den Disciplinarpunkt Richter ist, wird immer mehr oder weniger eine Anomalie in sich schließen. Aus dem bloßen Aufhaben der Rolle des Klägers folgt schon eine Befangenheit; daß es aber unsere Gesetzgebung hiermit nicht zu leicht genommen haben wollte, beweisen die §§ 51—77 unserer Proc.-D., welche Recusation und selbst Amtshandlungsverweigerung in Fällen ähnlicher Art er-

lauben und sogar unter Umständen zur Pflicht des Richters machen.

2) Die Accis-Ordnung § 106 spricht nur von statthaften Ordnungsstrafen bei bloßen Versehen. Eine Ausnahme von dieser die Regel bildenden Sachnormierung ist nur für den 4ten Fall gemacht, indem für diesen Fall die Zulässigkeit der Antragstellung auf Entlassung des Dieners aus dem Staatsdienst bei Gericht stipulirt wird. Nun ist aber über dieser Antragstellung zu entscheiden unzweifelhaft Sache des Großh. Staats-Ministeriums, und läßt sich auch ein Erkenntniß bezüglich der Ordnungsstrafen rechtsgültig wieder nur von der eigentlichen allgemeinen dienstpolizeilichen Aufsichtsbehörde auf die Amtsrevisorate qua obersten Behörde ausgehend schon deswegen denken, weil sonst derselbe Diener wegen ein und der nämlichen Handlung von zwei verschiedenen Ministerien dienstpolizeilich geregelt werden könnte, wodurch nothwendig eine ebenso große dienstliche Verwirrung als allgemeine Haltlosigkeit des betr. Dieners entstehen müßte; auch mittelbar die Rechtspolizei faktisch unter die Finanz-Behörden gestellt würde. Wenn nun aber den Finanz-Behörden nach all dem weder Ordnungsstrafen noch Antrag auf Entlassung des betr. Dieners wegen bloßer Versehen gegenüber den Amtsrevisoren und Notarien zustehen können, oder wenigstens nach der Natur der Sache zustehen sollten, so muß dasselbe consequenterweise auch auf die Frage Verfolgung desselben Dieners auf dem civilrechtlichen Wege mit Schadenersatzklagen um so mehr anwendbar sein, als das Eine und Andere Hand in Hand geht, Ausfluß und Correlat ein und derselben Rechte und Pflichten ist, die hier in Frage stehen, und sonst der vorgedachte Zweck, Collisionsverminderung zwischen den einzelnen Ministerien wieder nicht sicher zu erreichen wäre. Die höchste Staats-Ministerial-Genehmigungseinholung verbietet dieses allein, und läßt zugleich angemessenen Raum zur Stellung geeigneter abweichender Anträge Seitens Großh. Finanz-Ministeriums.

3. Schadens-Ersatz-Klagen des Fiscus gegen einen Staatsdiener bedürfen hinsichtlich ihrer Rathsamkeit stets auch einer Art Prüfung vom stets politischen Standpunkte, zumal der Zusammenhang zwischen pecuniärer Stellung, Güte der Arbeit und Responsabilität sich nicht verkennen läßt. Es gibt öffentliche Geschäfte, die wie jene der Amtsrevisoren und Notare unverkennbar auch bei der eraktesten Besorgung am meisten mit schwierigen Responsabilitäten verbunden sind. Die Parthie, das Publikum fühlt dieses, und läßt sich deswegen auch eine bessere Bezahlung derselben gefallen, als rein nach der Mäbewartung den Lohn für die Arbeit bemessen begründet wäre. Die Zahlung begreift hier eine Art von Versicherungs-Prämie in sich. Bezieht aber diese Prämie ganz der Fiscus, so gibt es doch nichts Unbilligeres, als dem Diener selbst dennoch allein die Tragung des Schadens und zwar selbst dann zuzumuthen, wenn der Fiscus der Beschädigte ist. Künftige Lohns-Erhöhung wird auf diese Weise gleichsam absolut nötig gemacht, soll anders nicht der betreffende Stand immer mehr herabkommen,

und das Geschäft selbst am Ende in den übelsten Händen liegen.

Nun ist aber auch denkbar, daß des Fiscus Klage-rechte der Zeit nach mit solchen der Privaten, welche die Prämien bezahlten und nicht wieder wie der Fiscus erhielten, concurriren. Es können solche schon vorliegen oder vor der Thüre stehen. Man muß hier annehmen, daß die Gerichte, wo es sich um Schadens-Ersatz des Beamten an Private handelt, am strengsten verfahren. Kann es nun da wohl für den Diener sowie für die Privaten etwas Härteres und Unbilligeres geben, als Klagenanstellung von Seite des Fiscus ohne hierauf Rücksicht zu nehmen? Offenbar nicht. Das Gegentheil dürfte daher von der Billigkeit und Klugheit geboten sein.

Wie würde aber nun diesem genügt, wie würde geschehen können, was hiernach offenbar nöthig ist, wenn nicht die über den Diener gesetzte höchste Stelle, deren Ermächtigung oder Gutachten auch in den anderen Fällen von Regreßklagen der Privaten gegen ihn nöthig ist, fragliche Sache auch bei Regreßklagen des Fiscus in der Hand hat? Es können noch soviel importirende Klagen beschädigter Privaten gegen denselben Beklagten schon im Laufe oder vor der Thüre, es kann sein Vermögen dadurch ganz absorbirt oder so bedroht sein, daß ihm aller Wahrscheinlichkeit nach nichts bleibt, der Fiscus könnte und würde doch fortklagen. Er würde dieses thun, selbst wenn streng rechtlich für ihn bei der Sache im besten Fall nichts herauskommen könnte, weil wo nichts ist der Kaiser das Recht verloren hat.

Die Behauptung Großh. Steuer-Direction, daß sie in vorwürgiger Sache competent sei, ist sonach so wenig in der Natur der Sache begründet als die von Großh. Finanz-Ministerium für sich allein angesprochene Competenz zu denselben Genehmigungen.

4. Aus den verschiedenen Bestimmungen der höchsten Staats-Ministerialverordnung vom 11. Jan. 1856 geht hervor, daß jeweils vor Ertheilung solcher Genehmigungen Einholung eines Gutachtens eines nur aus Rechtsgelehrten bestehenden Collegiums notwendig sei. Wie ließe sich dem genügen, wenn die Ansicht Großh. Finanz-Ministeriums, dessen ausschließliche Competenz betr. richtig sein würde? Um die verwickeltesten Rechtsfragen, Verjährung von Hobeitsabgaben beim Mangel erschöpfender klarer Accis-Gesetze, Responsabilität, culpa lata, an dolus grenzend oder culpa levis — handelt es sich aber hier. Sollte da nicht schon hierwegen diese letztere Ansicht unstichhaltig sein?

Nach alledem kann es nun aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß höhere (weitere) Genehmigung zu Anstellung von Schadensklagen gegen Amtsrevisoren stets notwendig sei.

ad II. Verjährung des Accises von auf Ehever-trag sich stützenden Erbtheils-Vermächtnissen müssen wir uns sowohl gegen die oben erwähnte Ansicht Gr. Finanz-Minist. als gegen die in der Entscheidung Gr. Steuer-Direction ausgesprochenen Prinzipiensätze umso-mehr erklären, als diese wie jene den Amtsrevisoren

auch das Unmögliche zu thun ansinnen, und Unterlassung desselben mit Schadens-Ersatz-Ansprüchen begleiten.

Die Großh. Steuer-Direction hat die Wittwe G. wegen Verjährung freigesprochen, weil Vermächtnisse von der vorgedachten Art gar keiner Annahme auf den Sterbfall mehr bedürfen; das Inventar amtlich aufzunehmen und in 5 Jahren jedenfalls sicher zu errichten möglich gewesen wäre. Das Großh. Finanz-Ministerium läßt das Erstere dahingestellt sein, geht dagegen davon aus, daß in dem, was die Erben vor dem Notar erklärt haben, die Anerkennung des fraglichen Vermächtnisses Seitens der Pflichterben und die Beanspruchung desselben von Seite der Wittwe G. liege, daß von da an die Verjährung laufe, und diese nun vorhanden sei, weil der Amtsrevisor in den auf diese Erklärung gefolgten 5 Jahren weder amtlich inventirt noch nach dem Theilzettel nachgefragt habe. Wir halten diese Ansicht wie jene Entscheidung für irrig und unstichhaltig. Unsere Gründe sind folgende:

Die Entscheidung Großh. Steuer-Direction vereinbart sich nicht mit den Code Nap. Rechts-Grundsätzen über die Wirksamkeit und den Vollzug der fraglichen Vermächtnisse, wie sie Theorie und Praxis an Handen geben. Abgesehen von der bekannten Begünstigung der Vertragsvermächtnisse in formeller Hinsicht (sie bedürfen nicht der Testamentsformlichkeiten zu ihrer Gültigkeit) und dem Vortheil solcher Verschreibungen für den Bedachten, daß nämlich der Vermächtnißgeber solche nicht mehr einseitig (wie Testamente) zurücknehmen darf, stehen Vertragsvermächtnisse in allen übrigen Beziehungen wie Zacharia § 739 ausführt, unter denselben Gesetzen und Vollzugsbedingungen wie testamentarische Vermächtnisse. Wirklicher Anspruch einer solchen Verschreibung auf den Sterbfall hin und Anerkennung derselben von Seite der gesetzlichen Erben resp. Erbschaftsantritt ist daher wie bei letzteren nöthig. Ehe jedoch inventirt und getheilt ist, kann man den Accis auch nachher von diesen Vermächtnissen selbstverständlich noch nicht ansetzen und somit auch nicht verfolgen. Anzunehmen nun, daß gleichwohl die Verjährung desselben schon vor der Verfolgbarkeit der Abgabe begann, wird stets auch hier eine Anomalie und nur mit größter Gefahr für das fiskalische Interesse möglich sein. Näher geht dieses aus Nachfolgendem hervor. — Dieses die Gründe gegen die Prinzipiensätze Großh. Steuer-Direction.

Gegen die Ansicht Großh. Finanz-Ministeriums in vorwürgiger Sache sprechen aber die auch nach dieser für den Fiscus noch bleibenden gleichen Gefahren, Accisverlust wegen Verjährung in Folge von Hindernissen, die Nachlaß-Inventur und Theilung betreffen, da auch nach dieser Ansicht die Verjährung hierwegen nicht einen Tag stillstehen soll, und dennoch so ungewiß und unsicher als nur möglich ist, ob und wann man solche erhaltet. Doch hievon sogleich nachher; hier vor allem zur Widerlegung der von Großh. Finanz-Ministerium gemachten Unterstellung, daß in der Testaments-Anerkennungs- und Vollzugsbereitschafts-Erklärung Seitens der Parthieen vor dem Notar im vorliegenden Falle schon all

dasjenige gelegen sei, was zum Beginne des Kaufs der Verjährung nach der Theorie Großh. Finanz-Ministeriums, die sich bekanntlich vorzüglich auf § 95 der A. D. d. i. den Erbschaftsantritt und die von da an bestehende Accispflicht betr. stützt, nothwendig ist fragliche Erklärung ist nämlich ihrer materiellen Beschaffenheit nach mangelhaft, weil sie der ausdrücklichen Acceptation Seitens der mit dem Erbtheil bedachten Wittve G., ermangelt, — und in Hinsicht auf die nothwendige Anführung des Inhalts der anerkannten Verbindlichkeit betr. nichts anderes als beziehungsweise das Testament selbst, d. i. eine rückweisende Urkunde ohne das Bezogene, ein referens sine relato ist, das an dem Mangel des L.N.S. 1337 und nach Umständen auch des L.N.S. 1338 leidet. Es kommt ihr daher überall keine im landrechtlichen Sinne (unzweifelhaft) maßgebende Wirkung Rechts zu. Den beteiligten Pflichterben war vor wie nach derselben Thür und Thor zur Ansehung des Ehevertrags um so mehr offen, da der Ehevertrag ihnen gar nicht einmal vorgelegt viel weniger vorgelesen, noch, wie es sich gehört hätte, von ihnen anerkannt wurde. Noch mehr: es liegt in fraglicher Erklärung auch nicht jene bestimmte Erbschaftsantritts-Erklärung, die landrechtlich den Ausspruch „semel heres, semper heres“ begründete und auf welche es nach § 95 der A. D. auch in Beziehung auf die Accispflicht allein ankömmt. Sie liegt hierin nicht deutlich und unzweideutig genug, weil, wo die Erben privatim theilen, an dem genauen Vollzuge des § 100 Abs. 14 d. A. D. umso mehr strenge zu halten ist, da die über den Antritt am besten und deutlichsten Licht gebende öffentliche Theilung hier ganz fehlt.

Zu Folge dessen kann in Fällen dieser Art das bloße Testaments-Anerkenntniß und Versprechen seines Vollzugs zu dem Ende, um dem L.N.S. 778 zu genügen, und der Vorschrift des §. 100 Abs. 14 der A. D. zu satisficiren umso weniger hinreichen, da einerseits hierin civilrechtlich noch nicht mehr als die Anerkennung der aus dem Testament selbst vollständig hervorgehenden Verbindlichkeiten resp. das Verlangen liegt, als Erbe in actu primo betrachtet zu werden; anderseits §. 100 Abs. 14 der A. D. ganz bestimmte und unzweideutige Anzeige des wirklich erfolgten Erbschaftsantrittes verlangt, und dieses schon aus der Vorschrift expresser Anzeige bei den Accisoren, Ober-Einnehmerreien etc. hervorgeht. Nimmermehr konnte der Gesetzgeber, der diese Vorschrift erließ, hiebei eine dunkle erst durch Einsicht von in der Registratur einer Behörde befindlichen Urkunden und mittelst logischer Interpretation zu verstehen mögliche Anzeige als für seinen Zweck d. i. die Erlangung eines sicheren unfehlbaren Anstoßes zu weiteren Amtshandlungen der accisconstatirenden Behörden zureichend annehmen. Was der Erbe deklariert, soll nach erwähnter Vorschrift auch für Accisoren, Verrechner verständlich, also für sich redend und keiner logischen Interpretation bedürftig auch deswegen sein, weil das Resultat solcher Auslegung niemals ganz gewiß ist. Ein Anerkenntniß der im Testament eines Erblassers voll-

ständig vorkommenden Verschreibungen zu Gunsten Dritter hat aber noch nicht zur nothwendigen Folge, daß der gesetzliche Erbe als antretender Erbe erscheint, denn es liegt in solcher weder mehr noch weniger als in dem Anerkenntniß der Schulden des Erblassers von Seite des Erben. Bei allen Inventarien findet diese statt; es ließe sich ja sonst gar kein ordentliches Inventar aufstellen. Daraus folgt aber nicht, daß der Erbe nun als heres in actu secundo d. i. als antretender Erbe zu betrachten ist. Dem entsprechend ist auch die Praxis der Rechtspolizeibeamten allerwärts, und dem gemäß handeln die Partbeien Erben und Gläubiger bei solchen Anlässen. Kein Gläubiger denkt daran, weil er seine Forderung bei einer Inventars-Aufstellung anerkannt und etwa von Erben in actu primo Zahlung zugesagt erhielt, zu behaupten, daß dieser nun als antretender Erbe zu betrachten sei, und sich der Erbschaft nicht mehr entschlagen könne. Dasselbe gilt von Legataren, welche ja ohnehin auch nur Gläubiger einer Erbschaft im weiteren Sinne des Wortes, und bei insuffizienten Verlassenschaften sich die Erbschafts-Entschlagung von Seite der Haupterben gefallen zu lassen schuldig sind, und ganz dasselbe muß auch von Erbtheilnehmern um so mehr gelten, da die Ausübung der Rechte dieser der Ausübung des Entschlagungsrechtes von Seite des Erben selbst schon nach der Natur der Sache gar nicht hinderlich ist. Steht nun aber dem gesetzlichen Erben und Erbfolger dieses Recht vor wie nach zu, so muß dasselbe auch dem instituirten Erben umso mehr zustehen, als sonst ein derartiger Erbe viel übler daran wäre, als ein gesetzlicher Erbe. Aus allem, was er thut, ließe sich die Annahme der Erbschaft folgern. Sein bloßes Anwesendsein bei einer Inventurserrichtung wäre deshalb schon zureichend. Auch in dieser Hinsicht ist die Praxis sowohl der Amtsrevisoren als der Gerichte ganz unserer so eben entwickelten Ansicht entsprechend. Niemand denkt z. B. daran, wenn alle gesetzlichen Erben sich der Erbschaft entschlagen und der instituirte Erbe dasselbe thut, nun den Fall nicht nach L.N.S. 779, sondern §. 782 zu behandeln. Es lag daher in obigem Fall von keiner Seite etwas vor, was über den Erbschaftsantritt selbst ziel- und maßgebend erschienen wäre, zumal diese Frage von allen Beteiligten ohne Ausnahme ganz mit Stillschweigen übergangen wurde, und die Frist zur Erbverzeichnung damals noch lief; auch selbst aus dem Abgehen von der öffentlichen Inventur noch keineswegs der unbedingte Erbschaftsantritt nothwendig folgte. Man gestattet ja dem Erben immer noch Entschlagung, so lange er nur nicht im Falle des L.N.S. 778 ist. War es nun aber nach alle dem nicht Pflicht der Wittve G., wenn sie der Vorschrift des §. 100 Abs. 14 der A. D. mit der Erklärung vor dem Notar allein, auf welche Großh. Finanz-Ministerium seine Ansicht fußt, genügen wollte, als sie wie die Miterben von dem Vorbaben privativer Inventur und Theilung sprach, wenigstens die ihr nach der Verordnung vom 9. Mai 1812 und der Natur der Sache s. Z. obliegende Theilzettelvorge-

zugleich zu berühren, und zu versprechen, dieser zu genügen? Keine Spur einer solchen Erklärung findet sich aber in ihrer Vernehmlassung. Nimmt man nun dazu noch, daß sie dieser natürlichen und verordnungsmäßigen Obliegenheit später niemals durch Vorlage des Theilzettels nachkam, wie kann da noch sehr zweifelhaft sein, daß hier eine absichtliche Verschweigung der Accisspflicht stattgefunden habe.

Der Anwalt der Accis Schuldnerin hat sich dagegen auf die Erwähnung des Ehevertrags im Testament und Obsequationsprotokoll bezogen. Allein nur, daß ein Ehevertrag existire, geht aus beiden Urkunden hervor. Kein Wort ist von seinem Inhalte gesagt. Die Gr. Steuer-Direktion behauptet nun zwar, daß der Amtsrevisor auch die Obliegenheit des Nachschlagens des Ehevertrags allweg gehabt habe.

Allein aus dem deßfalls angerufenen § 3 der Instruction vom 9. Mai 1812 geht nicht dieses, vielmehr im Zusammenhang mit § 106 der A. D., dessen Vollzug die Instruction bezweckt, nur ganz im Allgemeinen hervor, daß die Amtsrevisoren Behufs Ermittlung der accispflichtigen Fälle auf ihre laufenden Dienstgeschäfte ein Augenmerk haben sollen. Zu diesen Geschäften gehörte aber die Ehevertrags-Publication damals noch nicht. Erst eine vor Kurzem erschienene Verordnung schreibt diese vor. Man konnte vor deren Erscheinen nicht schon so handeln, als bestände eine solche Vorschrift. Wer hätte denn die Kosten zu tragen gehabt, wenn die Erben sich dieser Publikation widersetzt haben würden, zumal sie nach der Natur der Sache eigentlich zur Theilung und Gemeinschafts-Auseinandersetzung und nicht sofort zur Inventur gehört, erstere aber den Erben jedenfalls überlassen bleiben mußte. All' das, so muß man annehmen, war auch den Betheiligten bekannt. Sie konnten daher nicht auf die Einsicht des Ehevertrags durch den Amtsrevisor rechnen, und die Wittve G. konnte nicht annehmen, daß man auf diesem Wege von selbst auf ihre mögliche Accisspflicht kommen werde. So lange sie überdies den Erbschaftsantritt nicht nach L.R.S. 778 erklärte, lag immerhin mehr als eine bloß mögliche Accisspflicht überhaupt nicht vor. Hiernächst wußten wohl auch alle Betheiligten, daß man nur solche Haupturkunden gegen sich geltend machen lassen muß, die man ausdrücklich anerkannt hat. M. a. W. es war ihnen nicht unbekannt, daß wenn der Wittve G. der Rindstheil z. B. in einem frühern Testament statt im Ehevertrag verschrieben gewesen wäre, daß, sagen wir, ihnen dieses frühere Testament mit Wirkung Rechtsens nur dann entgegengehalten werden konnte, wenn sie dasselbe auf erfolgte Vorlage ausdrücklich anerkannt haben würden; und dasselbe mußte vom Ehevertrag gelten.

Auch die fragliche Einwendung der Parthie und die ihr gemäße Entscheidung G. Steuer-Direktion dürfte nach alle dem nicht stichhaltig erscheinen. Die Wittve G. kann den unzweifelhaften rechtlichen Besitz des ihr verschriebenen Rindstheils erst durch spätere Vorgänge, durch die außergerichtliche Verlassenschaftsabhandlung ihres Manns,

m. a. W. durch solche Urkunden erlangt haben, die niemals zur Kenntniß der Behörde auf dienstlichem Wege gelangt sind, und nach allem noch keinen unbestrittenen gewissen Tag haben. Mit Unrecht wurde folglich über die Bestimmung des § 100 Absatz 14 der A. D., gleich als hätte ihr die Wittve G. mittelbar genügt, von Seite der G. Finanzbehörden hinweggegangen. Erklärbar wird dieses nur dadurch, daß die ganze vorwürfige Gesetzesbestimmung in der Praxis überhaupt so gut wie verschollen erscheint. Weil die Theilungsakten der Behörde den Erbschaftsantritt in der Regel zureichend offenlegen, begreift sich dieses leicht. Gleichwohl hat man offenbar unrecht, sich desselben auch da nicht zu erinnern, wo das Gegentheil zutrifft, und höchstens mit einer kunstgerechten logischen Auslegung der Erbschaftsantritt hierin gefunden werden kann, und beruht dieses mit und neben der gegen den Gesetzeszweck verstößenden Unsicherheit dieser Ermittlung auch auf dem schon in dem Bestehen der Vorschrift selbst ganz deutlich liegenden Willen des Gesetzgebers, daß man mehr strenge gegen die Parthie als gegen die Behörden sein soll. Wie hier einerseits von der mit Recht zu verlangenden Redlichkeit des Accis-schuldners ausgegangen ist, so ist andererseits offenbar dem Grundsatz Rechnung zu tragen, „providentia legis tollit providentiam hominis.“ Keine Frage, daß auf diese Weise das, worauf es hier ankommt, in das rechte der Billigkeit entsprechende Verhältnis gebracht würde.

Wie stimmt nun aber hiemit die Annahme, daß die Parthie, welche dieser natürlichen und gesetzlichen Anforderung nicht nachkam, die auch später niemals den Theilzettel vorlegte, gleichwohl dieses gethan haben würde, wenn man sie nur in Zeiten hiezu aufgefordert hätte? Widerstreitet dem nicht schon, daß die Parthie nach allem offenbar in culpa, ja daß sie nach Umständen sogar als Accisbefraudantin zu bestrafen gewesen wäre, zumal sie sich nicht mit Nichtwissen klarer Gesetze und Verpflichtungen, oder der Unkenntniß der schon oben als ganz natürlich nachgewiesenen Praxis der Rechtspolizeibeamten entschuldigen konnte? Wenn diese Frage, wie nicht zu bezweifeln, zu bejahen ist, warum soll alsdann die Verjährung der Abgabe selbst während der Zeit laufen, wo sie aus Verschulden der Parthie schlechthin rechtlich zu verfolgen nicht möglich ist? Was führt man zur Rechtfertigung dieses Sages von Seite der großherzogl. Finanzbehörden an? Antwort: daß keine Bedingung im Sinne des L.R.S. 2257¹ den Accisanspruch gehindert habe; daß keine betagte Verbindlichkeit im Sinne des L.R.S. 2257² vorliege? Allein dem scheint nur so. Die Sache an sich verhältet sich anders. Offenbar war der Wittve G. als Kaufmannsrau vor allem um Geheimhaltung ihrer Vermögensverhältnisse zu thun. Es ist dieses die nachsichtigste Erklärung ihrer Dmiffion. Handelte sie so, um dem Accise zu entgehen, paßt, was wir nun sagen werden, noch mehr auf den ganzen Sachverhalt. — Nun fragen wir aber, ob ihr nicht selbst die Erbschafts-Entschlagung noch so lange völlig freigestanden und von ihr, nachdem sie ein-

mal jene Gesinnung befundet hat, wahrscheinlich zu erwarten gewesen sein würde, als man ihren Theilzettel aus fraglicher Theilung von Seite einer öffentlichen Person oder Behörde nicht zu Gesicht bekam? Ohne Zweifel ist diese Frage zu bejahen. Nun wohl, so hing die Accissschuld von einer künftigen ungewissen Begebenheit, also von einer Bedingung im Sinne des L. R. S. 1168 ab. That das Amtsrevisorat da nicht im ärarischen Interesse besser, Legteres abzuwarten, sie nicht aus ihrer vermeinten Sicherheit aufzuschrecken, und so der Zukunft getrost die Sache zu überlassen? Was läßt sich dagegen einwenden? Daß Unterbrechung nöthig war, um die Verjährung zu verhüten? Allein so lange das Inventar und die Theilung fehlte, erschien die Abgabe ja zugleich beziehungsweise betagt, und es bedurfte daher keiner Unterbrechung der Verjährung, um des Fiscus Rechte zu wahren. Noch mehr: in dem Ansuchen der Theilzettels-Einforderung, ehe getheilt war, liegt etwas Absurdes und rechtlich Unstatthaftes. Es gibt keine Verpflichtungen und Rechte dieser Art. Es käme das auf eines hinaus, als wenn man sagen wollte, damit die der Ehefrau nach eingetretener Lage der Wahl zwischen Gemeinschafts-Auflösung und Entschlagung zustehenden, von da an in der Verjährung laufenden Rechte nicht schon vorher verjähren, müßte sie von Zeit zu Zeit anfragen und nachweisen, daß keine der Begebenheiten sich zugetragen habe, von denen später die Auflösung der Gemeinschaft abgehangen sei, oder: es bedürfe auch von Seite eines zu viel bezahlt habenden Accissschuldners von Zeit zu Zeit einer, Verjährungs-Unterbrechung bewirkenden, Handlung, um seine Rückforderung vor Verjährung vor eingetretener Klagbarkeit zu sichern. Offenbar stößt man sich hier zu viel an dem Wortlaut des L. R. S. 2257, und geht zu wenig auf den Grund und Zweck dieser Gesetzesbestimmung zurück, der kein anderer ist, als wie Zacharia sagt (§ 214), Aufrechterhaltung der alten Rechtsregel: *contra agere etc.* Auf dieser beruht die Bestimmung derselben; und wo daher die rechtliche Möglichkeit der Verfolgung eines Rechts einmal fehlt, da ist seine Bestimmung auch anwendbar, mag sich im Uebrigen genau eine Bedingung oder das Betagtheit der Verbindlichkeit nachweisen lassen oder nicht. Damit stimmt Maleville ad h. a. und Thibaut System des Pandekten Rechts 8. A. § 1010. Auf L. 7 § 4 de praesc. 30 vol. 40 a. (7. 3) stützt sich diese Rechtsregel des Code Nap. des alten Rechts, wie beide genannte Schriftsteller auch durch das gleiche Citat beweisen. Ihr entsprechend ist, was Mackeldey Lehrbuch des r. Rechts (von Kosthirt herausgegeben) Bd. II. S. 60 sagt.

Dieser Rechtsregel gemäß sind die Bestimmungen unseres Gesetzes über Verjährung der Hobeits-Abgaben Art. 1., indem sie nur von Verjährung fälliger Abgaben, also klagbarer Forderungen sprechen, und Unterbrechung betr. Art. 3 nur von Aufforderungen zur Zahlung reden.

Ihr entsprechen die Festsetzungen unserer Dienstordnung für Amtsrevisoren in Accisssachen §§ 16 u. 36, indem auch sie augenfällig vom gesetzlichen Stillstand aller

Erbschaftsaccissschuldigkeiten u. resp. Rückforderungsrechte der Parthie für Fälle ausgehen, wo die Abgabe resp. die Rückforderung wegen bestehender Streitigkeiten über den Bestand der Masse oder das Erbrecht des Erben noch nicht verfolgbar ist.

In demselben Sinne und Geiste wurde im ersten Fall von großherzogl. Steuer-Direction entschieden. Erst von der Entscheidung des zweiten Falls an datirt sich das Gegenheil. Richtig erkannte die großherzogl. Steuer-Direction in diesem zweiten Fall, conform den Entscheidungs-Normen großherzogl. Finanz-Ministeriums im ersten Fall. Mit Recht machte jene Stelle darauf aufmerksam, daß die Parthie ihre culpa in unterlassenem Invent: Materialien-Vorlage bestehend nicht zu ihrer Befreiung anführen könne. Beifügen muß man diesem nur noch, daß dieses besonders deswegen unstatthaft erscheint, weil keine rechtliche Möglichkeit der Verfolgung dieser Vorlage existirte.

Einwenden läßt sich nur noch, daß ja nach dieser Theorie Abgaben dieser Art in Fällen, wie hier in Frage sind, oft gar nie verjähren würden. Es hat diese Einwendung alles, was überhaupt der Geist der Gesetze über Präscription mit sich bringt, für sich, wenn und so bald die Begebenheit, auf welche die Zahlbarkeit ausgesetzt ist, erweislich bereits eingetreten, und nur der Gläubiger davon keine Kenntniß erhielt (m. s. Oberhofg. J. B. J. 7. J. N. S. 34). Allein in allen anderen Fällen kann man solche nicht geltend machen, namentlich dann nicht, wenn diese Begebenheit keinen gewissen Tag hat. Die Accissschuldner könnten ja sonst durch beliebige Rückdatirungen der betreffenden Privat-Urkunde den Fiscus gar leicht um seine Rechte bringen. Nothwendig müssen hier die bekannten allgemeinen Grundsätze über die Wirksamkeit von Privat-urkunden vis-a-vis Dritten zu Gunsten des Fiscus in Anwendung kommen.

Will man einwenden: im L. R. S. 2259. sey ausdrücklich bestimmt, daß die gesetzliche Frist zur Erbverzeichnung und Erbserklärung keinen Stillstand der Verjährung mit sich bringe, so ist wohl zu bemerken, daß in diesem Satz von civilrechtlichen und zwar von sonst rechtlich in derselben Zeit verfolgbareren Verbindlichkeiten die Rede ist, welche dieser laufenden Fristen wegen nicht in der Verjährung stillstehen sollen. M. a. W. es sind hier keine Verbindlichkeiten in Frage, die als bedingt oder betagt im Sinne des L. R. S. 2257 erscheinen. Wo dieses aber dennoch zutrifft, da läuft die Verjährung ungeachtet des L. R. S. 2259 gleichwohl nicht.

Nach der Natur der Sache kann es aber auch keinem Anstand unterliegen, daß im vorwüthigen Fall ganz ungewisse Begebenheiten in Frage standen, von welchen die Accissschuldigkeit abhing. Es stund bei den Erben zu theilen, wann, wo und wie sie wollten. Sie konnten von der Theilung auch ganz abgehen, noch im letzten Augenblick auf die Erbschaft verzichten und sie einem Kinde allein verschaffen, indem alle mit Ausnahme dieses unentgeltlich verzichteten. Die Errichtung des In-

ventars selbst war eine ungewisse — hievon abhängige Begebenheit. Auch durch bloße factische Theilungs-Aufschreibung ohne vorausgehende Erbverzeichnung konnten sie die Nachlassinventur ganz unmöglich machen. Das Vermögen einer Handlung ändert sich oft Jahr für Jahr so, daß man gar nicht mehr weiß, was früher vorhanden war. Die Anwendbarkeit des V. N. S. 2257¹ auf den vorwüflichen Fall ist sonach offenbar begründet, und muß von ihm was von streitigen Fällen aus ganz gleichen Gründen gelten. Nicht daß eine Sache sub iudice und litigios sei, wird hierzu erfordert, sondern daß die rechtliche Möglichkeit der Verfolgung eines Rechts nicht vorhanden ist, daß — actio non nata esse; und dasselbe gilt von unserm Fall.

Was kann es nun aber nach alle dem noch wohl von rechtlichem Einflusse sein, ob das Amtsrevisorat in Fällen von der vorwüflichen Art amtlich zu inventiren habe oder nicht? Ist nicht in einem Fall wie im andern die Theilung von den Erben allein abhängig, und soll man nicht nach der Verordnung großherzogl. Steuer-Direction vom 27. März 1846 Nro. 4474 (Not.-Bl. 1847 Nro. 1) vor allem auf die Theilung, die wirklichen Empfang eines instituirten Erben beim Vorhandensein von Nachkommen und eingesetzten Erben pro parte sehen? Was ist da sonach das Inventar für sich allein von so großer Relevanz? Beruht die gegenbezügliche, leider noch aus den ältesten Verordnungen hervorgehende Annahme nicht auf Irrthum? Wir wollen sehen: Gibt es wohl eine Möglichkeit, den Nachlass einer \dagger vererblichten Person zu berechnen, ehe man weiß, ob die Frau oder ihre Erben sich der Gemeinschaft theilhaftig machen oder nicht? Muß nicht auch vorher deren Rückforderungsvermögen liquidirt werden, und gehört dieses Geschäft wirklich zur bloßen Erbverzeichnung? Die Frau kann ja auch der längst lebende Theil sein. Es ist hier überhaupt von der Auseinandersetzung der Gemeinschaft zunächst die Frage; es handelt sich um die Ermittlung einer Illatenforderung, die selbst wo keine Gütergemeinschaft besteht, als ein ganz selbstständiges Geschäft erscheint, welches mit dem Erbverzeichniß zunächst nichts zu thun hat, vielleicht nur mittelbar mit solchem zusammenhängt. Offenbar beruhen schon die ältesten Verordnungen auf einer ungenauen Sachkenntniß. Was will man nun mit diesen gegen uns beweisen? Die Rechtspolizeibeamten müssen wohl oder übel sich selbst Bahn brechen. Wie thun sie das? Antw. Sie gehen häufig zu weit, ob signiren, wo sie kein Recht dazu haben, und theilen ebenso, weil sich die Partien die Sache gefallen lassen. Kann aber all' dieses wohl hinsichtlich einer Pflicht der Amtsrevisoren und Notare ziel- und maßgebend sein? — Nimmermehr! Und gleichwohl baut man hierauf Negress-Ansprüche gegen Erstere, wo es doch so augenfällig an klaren und bestimmten Verordnungen gebricht.

Doch man erinnere sich, worauf Großh. Steuer-Direction dieses und den beliebigen Verfahrens-Ausspruch nach ihrer obengedachten Entscheidung stützt. Es sind dieses die hohen Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 9. Mai 1812 und 7. Sept. 1841. Vom 9. Mai

1812 haben wir nun zwei Verordnungen Großh. Justiz-Ministeriums in Accis-sachen; die eine ist hinsichtlich der Inventurfrage allein maßgebend, und besagt, daß künftig allerdings, wenn Erben pro parte accispflichtig sind, in der Regel inventirt werden soll, macht aber davon so gleich für Fälle der Concurrenz von Nachkommen mit solchen instituirten Erben die Ausnahme, daß hier das Erbverzeichniß nicht von Amteswegen bloß des Accises wegen aufgenommen, vielmehr sich deßfalls mit der Vorlage des aus der Privatinventur gefertigten Theilzettels begnügt werden solle. Offenbar ist hier schon auf die notwendige Kenntniß des Empfangs, des Resultats der Theilung Rücksicht genommen und erwogen, daß ein Erbverzeichniß deßfalls allein nicht zureiche.

Die Ausnahme hat hiernach schon den entscheidenden Vorzug der alleinigen praktischen Zulänglichkeit, um Accis constatiren zu können. Das jüngere Generale vom 7. Sept. 1841 wiederholt aber auch für Accisfälle Art. 2 nur die alte Regel, die Nothwendigkeit der amtlichen Erbverzeichnisse betr., und sagt nichts mehr von den gedachten Ausnahmefällen und ihrer Behandlung. Es entsteht nun die Frage: ist in Folge dessen wohl die Ausnahme aufgehoben? Die Antwort auf diese Frage hängt ab: vom erkennbaren Zweck des jüngern Generales; von der absoluten Durchführbarkeit der Regel die Sache vom praktischen Standpunkte überhaupt betrachtet; und von der Antwort auf die Frage, ob die ursprünglichen Gründe für die Ausnahme überhaupt noch fortbestehen. Zweck des jüngern Generales ist nach dem Eingang desselben die neue Regelung der schon nach der Verordnung vom 7. März 1810 bestehenden Fälle nothwendiger amtlicher Erbverzeichniß-Erichtung; denn nur diese Verordnung ist hier als künftig nicht mehr wirksam erklärt. Bekanntlich wurde der Accis bei uns erst im Jahr 1812 eingeführt. Schon hiernach scheint der Zweck der neuen Verordnung nicht auch eine neue Normirung der jüngeren Accis-inventurfälle zu sein. Doch im Art. 2 dieser Verordnung sind die Accisfälle ausdrücklich benannt. Auch gab es schon früher nach der Verordnung vom 7. März 1810 aus gleichen staatsrechtlichen Verhältnissen als nöthig abfließende amtliche Inventurfälle. Die Sache erscheint so betrachtet mindestens etwas zweifelhaft. Nun sind aber Erbverzeichnisse allein zur Accis-constatirung in Fällen wo der Accis von Erbtheils-Betreffnissen angesetzt werden solle, wie schon gesagt, gar nicht zureichend. Es bedarf vielmehr stets auch der Theilung, und muß diese Theilung, namentlich wo Nachkommen mit Fremden pro parte concurriren, nach der obengedachten Belehrung Großh. Steuer-Direction vom 27. März 1846 wirklich bereits reell stattgefunden haben, um überhaupt den Accis constatiren zu können. Was bleibt nun wohl oder übel anders übrig, als die Ausnahmsbestimmung als fortan maßgebend zu betrachten? — Gibt es doch keinen Zwang zu gerichtlichen Theilungen bloß des Accises wegen, da hierin ein schlechthin unstatthafter Eingriff in die Privatrechte der Erben läge. Ohne Zweifel wurzelt die Ausnahme

schon ursprünglich in dieser letzteren Erwägung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch mit und neben anderen Gründen. Als solche vermag man aber nur noch folgende zu erkennen: a. Rücksicht auf den Umstand, daß in Fällen von der vorwärtigen Art gewöhnlich der größere Theil des Nachlasses an accisfreie Erben übergeht, und daß es nicht wahrscheinlich ist, daß solche Erben so leicht zu falscha, deren Zweck blos die Verkürzung des Steuerfiscus wäre, Hand bieten werden; b. die Schwierigkeiten betr. die Bestimmung, wer in derartigen Fällen die Kosten der gerichtlichen Inventur und Theilung tragen solle. Den Nachkommen kann man solche nicht wohl auch nur zum Theil zu tragen zumuthen, da ihre Rechtsverhältnisse, ihr Wille dieselben überhaupt nicht notwendig machen. Unbillig wäre aber, wenn der instituirte accispflichtige Erbe solche allein zu tragen hätte; c. die Erwägung, daß amtliche Inventuren und Theilungen immer die Noth-Erben mehr oder weniger in der Verwaltung des Erbvermögens geniren, da die Titel an die Notare zur Inventur abzugeben und Verfügungen über Eigenthum und Genuß daher eine Zeit lang gehemmt oder wenigstens schwieriger sind, als wo die Noth-Erben im ununterbrochenen Besiz der Titel ic. bleiben. — Alle diese Motive bestanden aber nun anno 1841 noch so ungeschwächt wie jemals. Mochte auch ad a. die Erfahrung inzwischen gelehrt haben, daß der längere Verzug der Erben in Vorlage des Theilzettels aus der Privattheilung den Fiscus bisweilen insofern etwas benachtheiligt habe, daß er später als sonst zur Abgabe gelangte, so erhielt man doch auf diesem Wege ein mehr unverfälschtes, dem wahren wirklichen Sachverhalt gemähes Accis-Constatirungs-Material, als wenn blos amtlich inventirt und privatim reell getheilt worden wäre. Solche Inventuren dienen den Erben zu nichts, wenn und insofern sie nicht alsbald theilen. Die Erben inventiren sohin zum Zweck der Theilung erst später ganz genau dem wahren Sachverhalt gemä; daher mehr verläßlich. Aber auch hievon abgesehen, so lehrt die Erfahrung, daß alle sogenannte amtliche Inventuren, namentlich über Kapitalien, Handelsgegenstände ohne das Recht zur engen Sperr-Anlage gleich auf den Eintritt des Erblassers in der That und in Wahrheit eigentlich nur Privatinventuren sind, denn ihre Basis ist mehr oder weniger nur das, was die Erben gutwillig aus freien Stücken dem Inventur-Commissair als solche vorlegen und mündlich angeben, wobei sie noch der handgelüblichen Erhärtung der Richtigkeit ihrer Angaben ic. überhoben sind. Die Erfahrung empfiehlt daher die Ausnahme als mehr praktisch, zumal sie eine solche Erhärtung zu verlangen gestattet. Sonach sprechen alle factische Umstände, alle ursprünglichen Motive für die Annahme der nicht vorhanden gewesenen Absicht einer Aufhebung der Ausnahme bei Erlassung des jüngeren Generales. Es unterstützt diese Annahme aber auch die bekannte Interpretationsregel dunkler Gesetze, wornach in dubio nicht anzunehmen ist, daß jüngere generelle Vorschriften ältere spezielle

Vorschriften aufheben. (M. f. Thibaut, System der logischen Auslegung der Gesetze; Altona 1799 S. 96.) Nach alledem liegen überwiegende Gründe dafür vor, anzunehmen, daß das Großh. Justiz-Ministerium mit der jüngeren Verordnung vom 7. September 1841 die ältere vom 9. Mai 1812 nicht ändern wollte, und erscheint in Folge dessen die gegentheilige Ansicht Großh. Steuer-Direktion um so unbegründeter, da jene vom 9. Mai 1812 nur gegen nicht für das von dieser Stelle ange-nommene amtliche Inventurrecht spricht. Da ferner auch vertragemäßige Erbtheilsvermächtnisse der Annahme wie oben gedacht bedürfen, eine solche aber nirgends in den Akten auf eine dem Geiste und Wortlaut der §§. 95 u. 100 Abs. 14. d. A. D. entsprechende Weise sich findet, so erschienen die Ansichten der Großh. Steuer-Aufsichtsbehörden, daß der fragliche Erbschafts-Accis bereits verfährt war, als das Amtorevisorat solchen constatirte, insoweit sie hierauf gestützt sind, nach unserm Dafürhalten nicht in Rechten begründet, und ist die gegentheilige Annahme dieser Stelle, wie uns scheint, gerechtfertigt.

§ 14.

ad III. Die Schaden-Ersagklage gegen den Amtorevisor ist in der Klage begründet, wie folgt:

1) Der Amtorevisor habe den fraglichen Verlust verursacht durch die unterlassene rechtzeitige Ehevertrags-Einsicht und amtliche Inventur, und nur durch diese Omissionen sei solcher entstanden.

2) Die so ebengedachten Versehen seien grobe Versehen, fahrlässige Handlungen, die nach L.N.S. 1382 zum Schadenersatz verpflichten; zumal

3) der Amtorevisor für die Accisconstatirung noch besonders bezahlt werde, und daher S. 1992 anwendbar sei.

ad I. Die vom Kläger unterstellte Pflicht des Amtorevisors zur amtlichen Inventur besteht, wie soeben ad II. nachgewiesen wurde, gar nicht. Was die behauptete Pflicht des Amtorevisors zur Ehevertrags-Einsicht behufs der ihm obliegenden Accisfälle-Ermittlung betrifft, so kann diese mit dem desfalls angerufenen § 3 der Instr. v. 9. Mai 1812 für sich allein schon deswegen nicht bewiesen werden, weil dieser § nur ganz im Allgemeinen sagt, daß die Amtorevisoren auf Verträge aller Art, wodurch liegendes Eigenthum übergeht und auf Theilungen und Schenkungen behufs der Accisconstatirung ihr Augenmerk richten sollen, dabei aber das Officium derselben nicht näher auseinandergesetzt und präcisirt ist. Der Zweck des § 3 ist nur, an die Spitze der nachfolgenden Belehrungen, Werthung der veraccisbaren Gegenstände und Accisanweisungen betr., gleichsam als Einleitung den ganz allgemeinen Satz von der Pflicht der Amtorevisoren zur Accisconstatirung zu stellen, nicht aber Belehrung darüber zu ertheilen, ob dieses Officium auch so weit gehe, alle blos möglichen Accisfälle durch Nachschlagung aller schon längst reponirten Akten zu ermitteln. Man wollte nur sagen, gleichwie

die Amtsrevisoren die Pflicht zur Sportelconstatirung auf Grund ihrer laufenden Dienstakten haben, so liegt ihnen auch die Accisconstatirung ob. Die Großh. Finanzbehörden gehen nun aber davon aus, die Amtsrevisoren seyen auch alle bereits reponirten Eheverträge zum Zweck der Ermittlung einer etwaigen Accispflicht auf Ableben von verheiratheten Personen nachzulesen schuldig. Allein eine solche Pflicht ist nirgends ausgesprochen, und versteht sich, wo Bekinderte sterben, um so weniger von selbst, als hier die Vermuthung nicht für das Bestehen besonderer Verschreibungen an accispflichtige Erben spricht. Wie dem aber auch sein mag, ohne eine Vorschrift, Publikation solcher Verträge betr. hängt die behauptete Pflicht hinsichtlich ihres Nutzens in der Luft. Was nützt es ohne solche zu wissen, daß Akten in der Registratur des betreffenden Amtsrevisorats reponirt sind, die über accispflichtige Erbrechte Aufschluß geben, bis auf die jüngste Zeit ermangelte man aber jeder solchen Vorschrift. Die bloße Einsicht derartiger Urkunden nützt dem Fiscus, wo Privattheilung statthaft ist, nichts, da diese Einsicht ja nicht zureicht, um sagen zu können, der und der ist ein wirklicher antretender Erbe des N.N. Die Großh. Finanzbehörden nehmen nach Allem an, die Einvernahme über den Erbschaftsantritt blos des Accises wegen sey eine sich von selbst verstehende, gar keiner näheren Regelung und speciellen Legitimation bedürftige Sache, und führe immer zu dem Bekanntwerden des Sachverhalts, Erbschaftsantritt betreffend. Allein dem ist nicht so. Es war solche Einvernahme blos des Accises wegen anzuordnen, schon ursprünglich nach § 100 Abs. 14 d. A. D. gar nicht Absicht der Großh. Regierung. Der Erbe soll den Antritt, nachdem er ihn dem Civilrecht gemäß ausdrücklich oder stillschweigend erklärte und resp. bewerkstelligt hat, selbst anzeigen. Das allein entspricht auch dem Geiste einer humanen Accisgesetzgebung, mit welchem Eingriffe in die Privatrechte der Bürger und jedes mittelbare Ansinnen, die Nebensache zur Hauptsache zu machen, unvereinbar sind. Aus gleichem Grunde kann auch selbst die neueste Verordnung Ehevertrags-Publikation in Fällen von der vorwürgigen Art betr. dem Steuerfiscus wenig oder nichts nützen, da hiemit das, worauf es für diesen ankömmt, noch nicht nothwendig klar wird. Man denke sich z. B. den Fall, daß die Erben auf die Anfrage über Urkunden Anerkennung oder Erbschaftsantritt entweder gar nicht oder nur ausweichend in der Art antworten: es sei ihre Sache, sich über Urkunden-Anerkennung, Erbschaftsantritt s. Z. bei der Theilung zu erklären. Man habe kein Recht, in sie zu dringen, und hierüber von ihnen blos des Accises wegen schon vor der Theilung Erklärung zu verlangen. Es widerspreche ihren civilrechtlichen Interessen dieses zu thun, bevor inventirt und überhaupt das Terrain mehr und besser gelichtet sei. Sie seien nach §. 100 Abs. 14 nur schuldig, den Erbschaftsantritt wenn und sobald er wirklich erfolgt, anzuzeigen und den Theilzettel nach vollendeter Theilung vorzulegen. Was kann das Amtsrevisorat oder der Notar den Erben

darauf im fiscalischen Interesse entgegenen, das nicht gegen das Gesetz wäre? Offenbar nichts. Die Sache der Accisconstatirung ist folglich trotz der bekannten jüngsten Verordnung hinsichtlich des Accises noch in statu quo ante; im Sinne der Großh. Finanz-Behörden noch nicht halb erschöpfend geregelt. Wie kann nun da retro von einer Pflicht der Amtsrevisoren zur Ehevertrags-Einsicht, damit der Accis nicht verloren gehe, die ganz klar sei und sich von selbst verstehe, die Rede sein? Geht man doch oft schon zu weit, wenn man auch nur anfragt, ob etwa bereits getheilt sei, weil dieses unter Umständen dem Fiscus nur Schaden bringt. Wir haben diesen Satz bereits oben näher ausgeführt, und umgehen daher hier jedes weitere Detail, uns nur noch auf die einfache Bemerkung beschränkend, daß gerade die Ansicht der Großh. Steuer-Aufsichtsbehörden, wornach die Amtsrevisoren wie Verreckner haften sollen, die Rücksicht auf das, was die bloße Klugheit und Vorsicht im Dienste dieser mit sich bringt, den Amtsrevisoren zur Pflicht macht. Kann sich auch der Beklagte nicht mehr erinnern, ob gerade diese Motive ihn bei seiner Handlungsweise leiteten, so reicht doch vollständig ihn zu entschuldigen schon hin, daß es immerhin möglich war, daß er von diesen Motiven geleitet sowie geschehen handelte. Er durfte annehmen, daß den Amtsrevisoren in dieser Hinsicht wohl eine discretionäre Gewalt eingeräumt sei, weil bestimmte ein Anderes vorschreibende Bestimmungen nicht bestehen, jede Belehrung über Verjährungs-Unterbrechung mangelt, und diese um so nöthiger gewesen wäre, wenn man den Grundsatz „contra agere non valentem non currit praescriptio“ verlassend in Bahnen einlenkt, die ebenso eigenthümlich als im voraus nicht zu ahnen gewesen sind; ja die mit anderen vom Stillstand der Verjährung, wo actio non nata est ausgehenden Bestimmungen der Dienst-Instruktion und älterer Verordnungen sich gar nicht vertragen. Was in letzteren Fällen Rechtsens ist, das konnten die Amtsrevisoren auch in unserm Falle als mit dem Rechte vereinbar annehmen, zumal hier noch besondere Gründe für die Rathsamkeit bloßen Zuwartens und Lavirens sprachen. Die vom Kläger behauptete Pflicht des Amtsrevisors, Ehevertrags-Einsicht betr., ist nach alledem, selbst wenn man sie einen Augenblick zugeben will, keine vom Beklagten erweislich unterlassene Obliegenheit. Sie ist aber überdies eine Pflicht, die für sich allein gar nicht zureicht, den Beklagten als Urheber fraglichen Verlustes darzustellen, weil sich auch im Fall ihrer Erfüllung deswegen der Accis in Fällen noch nicht constatiren läßt, wo die Parthien wie in concreto keinen guten Willen haben. Die wahre Verlusts-Ursache ist im vorliegenden Fall das unbegründet ergangene, die Wittve G. freisprechende Erkenntniß.

§. 15.

ad III. 2. Dem Kläger beliebt es, dem Beklagten gegenüber die ad III. 1. bemerkten Unterlassungen als

fabrlässige Handlungen zu bezeichnen. Es besteht aber keine Vorschrift, die das fragliche zu thun überhaupt vorschreibt, wie wir §. 13 und 14. nachgewiesen haben. Kläger interpretirt die Verordnungen auf eine äußerst seltsame und man kann wohl sagen völlig neue Weise und kommt auf diesem Wege zu den fraglichen Pflichten. Kann die Nichtbeachtung solcher Pflichten wohl Schadenserfajspflichtig machen? Nur klare Vorschriften-Übergebung begründet Schadens-Ersag-Pflicht. Hier fehlt jede klare und unklare bezügliche Vorschrift. Wie kann nun da von einer fabrlässigen Handlung des Beklagten die Rede sein. Man wirft dem Beklagten vor, seine Erfahrung hätte ihn eines andern belehren sollen. Allein diese belehrte ihn gerade conträr. Alle seine Kollegen procedirten in Fällen von der vorwürfigen Art hinsichtlich der Ehevertrags-Publikation wie er bis auf die jüngste Zeit. Er verstieß daher nicht gegen das L.R. S. 1150 a bestimmte Vorsichtsmaas, auf das nach L.R. S. 1383 und 1383 a, weil hier von einem Versehen und keinem Vergehen die Rede ist, nothwendig Rücksicht genommen werden muß. Doch klägerischer Seits geht man über diesen Unterschied ganz hinweg und kommt so zu den extremsten Ersag-Ansprüchen, die man sich nur denken kann. Wer wird dieses nicht im öffentlichen Interesse beklagen. Ist es doch gewiß nicht gleichgültig, ob man einen öffentlichen Diener mit oder ohne zureichende Gründe bei Gericht auf Schadens-Ersag belangt. Hätte Gr. Steuer-Direction die Praxis der Notare in Fällen von der vorwürfigen Art erhoben, es wäre ihr die Klage gewiß selbst als unbegründet und aus Rücksichten auf die Dienstehre des Beklagten unratksam erschienen. Die Amtsrevisoren müssen daher das gleiche Behandeln der Versehen und Vergehensfälle vor allem beklagen, und bitten in dieser Hinsicht künftig mehr dem Landrechte entsprechend procediren zu wollen. Bestehen auch noch keine Standes-Anschüsse, kann man doch Gutachten pensionirter Amtsrevisoren und von Notarien einholen, und wird man so gewiß der Wahrheit mehr nahe kommen, als es möglich ist, wenn man von bloßen Muthmaßungen ausgeht. Mit der Einwendung, es handle sich um die Verantwortlichkeit von Verrechnern, reicht man nicht aus. Die Amtsrevisoren sind keine solchen, sind selbst keine acciseconstatirende Beamte, wenn sie Versehen von der dem Beklagten zur Last gelegten Art machen. Sie handeln insofern als Beamte, wie die Sportelvisitatoren und Accisrichter höherer Instanz. So wenig man diesen gegenüber eine Responsabilität wie vis à vis den landesherrlichen Verrechnern behaupten kann, ebensowenig ist dieses ihnen gegenüber möglich. Ja sie verdienen noch mehr Rücksicht als diese, weil sie viel complicirtere schwierigere Dienstaufgaben haben, und es stets ein Curiosum sein würde, von ihnen als mit gewissen Berrichtungen in Accissachen chargirten Beamten eine größere und ausgedehntere Responsabilität zu verlangen, als sich ihnen gegenüber in einem Notariats-Geschäfte behaupten läßt.

Demot lois civ. II. 5. 4. n. 5. sagt: Nur für grobe Versehen können Notare haften. Unkenntniß der Dinge

die jeder wissen soll, sei dahin zu rechnen. Das Gesetz sehe nicht so sehr auf große Gelehrsamkeit und glänzendes Talent, als es eine Schutzwehr gegen Unwissenheit, Nachlässigkeit und Leichtsin bilden wolke, deshalb bestrafe es nur die gänzliche Unkenntniß (crassa ignorantia) der Dinge, die man für sein Amt unbedingt wissen und anwenden müsse. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet sei die Unwissenheit ein grober Fehler, der die Verantwortlichkeit der Notare begründe. Rolland m. 9. Requisitorium v. Dupin bei Siraj 35. 1. 401.

Wie reimte sich nun eine solche Responsabilität der Amtsrevisoren, soweit sie Notarsaufgaben haben, mit der von den Großh. Finanz-Behörden nach oben behaupteten auf lauter vermurthbaren Pflichten derselben in Accissachen gestützten Responsabilität! Die Staatsbürger mit den Erstern wären im größten Nachtheil gegenüber dem Steuerfiscus. Eine Gesetzes-Vorschrift besteht, welche dem Accisschuldner Selbstanzeige in bestimmten Fristen vorschreibt, nach deren Umlauf er als Defraudant bestraft werden solle. Es besteht also eine gesetzliche Vorsicht, neben welcher jene der Beamten schon a priori zu schließen nicht mehr nöthig sein sollte. Und nun soll der Staatsbürger doch dem Fiscus nachstehen, der Ersag-Ansprüche auf derartige unterlassene und hiernach gar nicht zu beweisen mögliche Vorsichten stützt? —

Nun erwäge man aber auch noch die vage Art und Weise der Begründung dieser Ansprüche hinsichtlich ihrer behaupteten Größe. Eine Privaturfunde, ausgestellt zum Beweise der Erbanprüche der Tochter des Erblassers bildet dieses Fundament. Der Theilzettel der Erbin selbst kam nie zum Vorschein, ebensowenig die Theilung selbst. Es ist möglich, daß diese Akten nachweisen, daß die Wittve fraglichen Kindesheil nur ungenügend erhalten habe; daß in Folge dessen die vermeintliche Accispflicht ganz hinwegfällt. Ohne Zweifel wäre Beklagter befugt und in seinem Rechte gewesen, wenn er auch diesen Mangel auf dem Rechtsweg entgegen gehalten hätte. Sollte eine so ungenügend bewiesene Ersagforderung fallen zu lassen nicht auch deswegen ratsam gewesen sein, zumal es überaus hart ist, gegenüber einem Staatsdiener Ersag-Ansprüche zu erheben, die bloß möglicherweise richtig sein können.

Oder nahm man etwa an, der Beklagte habe diese Einrede durch das von ihm erlassene Urtheil gleichsam verwirkt? Allein er handelte da als Accisrichter, der wegen Mangels besonderer Zwangsmittel, wodurch er die Erbin zur Theilzettellovorlage hätte nöthigen können, zu fraglichem Urtheil seine Zuflucht nahm. Ein privatrechtliches, gerichtliches oder außergerichtliches Geständniß liegt daher nicht in demselben.

Die Aufsicht, die man im Interesse der Steuerkasse in Fällen von der vorwürfigen Art wünschen muß, können, wenn man die Sache nicht bei der Vorschrift des §. 100, Abs. 14 d. A. O. bewenden lassen will, nur die Notare, Steuerperäquatoren, Steuerergewanten anlässlich ihrer Dienstobliegenheiten gut und leicht führen.

Cessionen, Strichsbewilligungen und das Steuer Ab- und Zuschreiben und dergleichen Vorgänge bringen die That- sachen, auf die es hier ankommt oft zufällig zur Kennt- niß dieser Beamten. Ihnen wird sie daher sohin auf- zutragen sein, und dieses durch eine besondere Verord- nung geschehen sollen.

§. 16.

Ad. III. 3. Schon am Schlusse des § 12 (S. 22) wurde unter Berufung auf die französ. Gerichts-Praxis nachgewiesen, daß der Umstand, daß ein öffentlicher Beamter von einer Partei, für die er ein gewisses Ge- schäft kraft seines Amtes besorgt, besondere Gebühren bezieht, kein Recht gebe, ihn als Mandatar nach U.N.S. 1992 zu behandeln. Auch die Gründe, welche für das Maßgebende dieser Rechtsansicht sprechen, sind dort un- gefähr angedeutet. — An der Spitze dieser Gründe steht der beachtenswerthe Satz, daß der Beamte sein Amt handeln muß, nicht wie der Bevollmächtigte das Recht der Ablehnung des Auftrags hat; hierzu kommt noch das Mißverhältnis einer solchen Responsabilität zur Größe der Belohnung. Diese Erwägungen machte man in Frankreich bei Schadenklagen gegen Notare. Man ent- schied ihr gemäß dort und in Rheinpreußen zu Gunsten der Notare.

Bekanntlich stehen da und dort die Notare so, daß sie sich bei nur einiger Sparsamkeit bereichern können. Wie sollte nun, wo von alle dem das Gegenteil wie hierlands der Fall, wo eine kaum die Erhaltungskosten einer kleinen Familie deckende Zahlung organisations- gemäß eingeführt ist, dennoch eine solche ganz exzessive Responsabilität in Rechten begründet sein können? Es ist zwar wahr, daß der Amtsrevisor in Accisachen in der Regel weniger als Notar denn als Sachwalter und Richter funktioniert, wie man dieses oben S. 27 nachge- wiesen hat, und auch im vorliegenden Fall behaupten muß. Allein Sachwalter und Richter haften in der Regel gar nicht. Ausnahmen treten nur ein und lassen sich nur begründen, wenn sie durch große Saumsal und Nachlässigkeit Verluste verursacht haben. Niemand denkt jedoch bei ihnen auch in diesen Fällen an die Anwend- barkeit des U.N.S. 1992; und vis-à-vis den Amts- revisoren sollte dieses allein begründet sein?! Die Tan- tiemen, die Beklagter im vorwärtigen Fall bezogen hat, übrigens aber, (ein Beweis, wie wenig sie als — Ver- sicherungsprämie betrachtet werden, sogar wieder rück- erstatten mußte) betragen circa 5 fl.; somit weniger als der bloße Einzieher hat, und dennoch soll er eine größere und viel schwierigere Responsabilität, ja eine Verantwortlichkeit zu prästiren haben, gegen die jene des Sportel- Einnehmers ein wahres Kinderspiel wäre. Es liegt auf der Hand, daß die Dienste der Amts- revisoren auf diese Weise zu wahrhaft abschreckenden Diensten werden müßten; daß Responsabilitäten dieser Art, wenn man absolut darauf beharren und damit ob- siegen sollte, die Geschäfte der Amtsrevisoren von der in Frage liegender Art nothwendig sehr vertheuern müßten.

Unzweifelhaft war dieses nicht Absicht der Großh. Regie- rung, als sie die fragliche Sache organisirte. Sie hätte sonst gleich anfänglich höhere Gebühren bestimmt, und die nöthige Rücksicht auf den Diener würde dann nicht zu einer Art Ironie. — Mehr als vierzig Jahre lang wurde, so viel bekannt, gar keine Responsabilität der Amtsrevisoren für Verluste behauptet. Erst seit circa 5 Jahren geschieht dieses mehr allgemein. Liegt nicht auch hierin der Beweis, daß die Sache sich anders als der Kläger'sche Anwalt behauptet, nach der eigenen An- sicht des Klägers verhalten müsse? Es sind gesuchte Gründe, die in Begründungen dieser Art liegen; und bei einem Stande, der geringer steht als alle öffentlichen Diener anderer Länder mit denselben Funktionen und solchen Ver- antwortlichkeiten nothwendig doppelt schmerzen. Man darf wohl nicht besorgen, daß ein Richter in Civilsachen Be- gründungen dieser Art erheblich findet. Sie kennzeichnen aber die Stellung der habsischen Amtsrevisoren, und haben insofern auch ihr — Gutes. Der Gesetzgeber, der die Accis-Ordnung erlassen hat, und nur von Ordnungs- strafen bei den 3 ersten Versehen spricht, hat solche Be- gründungen nicht verschuldet. Auch im Diener-Edict liegen keine Gründe für eine solche Behauptung, wie man §. 5 S. 9 gezeigt hat. Hoffen wir, daß es das letzte Mal geschehen sein werde, daß man gegenüber von einem Amtsrevisor den U.N.S. 1992 in Anwendung zu bringen sich veranlaßt gefunden, hiemit aber die Amts- revisoren im Allgemeinen an ihre offenbar unverhältniß- mäßig niedere Zahlung mittelbar erinnert habe. —

§. 17.

In vorstehender Ausführung, §§. 13—16, sind die Gründe enthalten, warum Beklagter gegen die in der jüngsten Resolution Großh. Finanz- Ministeriums ihm bloß im Gnadenwege ertheilte Rücksicht, den Regreß auf ihn wegen des Verlustes des Großh. Steuerfiskus in Sachen der Wittve G. zuzunehmen, Verwahrung ein- legen muß. Er ist rechtlich nicht schuldig, diesen Erfag zu leisten, weil nicht ein Verschulden seinerseits, das auch nur als culpa levis bezeichnet werden könnte, sondern allein die Nichtberücksichtigung klarer Gesetzes- vorschriften insbesondere des § 100 Abs. 14 d. A.-D. und der Rechtsregel: contra agere non etc.; in Verbindung mit irriger Auslegung des Gesetzes von der Verjährung der Hobeits-Abgaben und mehreren Lücken und Mängeln in unseren Accis-Gesetzen und Verordnungen erwiesener- maßen den fraglichen Verlust verursachten, dieser hier- nach auf einem reinen casus beruht, den gesetzlich der Eigentümer allein zu tragen hat.

Die Amtsrevisoren beklagen solche Verluste noch mehr im fiscalischen als im eigenen Interesse; und in letzterer Hinsicht mehr ihrer compromittirten Dienst- Ehre, als des wegfallenden Einkommens wegen. Sie beklagen solche aber vor allem, weil sie ihre Geschäfte so außerordentlich ohne Noth vermehren. Hielte man sich von Seite der Großh. Finanz-Behörden nur an die in der französischen Jurisprudenz feststehenden Sätze

von der Responsabilität der Notare bloß in Fällen schwerer Verschulden, einer culpa, die an dolus grenzt, man hätte den Amtsrevisor in keiner der obigen Verlassenschafts-Sachen für den eingetretenen Accis-Verlust verantwortlich machen können, denn von dem, was man ein grobes Verschulden, crassa ignorantia nennen kann, lag in keinem dieser Fälle etwas vor. Neue Pflichten der Amtsrevisoren, von denen sie bisher nichts wußten, wurden in all' diesen Fällen mehr oder weniger behauptet, und weil man nicht nach den Resultaten dieser Exegese procedirte, ehe man auch nur die betreffenden Entscheidungen der Zeit nach kennen konnte, ein Recht auf Schadensersatz mit Umgehung aller ordentlichen Prozedur und schädlichen Rechtfertigungs-Aufforderung geltend zu machen gesucht. Unförmlich ist die Geschäftsvermehrung, die auf diese Weise entsteht. Man darf sicher annehmen, daß Prozeduren dieser Art künftig Einhalt gethan werde. Allein die Versuchung mit einigen Variationen auf dem betretenen Weg fortzufahren, ist nichts desto weniger voraussichtlich nach wie vor groß. Sie liegt in der Natur der Sache, den verschiedenen Stellungen im öffentlichen Dienste, und daß die Notars-Wissenschaft eine besonders umfangreiche — ganz eigenthümliche ist. Das Festhalten an der höchsten Verordnung vom 11. Januar 1856 wird die bezüglichen Gefahren zwar künftig vermindern; aber ohne daß man zur Einführung von Notariats-Kammern im Sinn unserer Ausführung oben S. 11—13 schreitet, bleiben voraussichtlich Rückfälle möglich. Die Eigenthümlichkeit der Geschäfte der Amtsrevisorate überhaupt bringt dieses so mit sich. Vor allem muß man daher auf die Nothwendigkeit der Einführung von Notariats-Kammern mit besonderen Sektionen für Angelegenheiten der Amtsrevisoren und Notare zurückkommen. Möge diese Bitte in Bälde Erörterung finden. Man hat zwar seit einigen Jahren allen Referendarien auch in der Rechtspolizei sich etwas näher umzusehen in Verordnungen aufgetragen; allein solche flüchtige Besuche eines Instituts reichen wohl nicht hin, mit all' seinen Eigenthümlichkeiten bekannt zu werden. Noch mehr: es bestehen solche Notariats-Kammern selbst wo die freiwillige Gerichtsbarkeit wie in Altpreußen bei den Gerichten ist, und diese jene daher genau kennen zu lernen fortlaufend im Fall sind. Es sind die fraglichen Kammern überhaupt nicht einmal vorzüglich der Gutachten in Regreßprozessen wegen, sie sind noch vielmehr in Hinsicht auf die Ausbildung des Notariats-Instituts, der Bewahrung seines guten Rufes und der Ausbildung der Notare selbst wegen nöthig. Und wenn all' dieses nicht wäre, so gehören sie zum gewissenhaften und genauen Vollzug der Vorschriften der K.R.S. 1150a., 1383a. und 1148a. Ohne Standesausschüsse sind die Bestimmungen dieser K.R.S., wie ehrenhaft auch nach Brauer sie in Betracht ihrer Motive erscheinen, leerer Tand, eine tönende Rede und klingende Schelle. — In England ermahnt der Richter den Angeklagten, die Gründe für ihn ja alle anzuführen. Die Notare, welche auf Schadensersatz belangt sind, gleichen den erkrankten Aerzten; sie

können sich nicht selbst kuriren. Die besten noch so wahren Gründe, die für ihre Unschuld sprechen, übersehen die Angegriffenen oft. In Standesausschüssen liegt das beste Gegengewicht gegen solche Mißstände. Den Anforderungen der Humanität wird durch sie wie nicht leicht durch eine andere Institution Rechnung getragen. Aber auch das Bittere verschmerzt sich leichter, wenn es mehr begründet ist und von Standesgenossen mit ausgeht; resp. ausgesprochen wird.

Jedoch auch nach Einführung der Notariats-Kammern läßt sich das Aufhören aller mehr oder weniger gegründeten Beschwerden der Amtsrevisoren und Notare in so lange nicht erwarten, als man nicht die Fristen zur Anstellung von Regreßklagen gegen sie namentlich in Accissachen wie oben S. 61 gedacht, angemessen abkürzt. Auch hierum müssen dieselben namentlich für den Fall bitten, daß man nicht das Fallenlassen aller solchen Klagen in einem förmlichen Gesetz auszusprechen für gut finden sollte, was freilich das Wünschenswerthe für die Amtsrevisoren und Notare überhaupt wäre, und sich durch das so eben Ausgeführte, durch die letztjährigen Erlebnisse derselben im Zusammenhalt mit dem bemerkenswerthen Umstand, daß man circa 40 Jahre lang ein solches Klagerecht gar nicht nothwendig gefunden, ohne Zweifel für die Zukunft sattem rechtfertigen lassen würde. Die Amtsrevisoren sind nicht laffer, lauer und träger, sie sind nicht gleichgiltiger als jemals in Beziehung auf das landesherrliche Interesse und den Vollzug der vorhandenen Gesetzes- und Verordnungs-Vorschriften geworden. Ihr Interesse und jenes der Steuerkasse gehen ja fortan Hand in Hand. Es bedarf daher auch der fraglichen so überaus strengen und harten Prozeduren gegen sie nicht. Will man sich aber wenigstens das Recht hiezu vor der Hand noch vorbehalten, so reichen 3—5 Jahre wohl vollkommen hin, allen auch nur halb begründeten bezüglichen fiscalischen Ansprüchen gerecht zu werden, und bedarf es dazu keines, auch gegen die unschuldigen Erben und allgemeinen Rechtsfolger der betreffenden Amtsrevisoren exercirbaren die längste Verjährungszeit, d. i.: 30 Jahre andauernden Klagerechts, das für die Erben der Amtsrevisoren um so bedenklicher und gefährlicher ist, weil sich ihnen gegenüber behaupten läßt, es sei keine Staatsministerial-Genehmigung zu ihrer Verfolgung gesetzlich nothwendig; der Schutz gelte überhaupt nur dem aktiven Staatsdiener; und es immerhin mißlich ist, in solche Regreßklagen verwickelt zu werden, wo fast alles vom richterlichen Ermessen abhängt, man aber gleichwohl wegen Länge der Zeit, Wechsel der Personen u. oft gar nicht mehr zu sagen im Stande ist, was ursprünglich überhaupt an der Klage begründet gewesen sein mag oder nicht.

Hoffen wir Amtsrevisoren und mit uns die Distrikts-Notare eine bezügliche Erleichterung in Bälde zu erlangen, und verlieren wir daher den Muth nicht, unser Amt wie bisher treu, redlich und fleißig zur Zufriedenheit unserer höchsten Vorgesetzten zu verwalten. Mit dem näheren Bekanntwerden unserer rechtspolizeilichen

Praxis, dem größeren Vertrautwerden mit solcher Seite des entscheidenden Behörden werden bezügliche Erleichterungen von selbst verbunden sein, und was diese nicht vermögen, das werden Notariats-Kammern, Klagenverfährungs-Abfürlichungen und die bevorstehende Revision der ganzen Accis-Ordnung sicher vermitteln. Aus allen Tugenden sind die Dinge am meisten für den Fiskus selbst gekommen. Der juristische Scharfsinn hat dazu sein redliches Theil beigetragen; er wird nun auch helfen, sie wieder in das rechte Geleis zu bringen. Die größere Gewandtheit (Versatilität) des Geistes, die fast immer in seinem Gefolg zu sein pflegt, bürgt dafür.

§. 18.

Die Resultate der sämmtlich vorstehenden Erörterungen sind:

1) Die von den Großh. Finanzbehörden seit circa 2 Jahren neu aufgestellten und in Anwendung gebrachten Erbschafts-Accis-Verfährungs-Theorien bedürfen dringend einer Revision (S. 2-4, 14, 17-20, 31 ff.). Es ist diese ebenso im fiscalischen, wie im Rechtspolizei-Beamten-Interesse, entsprechend den allgemeinen landrechtlichen Verfährungsprinzipien, dem Wortlaut und Geiste des Gesetzes über Verfährungen der Hobeits-Abgaben, in der Art zu bewerkstelligen, daß der Grundsatz: *contra agere non valentem non currit praescriptio*, aufrecht erhalten, und dem zufolge stets die Verfährungen als stillstehend angenommen wird, wo der Accis noch nicht constatirt werden kann, und zwar:

- a. wenn und solange das Nachlaß-Inventar aus von der Verlassenschafts-Behörde zu beseitigen nicht möglichen Hindernissen noch nicht abgeschlossen werden kann, oder das vorliegende Privat-Inventar noch keinen gewissen Tag hat (S. 16-19, 31 ff.);
- b. wo Streit über den von den accispflichtigen Erben erhobenen Erbschafts-Anspruch besteht und solange dieser Anspruch nicht anerkannt, oder hierüber rechtskräftig zu seinen Gunsten entschieden ist, auch der betr. Erbprätendent den Nachlaß weder ganz noch theilweise mit der Absicht für eigen — *bona fide* besaß oder besitzen konnte (S. 14, 15.);
- c. wenn und solange keine der Vorschrift des P.N.S. 778 (vgl. mit S. 779) entsprechende vollkommen klare Erbschafts-Annahm-Erklärung, die einen gewissen Tag hat, Seitens der Haupterben und der Erbtheilnehmer vorliegt und resp. nachgewiesen werden kann (S. 26, 30-32.);
- d. wenn und wo Stückvermächtnißnehmer zwar die Legate angeprochen haben, aus den Umständen aber nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß der oder die Haupterben sich unbedingt und unbeschränkt zu ihrer Befriedigung verbindlich gemacht oder solche bereits ausgefolgt haben (S. 17, 19, 20.).

2) Eine Belehrung über Verfährungs-Unterbrechung in Fällen wo Privat-Inventuren statthaft und außergerichtliche Theilung erlaubt, auch von den Erben beschlossen ist, thut absolut Noth (S. 34, 35.).

3) Ebenso ist Anweisung der Notare, Steuer-Peräquatoren, Accisoren, Steuer-Sergeanten, Anzeige und Erhebung von Daten, aus welchen die Beendigung der ad 2 gedachten erlaubten privativen Verlassenschafts-Auseinandersetzungen hervorgeht, rathsam, ja absolut nothwendig, wenn Accis-Verlusten soviel immer möglich gesteuert werden soll (S. 36, 37.).

4) Es ist eine Belehrung darüber nöthig, was zu thun sei, wenn bei Streitfällen der vorläufige Accis-Ansatz zur Zeit noch nicht möglich ist: wie die betreffende Zwischenbescheide abzufassen resp. ob sie förmlich zu begründen und zu eröffnen seien; sowie ob nicht Vormerkung auch dann nöthig falle, wenn möglicherweise künftig ein accispflichtiger Erbe noch mehr zu zahlen hat, als jetzt schon erhoben wurde. — Anleitung über statthafte und nicht statthafte Präjudiceinsetzung wegen Saumsaal des Erben in Materialien-Vorlage betr. — dürfte sich hiemit von selbst verbinden (S. 14, 15, 17, 32.).

5) Die Belehrung über Ehevertrags-Publikation bedarf für Fälle verweigerter oder ausweichender Erklärungen der Erben über Erbschafts-Antritt, Titel-Anerkennung ic. eines ergänzenden Nachtrags, betr. die Amtspflichten der Notare, zur Stellung weiterer Fragen, und das Recht zu amtlichen Inventuren in Rücksicht auf den Accis und die Vorschrift des §. 100 Abs. 14 d. A. D. (S. 31, 35.).

6) Neugesetzliche Regelung des Verfahrens in Fällen, wo die Accisquidner ungeachtet der an sie *ex officio* erlassenen Aufforderung die zum Accis-Ansatz erforderlichen Materialien nicht vorlegen, und deren Vorlage doch in ihrer Gewalt wäre, ist nothwendig. Einführung eines Schätzungs-Verfahrens en bloc durch besonders bestellte Taxatoren erscheint rathsam (S. 2, 3, 10, 11.).

7) Die Amtsrevisoren sowie die Districts-Notare dürften in Fällen, wo Erbschafts-Accise in Folge von Versehen derselben ausfällt, weder nach d. A. D. noch nach der Dienerpragmatik, noch nach dem Landrecht schadenersatzpflichtig sein, vielmehr wegen ihren bezüglichen Handlungen oder Omissionen nach Umständen bloßer Zurechtweisung, äußersten Falls aber nur den in der A. D. angedrohten Strafen unterliegen (S. 6, 8-10.).

8) Die Erlassung von Ordnungs-Straferkenntnissen gegen Bezirks- oder Districts-Notare dürfte in all' jenen Fällen nur den rechtspolizeilichen Aufsichts-Behörden, beziehungsweise dem Großh. Justiz-Ministerium zustehen, wo die Großh. Finanz-Behörden in der Sache, sei es als Vertreter des Fiskus oder als Accisrichter (im Sinne der §§. 53 und 56 der P. D.) befangen erscheinen; ebenso wo ein Widerstreit zwischen den Pflichten der Notare als Rechtspolizei-Beamte und dem fiscalischen Interesse vorhanden ist oder wenigstens behauptet wird; sowie wenn Bezirks- und Districts-Notare an dem Verschulden participiren, und es sich um die Beurtheilung des größeren oder kleineren Verschuldens des einen und anderen dieser verschiedenen Notare handelt (S. 1, 7, 10, 11, 22, 26, 28.).

9) Zur Anstellung von Schadenklagen gegen Amtsrevisoren wegen Verlust der Steuer-Kasse durch Versehen

derselben bedarf es nach den übereinstimmenden Urtheilen Großh. Hofgerichts des Oberrheins und des Stadtsamtsgerichts Freiburg der vorausgehenden Staatsministerial-Genehmigung nach Maßgabe des §. 1 lit. a. der Verordnung vom 11. Januar 1856. Die Behauptung, daß bei Klagen vorwüßiger Art bloße Privatdelikte den Klagegrund bilden, ist unhaltbar. Dasselbe gilt von der eventuellen Behauptung, daß das Großh. Finanz-Ministerium zur Klage ermächtigen könne. Die Amtsrevisoren unterstehen desfalls, wie alle patentisirte Staatsdiener, nur dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, das nach eingeholtem Gutachten Großh. Justiz-Ministeriums über den Antrag auf Ertheilung fraglicher Genehmigung entscheidet (§. 4, 24–29.).

10) Die Behauptung, daß die Amtsrevisoren bei ihren Amtshandlungen in Accisachen die Responsabilität der öffentlichen Verrechnen haben, widerstreitet der Natur ihrer bezüglichen Dienstaufgaben, die vielmehr jenen der Notare, Sachwalter und Richter gleich kommen, daher sie auch äußersten Falls nur wie diese haften können (§. 6, 9, 10, 21, 26, 27, 36.).

11) Sie vor der Antragstellung auf Ersatz-Klage-genehmigung unter Angabe der Belastungsgründe resp. näherer Bezeichnung des ihnen zur Last fallen sollenden Versehens zur Rechtfertigung aufzufordern, dafür spricht sowohl die Rücksicht auf das denselben nöthige Amts-Ansehen als die Natur der Sache (§. 4, 6, 24.).

12) Das vor der Genehmigung der Klage einzuholende Gutachten des Großh. Justiz-Ministeriums, und ebenso die diesem in der Regel vorauszugeben habende Fachgenossen-Einvernahme (§. 5–8, 11, 12, 36.) dürften sich mutatis mutandis auf folgende Fragen zu erstrecken haben:

- a. Liegt überhaupt ein an dolus grenzendes schweres Versehen (culpa lata) vor? Ein solches Versehen ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn sich die betreffende Handlung auf keine Weise entschuldigen läßt. Sind daher die betreffenden Vorschriften, die der Angeschuldigte außer Acht ließ, nicht ganz bestimmt und klar; bleibt dem wissenschaftlichen Ermessen, der Geschäfts-Erfahrung, und für die Rücksicht auf die Lehren der Klugheit noch Spielraum, ja liegt selbst eine bezügliche Pflicht vor; oder erscheint die betreffende Handlung resp. omission in Hinblick auf anderweite Pflichten des Handelnden entschuldigt; ist er durch die Masse seiner Dienstgeschäfte genöthigt, einen Theil seiner Arbeiten durch Dritte beorgen zu lassen und es begehen diese gewöhnliche Versehen; ist die getadelte Procedur allgemeine Praxis seiner Fachgenossen, und jedenfalls nicht unter dem üblichen Vorichtsmaß derselben, so kann von einem schweren Versehen, das zum Schadens-Ersatz verpflichtete, schlechthin keine Rede sein. Beispielsweise gilt dieses von Fällen unterbliebener Recherche nach reponirten Urkunden, die über Accispflicht Aufschluß geben, und zur Besorgung eines gewissen rechtspolizeilichen

Geschäfts nicht nöthig sind; von Auslegungen der Accisverfahrens-Gesetze, den Kauf der Verführung des Erbschafts-Accises betr.; von formloser Erlassung von s. g. Zwischenbescheiden; von unabsichtlichen Fehlern bei Calculsprüfungen und Führung der verschiedenen laufenden Dienstbücher. (§. 10, 11, 13–15, 20, 21, 34–36.).

- b. Ob der betreffende Verlust dem Bezirks-Notar allein oder doch wenigstens mit zur Last falle, und ob dessen Verschulden nicht etwa als culpa levis, dagegen jene des Distrikts-Notars als culpa lata erscheine? (§. 7, 20–22.).
- c. Ob der behauptete Verlust in quanto zureichend bewiesen sei, also sich durch voll beweisende maßgebende Urkunden oder sonstige rechtsgiltige Anerkennnisse des Angeschuldigten vollkommen beweisen lasse? (§. 36.).
- d. Ob der Verlust nicht insofern als entschuldigt erscheine, weil es der Parthe an dem nöthigen guten Willen, den Aufsichts-Behörden aber an zureichenden Zwangsgesetzen offenbar gebrach? (§. 3, 16, 31.).
- e. Ob der Gläubiger den Verlust nicht durch eine zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommene eigene Verschuldung mit verursacht habe, wie dieses z. B. dann der Fall sein dürfte, wenn der von ihm aufgestellte Accisvisitator das wahrnehmbare und noch zu rechter Zeit zu rügen möglich gewesene Versehen des Angeschuldigten über sah? (§. 56.).
- f. Ob der Angeschuldigte nicht das betreffende Versehen selbst anzeigte, und daher nach dem Schlusse a majore ad minus die gesetzliche Straffreiheit des sich selbst anzeigenden Accisdefraudanten auch für sich anführen kann; jedenfalls aus Rücksicht auf die Motive dieser Gesetzes-Bestimmung und etwa auch deswegen Rücksicht verdient, weil gegen denselben bereits Schadenklagen von Privaten anhängig sind? (§. 1, 8, 29.)

13) Die Amtsrevisoren können, obgleich sie für Constaturung der Erbschafts-Accise besondere Gebühren beziehen, doch nicht als nach V. N. S. 1992 für Accis-Verluste haftbar betrachtet werden. Es gilt hier, was von der Haftbarkeit der Staatsdiener überhaupt und der Notare in specie (§. 22, 37.).

14) Die Rechtspolizei-Behörden sind nicht befugt, bloß des Accises wegen auf gerichtliche Theilung eines Nachlasses zu dringen. Es wäre dieses mit den Privatrechten der Erben und Ehegatten unvereinbar, und ließe sich solches auch nicht mit den vorliegenden Verordnungen rechtfertigen, da diese nur von dem Rechte zur amtlichen Erbverzeichniß-Errichtung sprechen, und man annehmen muß, daß dieses mit Vorbedacht geschehen sei. Die Annahme einer Pflicht zur Accisconstaturung, wo Theilungsaufschiebung beschlossen wurde, vereinbart sich daher nicht mit dem Civilrecht und der Natur der Sache (§. 19, 33.).

15) Der Vertrags-Erbe ist ebenso wie der Testaments-Erbe zur Erbschafts-Antritts-, resp. Vermächtniß-Annahms-Anzeige auf den Eintritt des betreffenden Erblassers, resp. Schenkgebers verpflichtet. Die bloße Mitwirkung bei Errichtung des betreffenden Vertrags erlegt diese Anzeige nicht, da der Anfall, resp. Antritt erst mit dem Tod erfolgt (S. 23, 29.).

16) Concurriert der Vertrags-Erbe mit Nachkommen und beschließen diese und jener private Inventur, so ist kein rechtlicher Grund zur Einsprache des Accises wegen vorhanden, da die Justiz-Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1812 als fortan maßgebend zu betrachten ist (S. 24, 33, 34.).

17) Erklärungen der Erben vor dem Notar über Anerkennung von rückbeziehenden Urkunden und im Uebrigen beabsichtigten privaten Sachaustrag gelten noch nicht für Erbschafts-Annahms-Erklärungen im Sinne der L.-R.-S. 778 und 779. Sie vertreten nicht die Stelle deren Anzeige nach §. 100 Abs. 14 d. A.-D., zumal wenn sie nicht den L.-R.-S. 1338 und 1339 gemäß abgefaßt sind, und die ausdrückliche Erbschafts-Annahms-Erklärung in solchen fehlt (S. 26, 29, 30—32.).

18) Wo der Accis-Ansatz durch Streit über das Erbrecht, resp. die Gültigkeit des betreffenden Testaments aufgehalten und deswegen damit ausgesetzt worden ist, da hat der obliegende accispflichtige Erbe die gleiche Pflicht zur Anzeige des Resultats des dereinstigen rechtlichen oder gültlichen Sachaustrags, wie im Fall, wo kein Streit entsteht nach §. 100 Abs. 14 d. A.-D., da die Theilungs-Behörde sonst ihre Pflicht der Ueberwachung des Accis-Ansatzes nicht gehörig zu erfüllen im Stande ist, und diese Anzeige jene nach §. 100 Abs. 14 d. A.-D. nach der Natur der Sache vertritt (S. 13, 14, 31.).

19) Vergleichen sich die Erben über auf die Größe eines zu vererbsachtenden Nachlasses Einfluß habende Streitigkeiten, oder tragen sie solche bei Gericht aus, so liegt dem Erben die Pflicht zur Anzeige des Resultats ob; und streitet im Fall der Unterlassung die Vermuthung

für eine Handlung mala fide, vorsätzliche Unterlassung (conf. Ziff. 12 lit. d.).

20) Bloß der größeren Sicherheit des Steuer-Fiscus wegen geschwebende vorläufige Accis-Constatirungen präjudiciren die Verjährungsfrage den Accis betr. in keiner Weise, so lange das Geschäft nicht als abgeschlossen anzusehen ist, und keine der oben Ziff. 1 lit. d. gedachten Fälle vorliegt (S. 17.).

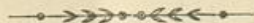
21) Außer in den durch die Steuer-Directions-Berordnung vom 14. November 1854 (Not.-Bl. S. 178) vorgesehenen Fällen liegt den Amtsrevisoren keine Pflicht zur Accis-Constatirung, wenn privatim getheilt wurde und sie den Inhalt der Theilung nicht auf dem Dienstweg erfuhren, nach §. 3 der Instruktion vom 9. Mai 1812 ob. Die Annahme, daß aus dieser Bestimmung die Pflicht der Amtsrevisoren zur Nachforschung nach den Ergebnissen der Privattheilungen im Allgemeinen folge, ist unvereinbar mit der ganzen Organisation ihrer Dienste und der Vorschrift des §. 100 Abs. 14 d. A.-D. (S. 34, 35.).

22) Die Einführung von Notariats-Kammern ist, um der Vorschrift des L.-R.-S. 1150 a. und den Anforderungen an eine gute zweckmäßige Notariats-Organisation im Allgemeinen zu genügen, dringendst zu empfehlen (S. 4—6, 11—13, 38.).

23) Dasselbe gilt von einem Gesetz, Abkürzung des Regress-Klagenverjährungs-Termins gegen Amtsrevisoren und Districts-Notare wegen Versehen in Accis-sachen, wenn anders man nicht für mehr angemessen finden sollte, derartige Klagen durch ein Gesetz als ganz unstatthaft zu erklären, resp. die A.-D. in diesem Sinne authentisch zu interpretiren (S. 4, 5, 13, 38.).

24) Die Haftbarkeit der Districts-Notare für Accis-verluste betr. gelten die oben sub Ziff. 7, 9, 10—13 erörterten Grundsätze. An die Stelle der Staatsministerial-Ermächtigung tritt jene des Großh. Justiz-Ministeriums (S. 3, 5, 8—10, 22, 36, 37.).

25) Darüber ob und inwiefern die Amtsrevisoren mit und neben den Districts-Notarien für Accis-Verluste haften, sehe man das §. 12 Ausgeführte (S. 20—22, 28.).



Druckfehler.

S. 9	Spalte 1	Zeile 15	von unten lese:	„Einsicht“	statt	„Ansicht.“		
„ 10	„ 1	„ 9	„ „	„	„	„S. 1382“	statt	„S. 1383.“
„ 23	„ 1	„ 23	„ oben	„	„	„über seinen Nachlaß“	statt	„seinen Nachlaß.“
„ „	„ 2	„ 21	„ „	„	„	„Note S. 7“	statt	„Note S. 1.“
„ 27	„ 1	„ 4	„ unten	„	„	„S. 9“	statt	„S. 65.“
„ 28	„ 2	„ 18	„ „	„	„	„Staatspolitischen“	statt	„statpolitischen.“

Berichtigung.

S. 32 Spalte 2 Zeile 7 von oben lese man statt „Steuer-Direktion“ „Finanz-Ministerium.“

